



Hochschule Neubrandenburg  
University of Applied Sciences

Fachbereich Landschaftsarchitektur, Geoinformatik, Geodäsie und Bauingenieurwesen

## Bachelorarbeit

Zur Erlangung des akademischen Grades  
Bachelor of Science (B.Sc.)

## Dorf mit Kirche



**Vorgelegt von:**  
Hanka Blümel

**Erstprüfer:**  
Prof. Dr. Helmut Lührs

**Zweitprüfer:**  
M.Sc. Dipl. - Ing. (FH) Jeanette Höfner

**Abgabetermin:**  
02.04.2015

urn:nbn:de:gbv:519-thesis 2014-0707-3

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. <u>EIN KLEINES DORF MIT KIRCHE</u></b>	<b>3</b>
1.1 KIRCHE IM DORF ODER DORF MIT KIRCHE?	3
1.2 EIN KURZER ÜBERBLICK	4
<b>2. <u>HÖFE, HÄUSER UND GEBÄUDE IN LÜBKOW - BESCHREIBUNG DER DÖRFlichen SIEDLUNGSSTRUKTUR</u></b>	<b>5</b>
2.1 EHEMALIGE BÄUERLICHE HÖFE	7
2.2 DER KIRCHHOF	13
2.3 DIE KIRCHE MIT DER EHEMALIGEN LEICHENHALLE	15
2.4 EHEMALIGES SCHULHAUS UND ÜBERBAUUNG DES FRÜHEREN SCHULHOFS	18
2.5 NEUE EINFAMILIENHÄUSER SÜDLICH DER DORFSTRAÙE	18
2.6 KLEINGÄRTEN SOWIE AUSGEBAUTE GARTENHÄUSER	19
<b>3. <u>LÜBKOWER HÄUSER UND WIRTSCHAFTSGEBÄUDE DES 19. JAHRHUNDERTS, IHRE EINORDNUNG SOWIE EIN VERSUCH ZUR EINORDNUNG DER LÜBKOWER FLUR- UND DORFFORM IM 18. JAHRHUNDERT</u></b>	<b>21</b>
3.1 BAUERNHAUSFORSCHUNG IN MECKLENBURG	21
3.2 DAS MITTELDEUTSCHE ERNHAUS IM SÜDÖSTLICHEN MECKLENBURG	22
3.3 BAUERNHÄUSER DER EHEMALIGEN ERBPACHTHÖFE IN LÜBKOW	24
3.4 DIE NEUBAUERNSTELLE SIEVERT	27
3.5 DIE SCHMIEDE DES LANDGUTES	27
3.6 DAS SCHULHAUS	30
3.7 WIRTSCHAFTSGEBÄUDE DER LÜBKOWER BAUERN	31
3.8 HOFFORMEN IN LÜBKOW	32
3.9 EIN VERSUCH DER EINORDNUNG DER LÜBKOWER DORF- UND FLURFORM	34
<b>4. <u>ZUR HISTORISCHEN ENTWICKLUNG INSBESONDERE IM HINBLICK AUF DIE WIRTSCHAFTS- UND SIEDLUNGSGESCHICHTE AUF DEM LANDE AM BEISPIEL LÜBKOW</u></b>	<b>35</b>
4.1 FRÜHE BESIEDELUNG DER REGION UM PENZLIN	35
4.2 DEUTSCHE BESIEDELUNG IM ÖSTLICHEN MECKLENBURG (OSTKOLONISATION)	36
4.3 ZUR WIRTSCHAFTSWEISE AUF DEM LANDE	38
4.3.1 DIE BEWIRTSCHAFTUNG DER DORFFELDMARK	38
4.3.2 DIE BEGINNENDE HERAUSBILDUNG DER GUTSHERRSCHAFT IN MECKLENBURG	39
4.3.3 DIE ENTSTEHUNG DER GUTSWIRTSCHAFTEN ALS EIGENWIRTSCHAFTEN	39
4.4 DAS GUT LÜBKOW UND DIE LANDWIRTSCHAFTLICHEN VERHÄLTNISS	41
4.4.1 DAS ADELIGE GUT IM 17. UND IN DER ERSTEN HÄLFTE DES 18. JAHRHUNDERTS	41
4.4.2 DIE MECKLENBURGISCHE VERHÄLTNISS IM 18. JAHRHUNDERT	43
4.4.3 LÜBKOW IN DER 2. HÄLFTE DES 18. JAHRHUNDERTS	44
4.5 REFORMEN ZU BEGINN DES 19. JH. - UMSTRUKTURIERUNGEN IN LÜBKOW	46
4.5.1 ZU DEN REFORMEN IN MECKLENBURG	46
4.5.2 LÜBKOWER „BAUERNBEFREIUNG“ UND VERERBPACHTUNGEN	47
4.5.3 SONSTIGE WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISS IN LÜBKOW	50
4.5.4 ENTSTEHUNG UND ENTWICKLUNG DES NEBENGUTES SIEHDICHUM	51
4.6 GESELLSCHAFTLICHE VERÄNDERUNGEN IM MECKLENBURG DES FRÜHEN 20. JAHRHUNDERTS	52

4.6.1	MECKLENBURG VOR DER NOVEMBERREVOLUTION 1918	52
4.6.2	GEMEINDEGRÜNDUNGEN IM RITTERSCHAFTLICHEN GEBIET, Z.B. DIE GEMEINDE BURG PENZLIN	53
4.6.3	SIEDLUNGSBESTREBUNGEN NACH DEM REICHSSIEDLUNGSGESETZ	53
4.6.4	EIGENTUMSVERHÄLTNISSE IM LANDGUT LÜBKOW BIS 1933	54
<b>4.7</b>	<b>DIE ZEIT DES NATIONALSOZIALISMUS IN HINSICHT AUF DIE VERHÄLTNISSE IN DER LANDWIRTSCHAFT</b>	<b>54</b>
4.7.1	DAS BÄUERLICHE ERBHOFRECHT AB 1933 UND SEINE ANWENDUNG IN LÜBKOW	54
4.7.2	DIE BÄUERLICHEN UND GUTSWIRTSCHAFTLICHEN VERHÄLTNISSE IN LÜBKOW VON 1933 BIS 1945	56
<b>4.8</b>	<b>UMSTRUKTURIERUNGEN IN DER LANDWIRTSCHAFT NACH DEM 2. WELTKRIEG</b>	<b>57</b>
4.8.1	DIE BODENREFORM 1945 IN MECKLENBURG	58
4.8.2	VERÄNDERUNGEN IN LÜBKOW UND SIEHDICHUM 1945/46	58
4.8.3	KOLLEKTIVIERUNG IN DER LANDWIRTSCHAFT	59
<b>5.</b>	<b><u>ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN SCHULWESENS IN MECKLENBURG UND DAS BEISPIEL LÜBKOW</u></b>	<b>60</b>
5.1	DAS MECKLENBURGISCHE SCHULWESEN BIS 1920	60
5.2	DIE ENTWICKLUNG AUF DEM LANDE AB 1920 IM EHEMALIG RITTERSCHAFTLICHEN BEREICH	61
5.3	DIE LÜBKOWER SCHULE	62
<b>6.</b>	<b><u>ZUR GESCHICHTE DER LÜBKOWER KIRCHE</u></b>	<b>66</b>
6.1	KIRCHE UND KIRCHHOF	66
6.2	DIE EHEMALIGE GRABKAPELLE	67
<b>7.</b>	<b><u>WANDEL UND BESTÄNDIGKEIT IN LÜBKOW</u></b>	<b>69</b>
<b>8.</b>	<b><u>QUELLEN</u></b>	<b>71</b>
<b>9.</b>	<b><u>GLOSSAR</u></b>	<b>82</b>
<b>10.</b>	<b><u>ANLAGEN</u></b>	<b>86</b>

## **1. Ein kleines Dorf mit Kirche**

Auf den kleinen Ort Lübkow wurden wir zunächst durch seinen Kirchhof aufmerksam. Nach einem vorausgegangenen Projekt zur Pflege, Erhaltung und Planung für den Dorffriedhof in Mollenstorf äußerte die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde in Penzlin ihr Interesse an einem Pflegeplan für den Lübkower Friedhof. Nach ersten Besuchen mit Besichtigung der kleinen Kirche und Spaziergängen im Dorf stellten sich Fragen, zunächst zur Geschichte der Kirche, des Kirchhofs, bald aber auch Fragen zur Geschichte dieses Dorfes.

Bei den Besuchen auf dem Kirchhof lernten wir schnell einige Menschen kennen. Wir trafen Einwohner Lübkows, auch Einwohner benachbarter Orte, die hier ihre Gräber pflegen, einfach spazieren gehen oder interessierte Nachbarn des Kirchhofs sind. Die Gespräche führten uns bald zu Familie Seichter in Siehdichum. Herr Seichter hatte sich bereits seit einiger Zeit mit der Geschichte Lübkows insbesondere im Zusammenhang mit der kleinen Dorfkirche beschäftigt, diese Ergebnisse bereits veröffentlicht (s. SEICHTER & WEIHERSTRAß 2008). Das Interesse von Familie Seichter schloss natürlich die Geschichte ihres Wohnortes Siehdichum mit ein. Stück für Stück entwickelten sich die Fragen und Anregungen weiter. Die Spaziergänge und Gespräche mit Jeanette Höfner und Helmut Lührs, Familie Starkloff und Marianne Höbel weckten das Interesse sowohl für Lage- und Wegebeziehungen zwischen Kirche/Kirchhof und der heutigen Siedlungsstruktur als auch für die Gebäudesituation auf den Höfen. So führte uns Lübkow mit seinem Kirchhof in „zentraler“ Randlage, den wenigen verstreut liegenden alten Bauernhäusern auf ehemaligen Höfen sowie einigen neuen Einfamilienhäusern und Kleingärten zur Geschichte der ländlichen Wirtschaft.

In so agrarisch geprägten Regionen, wie wir sie in weiten Teilen Mecklenburgs vorfinden, gehen Veränderungen in den Dörfern zunächst von veränderten Bedingungen in der Landwirtschaft aus. So war es über Jahrhunderte auch in Lübkow, wie wir in der Geschichte des Dorfes nachlesen können. Die Wandlung der letzten Jahre ist für uns sichtbar: Einige neue Häuser sind als Einfamilienhäuser seit Anfang der 1990er Jahre entstanden, ehemalige Gartenhäuser wurden zu Wohnzwecken ausgebaut, Kleingärten in der gepflegten Gartensiedlung sind offensichtlich beliebt. Als Wohn- und Erholungsort ist Lübkow also für einige Menschen heute interessant. Als Dorf im wirtschaftlichen Sinne spielt der Ort heute kaum mehr eine Rolle. Agrarbetriebe bewirtschaften die großen Flächen von anderen Standorten aus. Moderne landwirtschaftliche Bauten sind in Lübkow seit der Kollektivierung in der sozialistischen Landwirtschaft der DDR nicht entstanden.

Über all die Zeit und trotz dramatischer Einschnitte dauerhaft erhalten geblieben ist der Lübkower Kirchhof, der uns schon allein durch diese Tatsache seine Bedeutung für die Menschen hier zeigt. Selbst die Zerstörung der Kirche führte nicht zur Aufgabe des Kirchhofs. Sogar für uns als Fremde in Lübkow ist seine verbindende Kraft faszinierend spürbar. Einige Menschen, die z.T. schon sehr lange ortsansässig sind bzw. immer wieder nach Lübkow und Siehdichum zurückkommen, verbindet ein ganz besonderer Zauber mit den Orten. Mit ihren lebendigen Erinnerungen und ihrem eigenen Interesse an Geschichte und den Geschichten ihres Dorfes haben sie ganz entscheidend zu dieser Arbeit beigetragen. Stellvertretend möchte ich Frau Block, Herrn Hahn, Frau Kunz-Wiegard, Herrn Seichter, Herrn Ulrich und Frau Zastrow nennen. Bei ihnen möchte ich mich besonders herzlich für ihre rege Unterstützung bedanken.

### **1.1 Kirche im Dorf oder Dorf mit Kirche?**

Bei der näheren Betrachtung der heutigen Lübkower Siedlungsstruktur wurden Fragen aufgeworfen, die uns sowohl in die Geschichte der mecklenburgischen Landwirtschaft, in die volkscundliche Forschung, als auch in die ländliche Kirchengeschichte führen. In vielen



Dörfern der Region um Neubrandenburg können wir die Beziehung zwischen Gutswirtschaft und Kirche in der bis heute z.T. erhaltenen Bausubstanz noch lesen. Die Gutshöfe / Gutshäuser wurden häufig so errichtet, dass mindestens eine Sichtachse zwischen ihnen und der Dorfkirche besteht. Die Lübkower Kirche finden wir im ehemaligen Bauerndorf, einen Gutshof gibt es hier nicht. In den umliegenden Orten Werder, Neuhoof und Siehdichum sind die ehemaligen Gutsstrukturen bis heute sichtbar, dort gibt es aber keine Kirche.

Die Grundrisse bis heute erhaltener und ehemaliger Häuser und Gebäude geben uns einen kleinen Einblick in die Wohn- und Wirtschaftsverhältnisse in diesem Dorf, zeigen uns auch Bruchstücke zurückliegender Wandlungen. Ebenso macht historisches Kartenmaterial Veränderungen z.T. sichtbar, aber nicht unbedingt sofort verständlich. Hof- und Flurformen sowie die Art der ländlichen Bauten und ihre historischen Wandlungen werden seit langem wissenschaftlich untersucht. Können wir das aufgefundene Material zu Lübkow in die Forschungsergebnisse der Volkskunde / Kulturgeschichte einordnen? Welche historischen Zusammenhänge führten zu den Veränderungen, die in den Lübkower Akten und Zeugnissen dokumentiert sind?

Trotz gutsherrlichem Bauernlegen und den daraus resultierenden gravierenden Einschnitten blieben die Lübkower Bauern als sehr stabile Wirtschaften über Jahrhunderte im Dorf bestehen. Die hohe Machtposition der Gutsherrschaft wirkte auch auf diese Bauern. Erfahren wir Näheres zur wirtschaftlichen und sozialen Verantwortung im früheren Dorf? Welche sonstigen wirtschaftlichen Strukturen gab es in Lübkow?

Das ehemalige Küster- und Schulhaus finden wir direkt neben dem Kirchhof. Insbesondere im ritterschaftlichen Gebiet Mecklenburgs war Schulbildung für die Kinder der Bauern und Landarbeiter ein lange vernachlässigtes Gebiet. Wie hat sich die Lübkower Dorfschule entwickelt, unter welchen Bedingungen lernten die Kinder hier?

Vermutlich vorwiegend ökonomische Gründe führten zur Entstehung des Nebengutes Siehdichum, gravierende Veränderungen gingen damit einher. Der Gutsherr, gleichzeitig Patron der Lübkower Kirche, veranlasste dreißig Jahre später auch den Wiederaufbau der Kirche und die Vergrößerung des Friedhofs. Wie können wir die Entscheidungen in die historischen Zusammenhänge einordnen? Diesen Fragen wollen wir in der vorliegenden Arbeit nachgehen.

## **1.2 Ein kurzer Überblick**

Die heutige Siedlungsstruktur in Lübkow wird im ersten Teil der Arbeit detailliert beschrieben. Für das Verständnis der Organisation des Ortes widmen wir uns dann ausschließlich der alten Baustruktur. Die Geschichte des ländlichen Bauens im südöstlichen Mecklenburg wurde u.a. durch FOLKERS (1961) und BAUMGARTEN (1987) untersucht. Brandenburgisch-preußische Einflüsse führten im 19. Jh. zur Einführung der Ernhäuser auf bäuerlichen Wirtschaften. Die Lübkower Höfe und Häuser, ihre ursprüngliche Bauart und Anordnung auf den Höfen, können wir dieser Entwicklung zuordnen. Die ländliche Wirtschafts- und Sozialgeschichte in Mecklenburg wird in der Arbeit von ADAM & HÖFNER (2011) sehr präzise nachgezeichnet. Auch am Beispiel Lübkow können die historischen Ereignisse, die gravierende Folgen für das dörfliche Leben hatten, nachvollzogen werden.

Der nachweislich ehemals im Dorf vorhandene Guts- (Pächter-) hof wurde im 18. Jh. zugunsten des neu gegründeten Nebengutes Siehdichum aufgegeben. Im Zuge der landwirtschaftlichen Reformen wurde im 19. Jh. aus dem Gutsdorf ein überwiegend bäuerlich geprägtes Dorf. Diese Reformen gingen jedoch nicht, wie landläufig häufig gemeint, mit wirklichen Vergünstigungen für die hier ansässigen Bauern einher. Vielmehr führte die Vererbepachtung mit Separation der Flächen auch im Gebiet der Penzliner Güter der Familie von Maltzan zur Vergrößerung der Gutswirtschaft. Erst die gesellschaftlichen Veränderungen des frühen 20. Jh. beeinflussten auch die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse in

Mecklenburg. Trotzdem konnte der Adel als Großgrundbesitzer in vielen Dörfern seine Macht erhalten. Lübkow gehörte zur Gemeinde Burg Penzlin, deren erster Gemeindevorsteher Freiherr von Maltzan wurde. Mit dem Konkurs der Penzliner Güter Ende der 1920er Jahre veränderte sich das alte Gutsverhältnis maßgeblich.

In der Geschichte der Lübkower Dorfschule und der Kirche / des Kirchhofs erfahren wir viel über die sozialen Verhältnisse im Dorf. Die kleine Schule entstand im 18. Jh. als Küsterschule. Hier lernten nicht nur Lübkower Kinder, auch die Kinder aus den umliegenden Orten Werder, Neuhoof und Sieddichum besuchten diese Schule. Die Lehr- und Lernbedingungen wandelten sich auch in Lübkow erst nach der Verstaatlichung des Schulwesens. Die kleine Dorfschule bestand bis in die 1960er Jahre. Das Patronat der Lübkower Kirche lag über Jahrhunderte bei der Penzliner Gutsherrschaft. Im 19. Jh. wurde die Dorfkirche nach einem Brand wieder errichtet. Ein Rundfenster mit Ornamentverglasung über dem Eingangsportal als Symbol für den Bauernstand wurde erst in den 1930er Jahren geschaffen.

## 2. Höfe, Häuser und Gebäude in Lübkow - Beschreibung der dörflichen Siedlungsstruktur

Zwischen Penzlin, Werder und Sieddichum liegt das kleine Dorf Lübkow landschaftlich sehr reizvoll eingebettet in die hügelige Grundmoränenlandschaft westlich des Tollensesees, nahe am Lübkower See. Lübkow ist mit 32 Einwohnern (am 10.11. 2014) ein Ortsteil der Stadt Penzlin, die Verwaltung obliegt dem Amt „Penzliner Land“, zu dem sich die Stadt mit drei umliegenden Gemeinden des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte (MSE) zusammengeschlossen hat (AMT PENZLINER LAND 2014).

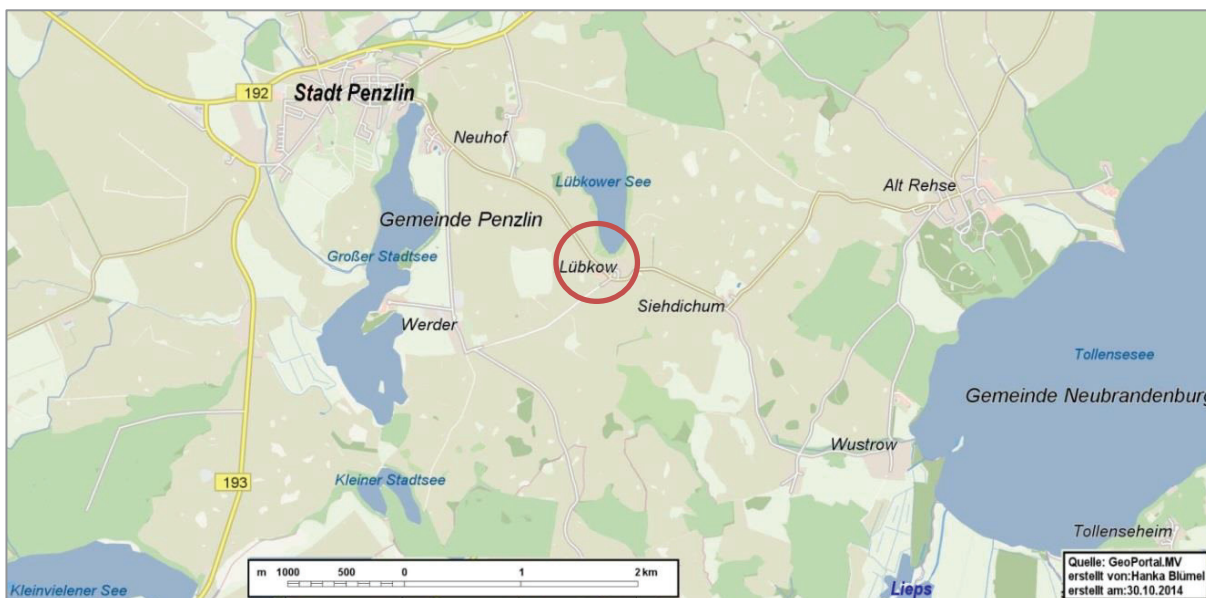


Abb. 1: Ausschnitt aus der topografischen Karte MV, Teilgebiet der Gemeinde Penzlin

Zu Lübkow gehören 12 mit Wohnhäusern bebaute Grundstücke, eine Kleingartenanlage und drei weitere mit Bungalows bebaute Grundstücke sowie die Kirche mit ihrem Friedhof. Ein bebautes Grundstück wird gewerblich genutzt. Wir erreichen Lübkow über die asphaltierte Kreisstraße (K MÜR 20), die Penzlin mit Alt Rehse verbindet und weiter bis nach Wulkenzin führt. Ein einspuriger, mit Betonplatten befestigter Landweg verbindet Lübkow mit Werder, dieser zweigt am Lübkower Friedhof in Richtung Süden von der Dorfstraße ab. Etwa gegenüber diesem Abzweig führt ein gepflasterter Weg in nördliche Richtung um den

Friedhof herum und erschließt die nördlich gelegenen Grundstücke. Dieser Weg endet an einem scheinbar wenig genutzten Einfahrtstor zum Hof eines Grundstücks. Er wurde in den 1990er Jahren mit Betonverbundsteinen befestigt. Eine unbefestigte Fahrspur führt vom Weg aus hinunter zum See, zur kleinen Badestelle.



Abb. 2: Badestelle bei Lübkow



Abb. 3: Eingang zum Friedhof

Den Friedhof mit seiner kleinen Kirche finden wir in der alten Ortsmitte an der Dorfstraße. Vor dem Eingang zum Kirchhof wurden die Wege und ein kleiner Platz befestigt und mit Sitzgelegenheiten ausgestattet. Hier ist die Bushaltestelle und der Briefkasten des Ortes, Schaukästen der Gemeinde und Kirchengemeinde bieten Platz für Informationen. Neben der hölzernen Friedhofspforte steht eine kleine Überdachung, die vermutlich der Bushaltestelle zuzuordnen ist. Angrenzend gibt es einen mit Betonverbundpflastersteinen befestigten Parkplatz, dessen Einfahrt mit der Zuwegung zum nächsten Grundstück zusammengelegt wurde.



Abb. 4: Übersicht der Grundstücke, Häuser und Gebäude in Lübkow (s. Anlage I), ohne Maßstab

Die bebauten Grundstücke teilen wir in drei Gruppen ein: die ehemals bäuerlich genutzten Gehöfte, die nach 1990 entstandene neue Wohnbebauung und die Kleingartenanlage mit den privatisierten Grundstücken, die mit Bungalows bebaut sind. Außerdem gibt es in der Ortsmitte die ehemalige Schule (Grundstück 4), die heute von zwei Familien bewohnt wird.



Das Haus nimmt durch seine Lage und aus seiner Geschichte heraus eine gewisse Sonderstellung ein. Die bebauten Grundstücke liegen scheinbar ungeordnet um den Lübkower Friedhof verteilt, bzw. entlang der Dorfstraße und am Landweg nach Werder.

## 2.1 Ehemalige bäuerliche Höfe

In Lübkow gab es ab 1854 fünf Erbpachthöfe, die heutigen Grundstücke 1, 3, 6, 7 und 8. Im Rahmen der Bodenreform 1945 wurde das Grundstück 5 als bäuerliche Siedlung vergeben und 1947 mit einem Haus und einer Stallscheune bebaut. Bis 1960 wurden die Bauernhöfe und die Neubauernsiedlung eigenständig bewirtschaftet (Frau Block; mdl. Auskunft 2014). Das Grundstück 1, heute in 1A/B und 1C geteilt, ist der ehemalige Hof der Familie Lücht nördlich des Friedhofs. Das ursprüngliche Wohnhaus ist ein traufständiges, teilweise verputztes Backsteinhaus mit fünf Achsen (s. Abb. 5). Das Krüppelwalmdach ist heute mit Betondachsteinen eingedeckt, auf der Hofseite wurde ein Anbau mit flachem Teerdach nachträglich hergestellt. Die Hofsituation und der Grundriss des Hauses sind in Abb. 7 dargestellt. Zwischen Weg und Haus gibt es einen kleinen Vorgarten, der von einem Zaun auf einem kleinen Sockel umgeben ist. Dieses Haus ist nicht mehr bewohnt. Zum heutigen Wohnhaus wurde ein ehemaliges Nebengebäude, dessen Traufseite die Rückseite des Hofes bildet, ausgebaut. Es hat acht Achsen, wurde verputzt und gelb gestrichen, die zweite Eingangstür auf der Vorderseite (6. Achse) ist aktuell zugemauert. Das flache Satteldach ist mit Teerpappe eingedeckt und mit Solarzellen belegt, an beiden Giebelseiten wurde je ein flacher Anbau aus Holz hergestellt (s. Abb. 6).



Abb. 5: Haus Lücht, 2014 unbewohnt



Abb. 6: Lübkow Haus-Nr. 1 A/B

Am Weg zum See wurde das Grundstück 1C abgetrennt. Die zweistöckige ehemalige Scheune (bzw. Stallscheune) aus Ziegelsteinen mit flachem Satteldach dominiert die südliche Seite des Grundstücks. Hinter dieser Scheune wurde 2003 freistehend ein modernes Einfamilienhaus mit L-förmigem Grundriss errichtet (Frau Lehmann mdl. Auskunft 2014). Die beiden ziegelgedeckten Satteldächer dieses Hauses laufen ineinander, zwei Giebelgauben wurden im südlichen Dach eingebaut. Die Zufahrt neben der Scheune ist mit Natursteinen gepflastert, ab dem rückseitigen Scheunengiebel ist das Grundstück eingezäunt (s. Abb. 8). Als Wirtschaftsgebäude des Erbpachthofs Lücht wurde diese Scheune am Ende des 19. oder zu Beginn des 20. Jh. errichtet (vgl. Kap. 3.8).

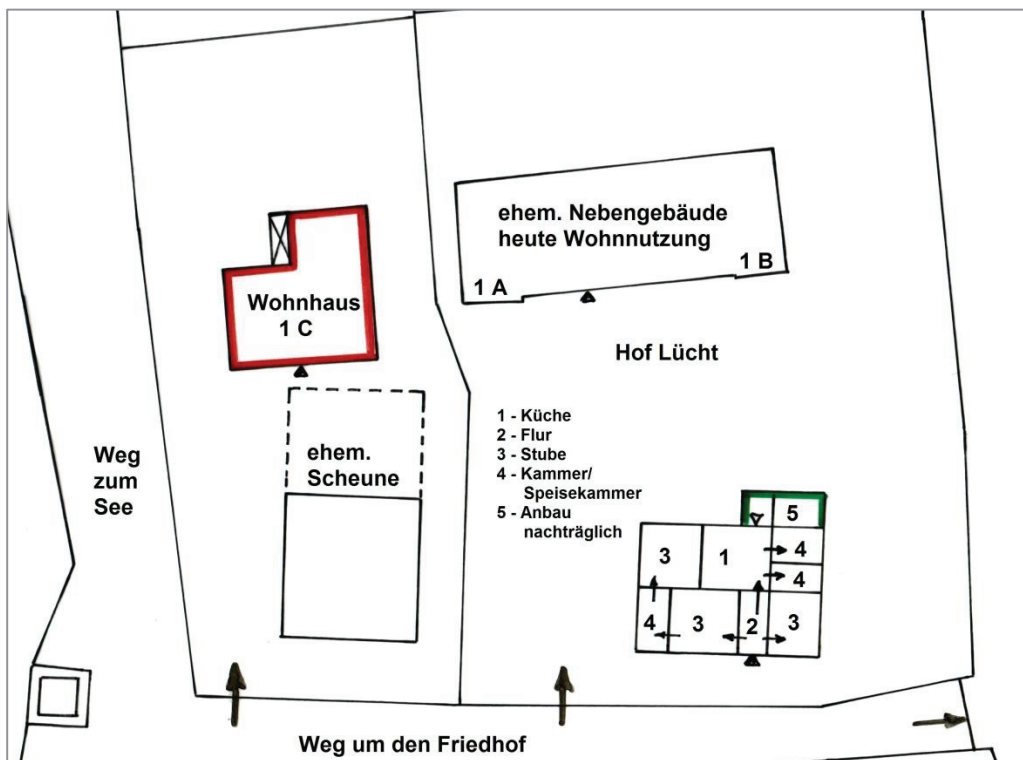


Abb. 7: Skizze ehemaliger Hof Lücht mit Grundriss des früheren Wohnhauses



Abb. 8: Lübkow Nr. 1C, am Weg zum See



Abb. 9: Wohnhaus ehemals Familie Kohlmetz

Das Grundstück 3, der ehemalige Hof der Familie Kohlmetz, ist mit einem Wohnhaus und zwei Nebengebäuden bebaut, die den Hof noch teilweise einrahmen. An dem Platz der früheren Scheune, die dem Wohnhaus gegenüber stand, gibt es ein kleines Nebengebäude. Der ehemalige Stall bildet die östliche Grenze des Hofes (vgl. Abb. 10). Der Weg um den Friedhof endet an dieser Hofeinfahrt, zusätzlich gibt es eine Erschließung des Grundstücks über einen Weg zwischen den Grundstücken 4A und 5 von der Dorfstraße aus (vgl. Abb. 4). Das ursprünglich als Fachwerkbau hergestellte Haus hat sechs Achsen, es wurde verputzt und weiß gestrichen. Das Krüppelwalmdach ist heute mit Betondachsteinen gedeckt. Durch den nachträglichen Anbau am östlichen Giebel ist das Haus aktuell erschlossen, der ursprüngliche Grundriss ist weitgehend erhalten und in Abb. 10 ersichtlic.



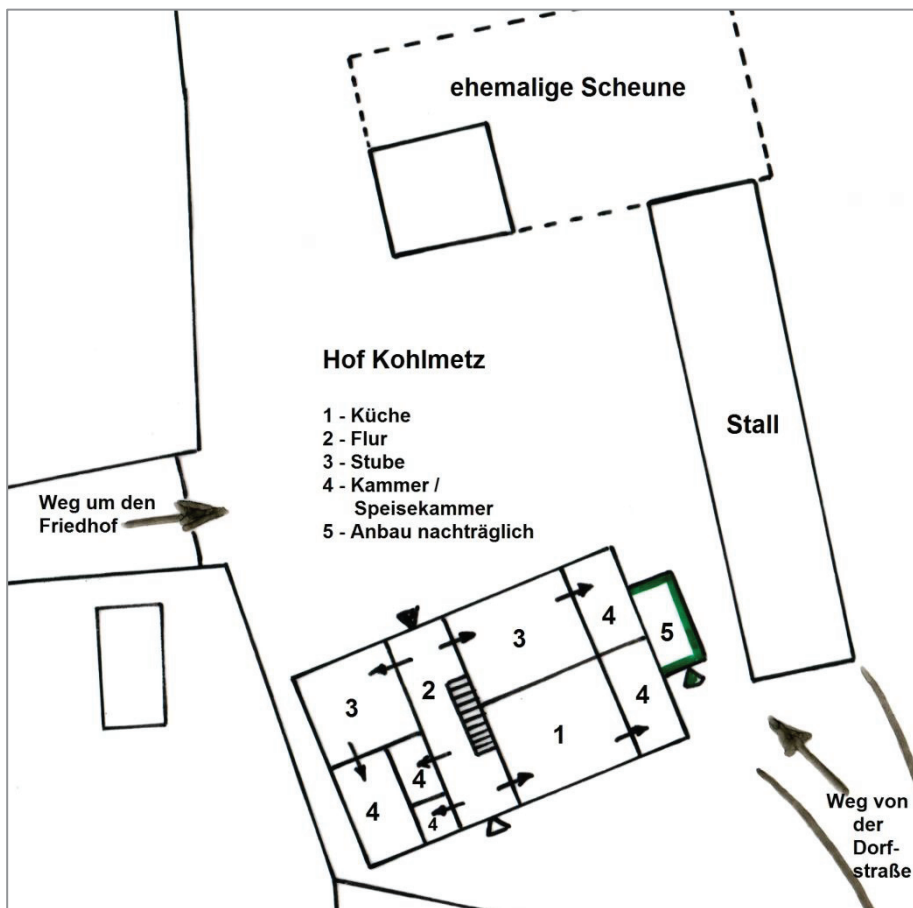
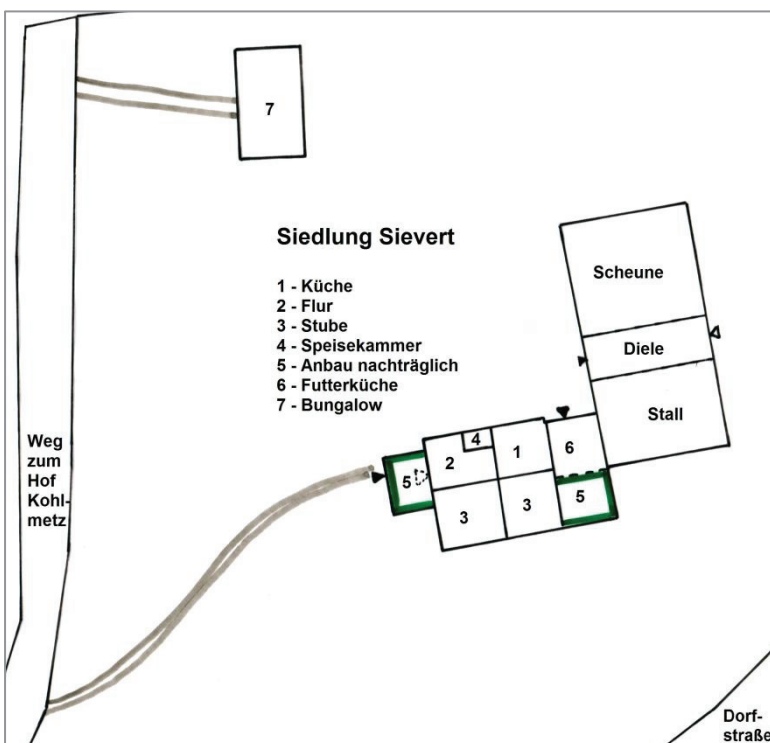


Abb. 10: Skizze Grundstück 3, ehemaliger Hof Kohlmetz mit Hausgrundriss

Das Grundstück 5 an der Dorfstraße vor dem östlichen Ortsausgang ist der ehemalige Hof der Familie Sievert. Er wurde 1947 mit einem Siedlungshaus und einer Stallscheune bebaut (s. Abb. 11, 12). Durch nachträgliche Anbauten wurde der Eingangsbereich am westlichen Giebel vergrößert und die Verbindung zum Nebengebäude erweitert. Das Haus wurde in



jüngerer Zeit mit Klinkersteinen verkleidet, es erhielt größere Fenster und eine Terrassentür. Haus und Stall befinden sich zurückgesetzt von der Straße im großen mit Obstbäumen bepflanzten Garten. Das Grundstück ist fest eingezäunt. Ein kleiner Bungalow befindet sich an der nördlichen Grundstückseite, er ist über den Weg zum Grundstück 3 separat erschlossen (vgl. Abb. 11).

Abb. 11: Skizze Grundstück 5; mit ehemaligem Grundriss Wohnhaus / Stallscheune



Abb. 12: Grundstück 5, Stallscheune der Neubauern-Siedlung Sievert

Das gegenüberliegende Grundstück 6 ist der ehemalige Hof der Bauernfamilie Knoll. Eine unbefestigte Zufahrt führt zu dem etwas abseits der Straße auf einer kleinen Anhöhe gelegenen Hof, der mit einem Haus, einer Scheune mit Anbauten und einem kleinen Nebengebäude bebaut ist (s. Abb. 13 - 15). Das Wohnhaus ist auf der Hofseite weitgehend in seinem ursprünglichen Zustand, es wurde als Fachwerkbau errichtet und hat sechs Achsen. Das Krüppelwalmdach ist heute mit Betondachsteinen gedeckt. Am östlichen Giebel wurde nachträglich ein flacher Anbau aus Ziegelsteinen errichtet, der ehemals als Pferdestall diente. Der westliche Giebel und die nördliche Traufseite wurden baulich verändert und verputzt. Der ehemalige Gartenausgang wurde durch ein Fenster ersetzt, es bestehen hier nach dem Umbau noch vier Achsen.

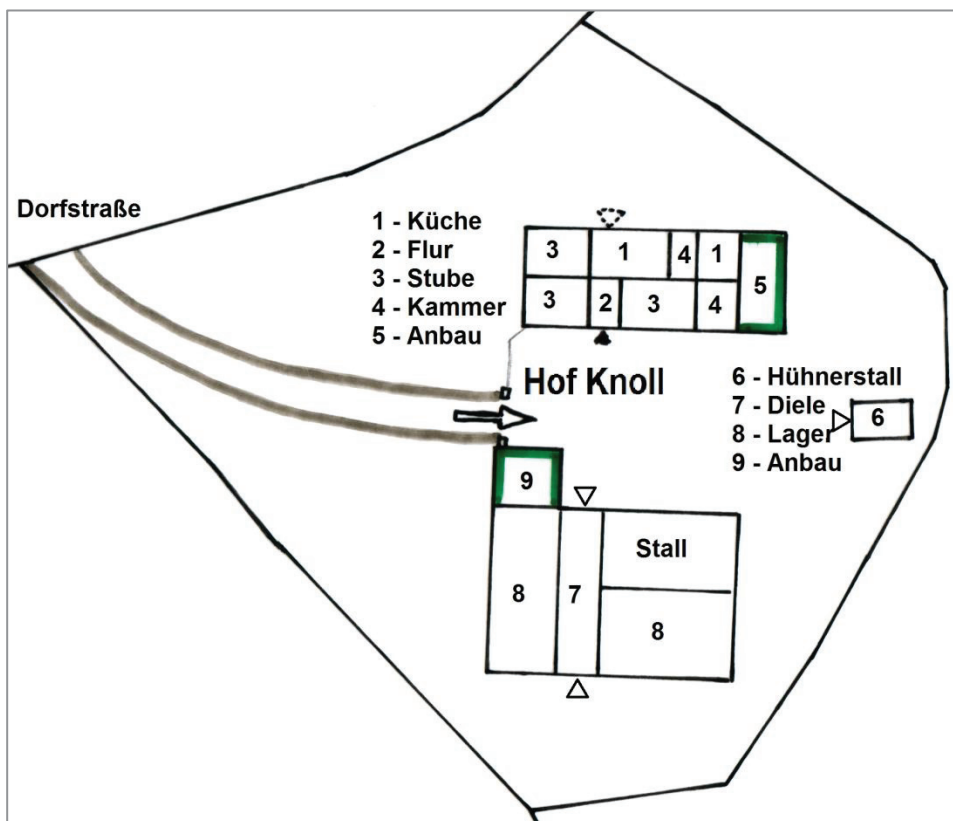


Abb. 13: Skizze Grundstück 6, ehemaliger Hof Knoll mit Gebäudegrundrissen

Die große Scheune mit eingebautem Stall gegenüber dem Haus wurde ebenfalls als Fachwerkkonstruktion hergestellt. Die Gefache sind teilweise ausgemauert und verputzt, z.T. wurde das Fachwerk durch Ziegelmauerwerk ersetzt. Über dem heute ungenutzten Stall und den Lagerräumen gibt es auf dem Oberboden zusätzliche Lagerflächen für Heu und Stroh. Die Höhe dieser Etage wurde reduziert und mit Holz verkleidet (Herr Hahn; mdl. Aussage 2014). Das flache Satteldach ist jetzt mit Blechplatten gedeckt. Die Scheune verfügt über eine durchfahrbare Querdiele, an beiden Traufseiten wurden Anbauten aus Ziegelmauerwerk errichtet. Ein sehr kleines giebelständiges Fachwerkgebäude mit Satteldach steht der Einfahrt gegenüber auf der Ostseite des Hofes (s. Abb. 15). Es ist deutlich später als die großen Hofgebäude erbaut worden (ca. 1930er Jahre) und wurde als Hühnerstall genutzt. Das große Grundstück ist an seinen äußeren Grenzen überwiegend eingezäunt.



Abb. 14: Grundstück 6, Ansicht von der Straße



Abb. 15: Rückseite ehemaliger Hof Knoll mit Hühnerstall

Zwei weitere ehemalige Bauernhöfe finden wir unweit des Friedhofs am Landweg nach Werder. Der ehemalige Hof der Familie Röpcke (Grundstück 7, heute Familie Block) und gegenüber der ehemalige Hof von Familie Schulz waren mit je einem Wohnhaus, einer Scheune und Ställen bebaut. Bis heute erhalten geblieben sind die Wohnhäuser. Die Wirtschaftsgebäude der bäuerlichen Höfe wurden um- bzw. zurückgebaut, so dass ihre frühere Funktion und Gestalt kaum mehr zu erkennen sind. Zwischen beiden Höfen teilweise im Bereich des Landwegs nach Werder gab es einen Teich, der Mitte der 1950er Jahre endgültig verfüllt wurde (Frau Block, mdl. Aussage 2014). Die Erschließung beider Höfe hat sich danach verändert (vgl. Abb. 16).

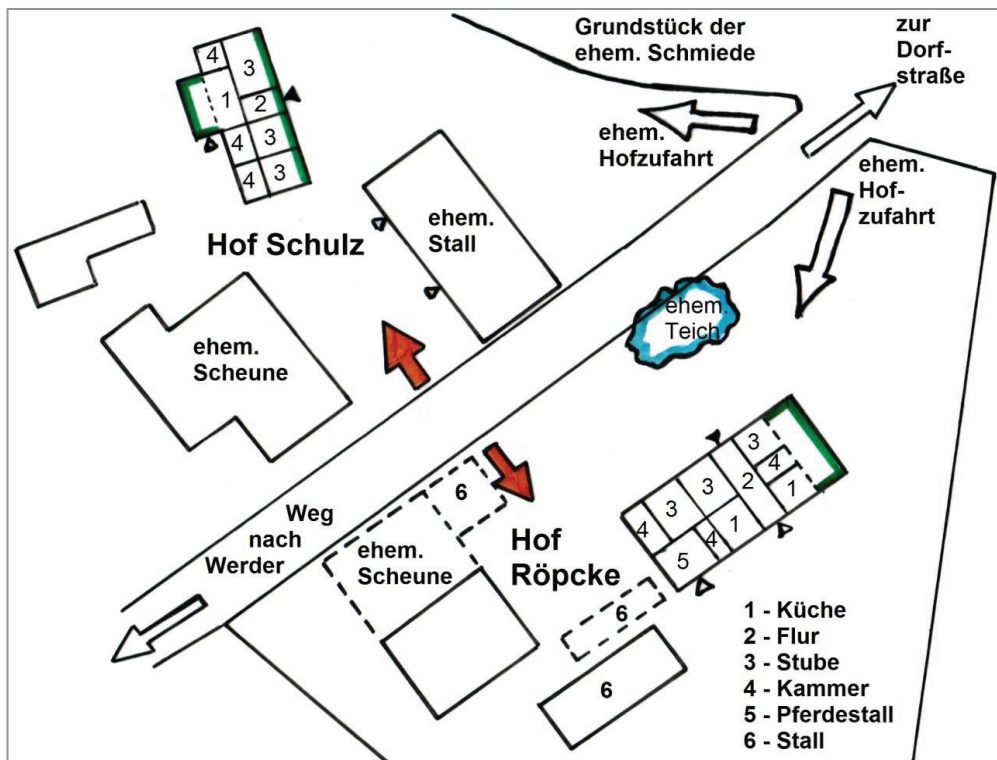


Abb. 16: Skizze der Grundstücke 7 und 8, heutige Zufahrten rot gekennzeichnet; ehemalige Bebauung gestrichelte Linien

Auf dem ehemaligen Hof Röpcke, der seit Anfang des 20. Jh. von Familie Block bewirtschaftet wurde, steht das Wohnhaus vom Landweg etwas zurückgesetzt. Die befestigte Zufahrt mit Gehweg führt neben dem Haus auf den offenen Hof. Das Haus ist grundlegend umgebaut und dabei erweitert worden, so dass zwei eigenständige Wohnungen entstehen konnten. Es hat heute neun Achsen mit zwei Eingängen an der vorderen Traufseite, von denen eine als Gartenzugang dient. Der Eingang zur zweiten Wohnung befindet sich am südwestlichen Giebel des Hauses. Der nördöstliche Giebel und die vordere Traufseite sind mit Klinkersteinen verkleidet worden, der südliche Giebel ist verputzt. Das Haus hat ein ziegelgedecktes Krüppelwalmdach, in das eine liegende Schleppgaube eingebaut wurde. Gegenüber der aktuellen Grundstückszufahrt befindet sich ein Stallgebäude, das 1953 errichtet wurde. Ehemals wurden die Rückseite und teilweise auch die Wegseite des Hofes von der Scheune mit angebautem Stall begrenzt (s. Kap. 3.7, S. 31). Ein Teil dieses Gebäudes ist umgebaut als Garage erhalten geblieben (vgl. Abb. 16, Frau Block, mdl. Aussage 2014).



Abb. 17: Wohnhaus Familie Block 2014





Abb. 18: Wohnhaus Schulz, 2014 unbewohnt



Abb. 19: ehemaliger Stall, Hof Schulz

Der heutige Betriebssitz der Elektrofirma Schulz & Friebe GmbH, das Grundstück 8, war ehemals der Erbpachthof der Bauernfamilie Schulz. Das aktuell unbewohnte Haus ist ein teilweise verputzter Steinbau mit Krüppelwalmdach und einem kleinen Anbau an der rückwärtigen südlichen Traufseite. Die vordere Traufseite wurde im ersten Drittel des 20. Jh. erneuert (Herr Schulz; mdl. Aussage 2014). Das Haus hat sieben Achsen und steht etwas schräg mit dem Giebel zum Weg hinter den Nebengebäuden. Von der nördlichen Spitze des Grundstücks führt heute ein schmaler Gehweg entlang der westlichen Grundstücksgrenze direkt zum Haus. Direkt am Landweg nach Werder stehen giebelständig zwei verputzte Gebäude, die einen zum Weg hin offenen Hof bilden. Das heutige Bürogebäude wurde 1936 als Stall errichtet (Herr Schulz, mdl. Aussage 2014), es hat sechs Achsen mit zwei Eingängen vom Hof. Im ziegelgedeckten Krüppelwalmdach sind fünf Schlepplagen integriert. Das gegenüberliegende große Gebäude mit flachem Satteldach ist die ehemalige Scheune des Hofes (vgl. Abb. 16). Zwei jüngere Nebengebäude befinden sich zurückgesetzt in der Fläche des Grundstücks.

## 2.2 Der Kirchhof

Nördlich der Dorfstraße in der alten Ortsmitte befindet sich der Lübkower Kirchhof, auf dessen nordöstlichem, etwas erhöhten Platz die Dorfkirche steht. An der nördlichen Grundstücksgrenze zwischen Kirche und heutigem Nebeneingang befindet sich ein kleines Nebengebäude mit flachem Walmdach (vgl. Abb. 20).

Der Kirchhof ist seit ca. Mitte der 1970er Jahre (vgl. KUNZ-WIEGARD 2014) mit dem heute noch überwiegend erhaltenen 1,50 m hohen Maschendrahtzaun eingefriedet. An der Nordseite ist dieser Zaun nicht ganz vollständig, an der östlichen Kirchhofseite gibt es einen jüngeren 0,9 m hohen Maschendrahtzaun. Die westliche Grenze wird zusätzlich mit einer gepflegten Fliederhecke hergestellt, die aktuell (2014) eine Höhe von ca. 2,80 m hat. An der Dorfstraße in der Nähe des Parkplatzes und gegenüber dem Eingang zur Kirche am Ende der Fliederhecke kann der Friedhof durch je eine hölzerne Pforte betreten werden. Zusätzlich gibt es ein offenbar selten genutztes Tor an der Straßenseite im äußersten südwestlichen Bereich (vgl. Abb. 20).

Vom Parkplatz-Eingang kommend, der von den Friedhofsbesuchern überwiegend genutzt wird, befinden wir uns auf einer Rasenfläche, die die beiden Gräberfelder auf der Südseite des Friedhofs teilt. Die Fläche ist zwar kein Weg, wird aber häufig betreten und führt scheinbar wie ein Weg die kleine Anhöhe hinauf, durch das von zwei eng beieinander stehenden Linden gebildete Tor zum Eingang der Kirche. Von der West-Pforte führt ein Weg, hergestellt als wassergebundene Decke und gesäumt von einer Reihe Lebensbäume (*Thuja orientalis*) direkt auf die Kirche zu. Ein drittes Gräberfeld liegt an dieser Lebensbaumreihe im nordwestlichen Teil des Kirchhofs. Die drei Gräberfelder sind in Reihen mit Aus-



richtung der Gräber nach Osten und nach Westen belegt. Die Belegung der beiden Gräberfelder im südlichen Friedhofsteil ist lückig. Die ältesten Gräber finden wir heute an der südlichen Traufseite der Kirche.

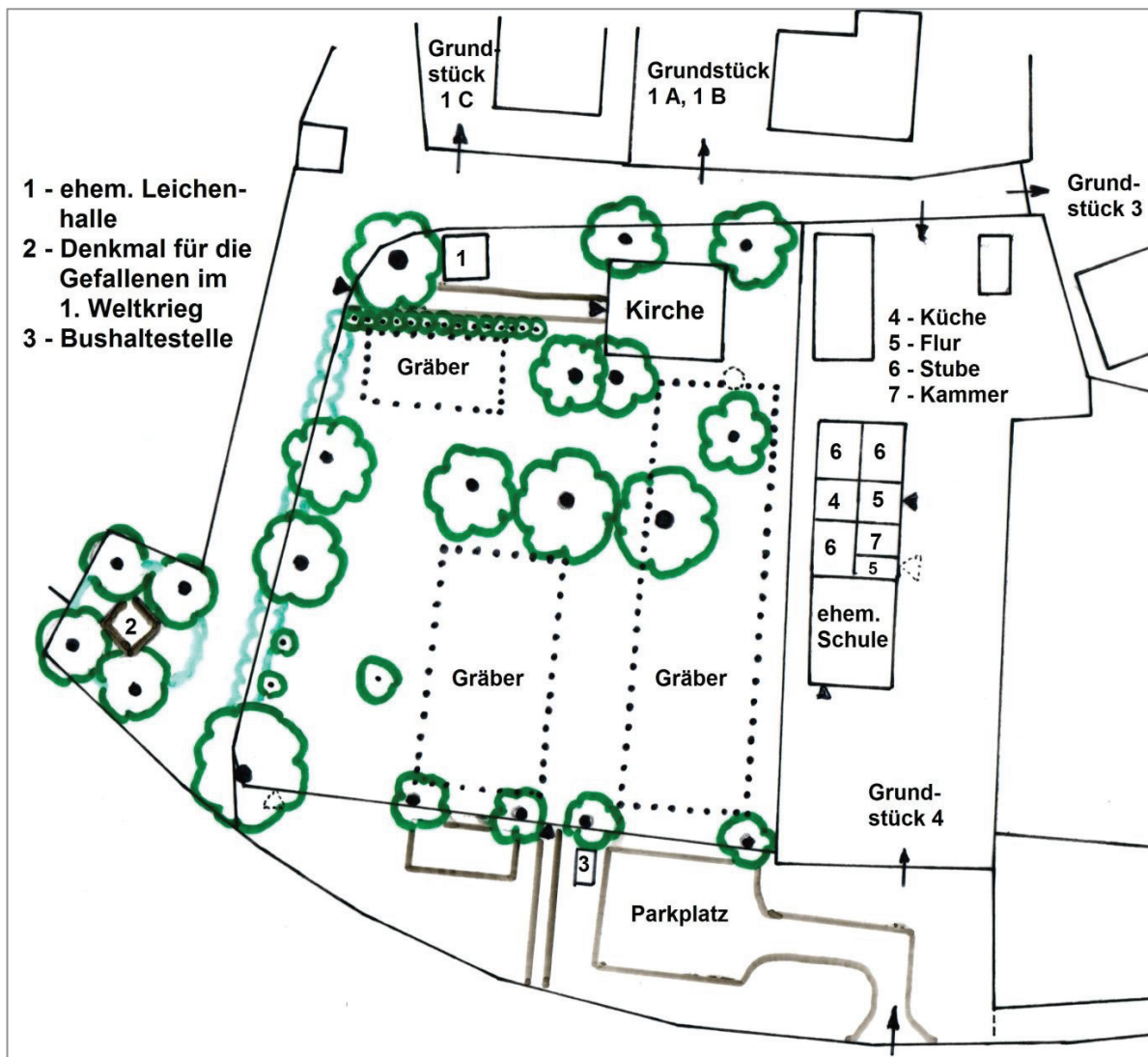


Abb. 20: Lageplan Kirchhof Lübkwow (Skizze ohne Maßstab) mit Grundriss der ehem. Schule

Der Lübkwower Kirchhof wirkt durch seinen überwiegend alten Baumbestand dauerhaft und sicher. Die Bäume unterstützen die Grenzen, die durch den leichten Zaun nur schwach gesichert erscheinen. Die große Fläche erscheint keinesfalls leer, sie wirkt gut gegliedert und überwiegend geordnet. Drei Rosskastanien (*Aesculus hippocastanum*), deren Alter auf ca. 200 Jahre geschätzt wird, stellen die beiden westlichen und den nordöstlichen Eckpunkt des Kirchhofs dar. Entlang des Zauns auf der südlichen Grenze stehen je zwei Robinien (*Robinia pseudoacacia*) und zwei Birken (*Betula pendula*), deren Alter auf 70 bis 80 Jahre geschätzt wird. Drei Linden (*Tilia cordata*) bilden scheinbar eine ehemalige Grenze in der hinteren Mitte der südlichen Fläche, ihr Alter wird auf ca. 200 und ca. 130 Jahre geschätzt. Auf dem Weg zur Kirche direkt vor dem Westgiebel stehen zwei weitere Linden, die wie ein Tor wirken. Ihr Alter wird trotz geringerem Stammumfang ebenfalls auf ca. 200 Jahre geschätzt. Im Randbereich eines alten Grabes, nahe beim östlichen Kirchengiebel, finden wir den ehemaligen Standort einer weiteren Linde als Stubben. Weiter südlich im Gräberfeld steht eine Linde, deren Krone bereits in Teilbereichen abgestorben ist. Zwei weitere Linden markieren die heutige nördliche Grenze des Kirchhofs, sie stehen im Abstand von 1,50 m bzw. 2,00 m an der Kirche. Ihr Alter wird ebenfalls auf ca. 200 Jahre geschätzt. Die Le-

bensbaum-Reihe entlang des Weges zum Eingang der Kirche bildet eine vertikale Grenze für das nebenliegende Gräberfeld (vgl. Abb. 20). Die Bäume dieser Reihe sind ca. 30 Jahre alt, aber sehr unterschiedlich entwickelt.



Abb. 21: Denkstein für die Gefallenen des Ersten Weltkrieges

Für die Gefallenen des Ersten Weltkrieges wurde der Gedenkstein außerhalb des Kirchhofs direkt an der Dorfstraße errichtet (s. Abb. 20 und 21). Das Mahnmal wird von 4 Eichen (*Quercus robur*) und einem Ring aus Weißdorn (*Crataegus monogyna*) eingerahmt.

### 2.3 Die Kirche mit der ehemaligen Leichenhalle

Die heutige Lübkower Kirche ist im Jahre 1828 fertiggestellt und geweiht worden. Das Vorgängerbauwerk wurde durch einen Brand in der 2. Hälfte des 18. Jh. zerstört (s. Kap. 6.1). Sehr wahrscheinlich ist diese Kirche an dem Platz der vorherigen und unter teilweiser Nutzung des vorhandenen Materials neu errichtet worden.

Die kleine Saalkirche ist im Stil „der damals herrschenden Zopfgothik“ (SCHLIE 1902: 250) erbaut worden. Sie verfügt am westlichen Giebel über einen kleinen hölzernen Turmaufbau, der heute mit zwei Glocken ausgestattet ist (vgl. SEICHTER & WEYERSTRAß 2008: 21ff). Beide Kirchengiebel wurden mit schmückendem Ziermauerwerk oberhalb der Traufe versehen. Direkt über der Eingangstür wurde 1937 nachträglich ein Rundfenster geschaffen, das mit einem in Ornamentglas dargestellten Pflug als Symbol für den Bauernstand geschmückt ist (vgl. LKAS, OKR Spec. Lübkow, 7; s. Kap. 6.1).



Abb. 22: Dorfkirche Lübkow, Herbst 2014



Abb. 23: Ansicht Westgiebel

Auf beiden Traufseiten wurden die spitzbogigen Sprossenfenster 1937 um das untere Fensterfeld vergrößert (vgl. LKAS, OKR Spec. Lübkow, 7). Die Fenster im östlichen Giebel haben vermutlich ihre ursprüngliche Größe behalten. Die Abb. 24 zeigt die Maße und die Einrichtung der Lübkower Kirche. Durch den Kachelofen neben dem Eingang ist der Raum beheizbar, auf der kleinen Empore im Eingangsbereich befindet sich das Harmonium. Die 12 restaurierten Bänke sind mit den Namen der ehemaligen eingepfarrten Güter (Neuhof, Werder, Lübkow) und den Familiennamen der Lübkower Bauern Kohlmetz, Lücht und Röpcke versehen. In einer Fensternische gibt es eine zusätzliche schmale Bank. Der mit Backsteinen ausgelegte Altarraum ist über zwei Stufen erreichbar. Die 3. Stufe bildet ein kleines Podest für den Altartisch. Die moderne Einrichtung des Altarraums wurde 1963 hergestellt (vgl. LKAS, OKR Spec. Lübkow, 7).

Die folgende Abbildung auf S. 18 zeigt die Kirche inkl. Inventar:

- |  |  |
|--|--|
| 1 = Altar  | 2 = Kanzel                             |
| 3 = Taufbecken   | 4 = Erhöhung des Altarraums (2 Stufen) |
| 5 = Empore mit Harmonium   | 6 = Eingangsportal                     |
| 7 = restauriertes Gemälde von Joachim Martin Falbe: „Gebet unseres Herrn am Ölberge“ |  |
| 8 = Kreuzbildnis von Christine Irmisch   |  |
| 9 = Alte Altarplatte   |  |
| 10 = Ofen  |  |

Die Kirchenbänke sind hier nicht eingezeichnet (s. Abb. 24).



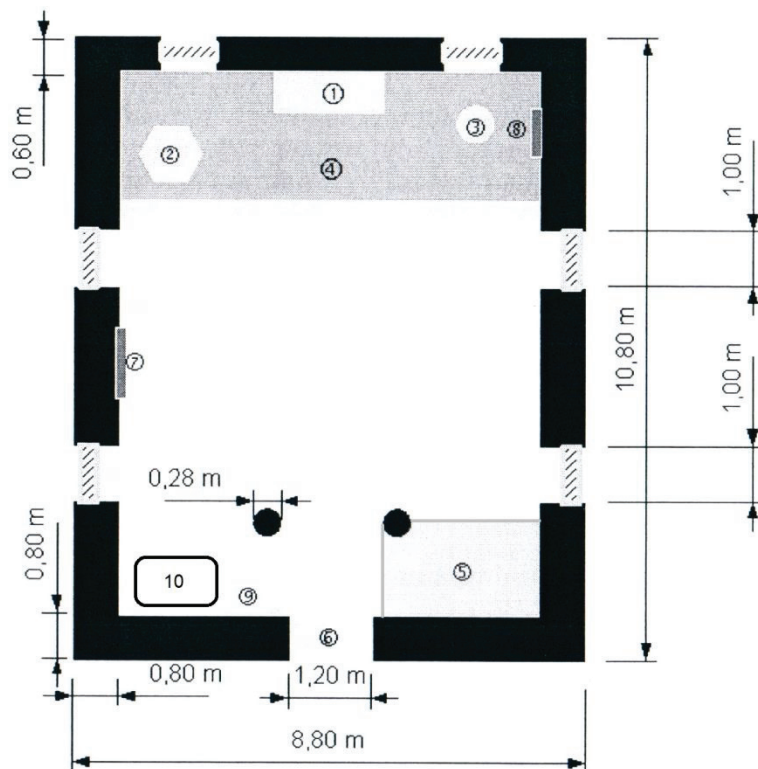


Abb. 24: Skizze der Lübkower Kirche mit Inventar

Aus dem Material der früheren Grabkapelle der Familie Fick wurde 1951 das kleine Nebengebäude als Leichenhalle errichtet (s. Kap. 6.2). Heute wird es als Abstellraum und Lager für Heizmaterial der Kirche genutzt. Das flache Walmdach des Backsteingebäudes ist mit Teerpappe eingedeckt.



Abb. 25: Abstellraum des Friedhofs

## 2.4 Ehemaliges Schulhaus und Überbauung des früheren Schulhofs

Das ehemalige Schulhaus (erbaut 1909) steht mit seiner rückseitigen Traufe an der östlichen Friedhofsgrenze (vgl. Abb. 20). Das von zwei Familien bewohnte Haus wurde grundlegend umgebaut (Baugenehmigung 1997, Frau Lehmann, Bauamt Penzlin mdl. Auskunft 2014). Das Haus besteht aus zwei aneinander gebauten Teilen, die auch am ziegelgedeckte Satteldach erkennbar sind. Die Fassade ist mit Klinkersteinen bzw. mit hellgelben, rechteckigen Fassadenplatten verkleidet worden. Am straßenseitigen Giebel wurde der Wohnungseingang mit einem spitzen Vordach versehen. Der zweite Hauseingang befindet sich im hinteren Bereich der östlichen Traufseite. Das Grundstück 4 ist durch einen unscheinbaren Maschendrahtzaun vom Friedhof abgegrenzt, die südliche Grenze wird durch einen weißen Holzzaun hergestellt. Hier gibt es in der Verlängerung der Parkplatzeinfahrt eine befestigte Zufahrt, gleichsam auf der gegenüber liegenden Grundstückseite. Im nördlichen Teil ist das schmale Grundstück zusätzlich mit zwei freistehenden Nebengebäuden bebaut.

Das östlich angrenzende Grundstück 4A ist der ehemalige Schulhof von Lübkow. Es ist 1995 mit einem verputzten Einfamilienhaus mit ziegelgedecktem Satteldach bebaut worden (s. Abb. 27, mdl. Auskunft, Herr Heinzelmann 2014). Das Haus steht zurückgesetzt im großen, mit Obstbäumen bepflanzten Garten, der neben dem Parkplatz am Friedhof bis an den Bürgersteig der Dorfstraße heran reicht. Ein befestigter Fußweg führt durch eine Pforte zum Haus, am Zaun bzw. an der Hecke entlang verläuft die mit Pflastersteinen befestigte Zufahrt zum weiter zurückgesetzten Carport. Mit dem Weg zum Grundstück 3 und der Einfahrt zum Grundstück 5 bildet diese Einfahrt eine breite Abzweigung von der Dorfstraße.



Abb. 26: ehemaliges Schulhaus, südliche Giebelansicht 2014



Abb. 27: Lübkow, Haus Nr. 4A

## 2.5 Neue Einfamilienhäuser südlich der Dorfstraße

Die beiden südlich der Dorfstraße gelegenen Grundstücke 6C und 6D wurden in den Jahren 1998 und 2003 bebaut (Jahr der Baugenehmigung, Frau Lehmann, Bauamt Penzlin mdl. Auskunft 2014). Auf dem Grundstück 6D steht erhöht und weit zurückgesetzt hinter einem befestigten Vorplatz mit zwei Carports und einem terrassierten Vorgarten das moderne Einfamilienhaus mit ziegelgedecktem Walmdach. Entlang der Straße ist das Grundstück mit einer Mauer aus hellem Stein stabil befestigt, aber ohne ein Tor (s. Abb. 28). Die anderen Grenzen werden mit beschnittenen Nadelgehölzen bzw. Hecken, Zäunen und kurzen Mauern hergestellt.





Abb. 28: Eingangsbereich und Haus,  
Grundstück 6D



Abb. 29: Haus und Nebengebäude,  
Grundstück 6C

Gegenüber dem Eingang zum Lübkower Friedhof liegt die Zufahrt zum Grundstück 6C, das mit einem Wohnhaus im Schwedischen Landhausstil und passenden Nebengebäuden bebaut ist. Das Haus hat fünf Achsen, der Eingang wird durch ein Zwerchdach über dem offenen Vorbau betont. Das Grundstück verfügt an der befestigten Zufahrt über ein hölzernes Eingangstor und wird insgesamt mit einem leichten Metallzaun eingefriedet (s. Abb. 29). Zwischen den Grundstücken südlich der Dorfstraße gibt es landwirtschaftlich genutzte bzw. unbebaute Flächen, die Bebauung wirkt hier sehr aufgelockert.

## 2.6 Kleingärten sowie ausgebaute Gartenhäuser

In die Gruppe der Kleingärten und Erholungsgrundstücke sind die dauerhaft bewohnten Grundstücke 9, 9A und 8A mit eingeordnet, da es sich bei deren Bebauung um ausgebaute Gartenhäuser handelt. Die Grundstücke bzw. Parzellen liegen dicht beieinander zwischen westlichem Ortsrand und dem Abzweig nach Werder, sie sind z.T. direkt von der Straße aus erschlossen. Für die Parzellen in der Gartenanlage gibt es einen mittig verlaufenden Weg. Diesen und ein bewohntes Grundstück erreichen wir durch eine Zufahrt von der Straße (vgl. Abb. 4). Eine Gartenparzelle ist direkt am Ortseingang von der Straße her zugänglich. Die Kleingartenanlage besteht aus 7 Parzellen, die von der Stadt Penzlin bzw. von einem privaten Eigentümer verpachtet werden. Jede Parzelle in der Anlage ist mit einem festen Gartenhaus mit überdachter Terrasse bebaut. Diese Gebäude haben übereinstimmende Grundrisse (s. Abb. 24).

Mit den Rückseiten zur Dorfstraße stehen zwei bewohnte Gartenhäuser mit Pultdächern, ihre Eingänge sind jeweils von den Gärten aus erreichbar. Ein hinten liegendes Grundstück, ebenso bebaut mit einem Gartenhaus, hat einen Zugang zwischen Nr. 9 und Nr. 9A. Die Grundstücke sind überwiegend mit Hecken eingefriedet.



Abb. 30: Kleingartenanlage, Weg zu den Parzellen



Abb. 31: Grundstück 9, Eingangsbereich

Das trapezförmige Eckgrundstück Nr. 9 am Abzweig nach Werder war früher ein wichtiger Platz im Dorf, hier befand sich ehemals die Schmiede und die Gastwirtschaft des Gutes (s. Kap. 3.5). Heute ist das Grundstück mit einem kleinen Haus mit flachem Satteldach und kleinen Nebengebäuden bebaut (s. Abb. 31).

Am westlichen Ortseingang gegenüber der Gartenanlage liegt aktuell (Nov. 2014) eine Fläche von ca. 2 ha brach. Das Grünland



wurde vom Eigentümer an einen landwirtschaftlichen Betrieb verpachtet (Herr Schulz mdl. Aussage 2014). Das ehemalige adelige Gut Lübkow, das bis ins 19. Jh. mit seinen Landarbeitern und den ortsansässigen Bauern den großen Teil der Flächen in der Feldflur bewirtschaftete, hatte bis zum Ende des 18. Jh. an diesem Standort gegenüber der Kirche seinen Hof (vgl. Kap. 4.4.1, S. 43).

Abb. 32: brach liegende Fläche gegenüber der Gartenanlage im Herbst 2014

Das Ortsbild Lübkows, die Anordnung der Grundstücke sowie ihre Erreichbarkeit ließen uns über das frühere Dorf nachdenken, über seine Organisation und die wirtschaftlichen Grundlagen. Im Folgenden beschäftigt sich diese Arbeit ausschließlich mit der älteren Bebauung, den aus Dokumenten und Gesprächen bekannten früheren Häusern und Gebäuden sowie den Höfen als kleine wirtschaftliche Einheiten.

Einleitend wird im Kapitel 3 ein Überblick zur volkskundlichen Forschung insbesondere zur Bauernhausforschung im südöstlichen Teil Mecklenburgs gegeben. Im Kapitel 4 versuchen wir, die Geschichte Lübkows in die ländliche Wirtschafts- und Sozialgeschichte Mecklenburgs einzuordnen. Der ausführliche Blick in die Geschichte soll dem Verständnis der heutigen Siedlungsstruktur dienen.

### 3. Lübkower Häuser und Wirtschaftsgebäude des 19. Jahrhunderts, ihre Einordnung sowie ein Versuch zur Einordnung der Lübkower Flur- und Dorfform im 18. Jahrhundert

#### 3.1 Bauernhausforschung in Mecklenburg

Die Bauernhausforschung als Teil der volkskundlichen Forschung sammelt, beschreibt, ordnet und vergleicht bereits seit der 2. Hälfte des 19. Jh. in Mecklenburg umfangreiches Material zum ländlichen Bauen und Wohnen. Die regionale Verbreitung verschiedener Haustypen in Mecklenburg wurde zuerst durch Ludwig Fromm im Jahr 1866 beschrieben. Weitere Hausforscher beschäftigten sich immer wieder mit der Einordnung der bäuerlichen Gehöfte und den Ursachen für diese Entwicklung. In erster Linie werden die niederdeutsche und die mitteldeutsche Bauweise voneinander unterschieden (vgl. BAUMGARTEN 1988: 264 ff; FOLKERS 1961: 41), wobei sowohl die Bauweise der Wohnhäuser und evtl. weiterer Gebäude des Hofes als auch die Anordnung der Gebäude zueinander zu betrachten sind.

Im Hinblick auf die Gehöftform unterscheiden sich die niederdeutschen Höfe, bei denen das Haus *im Hof* steht und zusätzliche Gebäude parallel aufgestellt wurden oder keine bestimmte Ordnung aufwies, von den mitteldeutschen, deren Gebäude in der Regel einen mehr oder weniger rechteckigen Hofraum umschlossen. Unter mitteldeutschem Einfluss entwickelten sich auch in Mecklenburg Dreiseithöfe, wie z.B. die Gehöfte im bäuerlichen Gutshoftyp, der im nördlichen und mittleren Landesteil häufig anzutreffen ist. Bei diesem Typ befindet sich das Wohnhaus jedoch immer auf der Rückseite des Hofes (vgl. BAUMGARTEN 1987: 41) Die Hauptgebiete der verschiedenen Haus- und Gehöfttypen im Mecklenburg des 19. Jh. wurden von Karl Baumgarten entsprechend der Darstellung (s. Abb. 33) beschrieben.

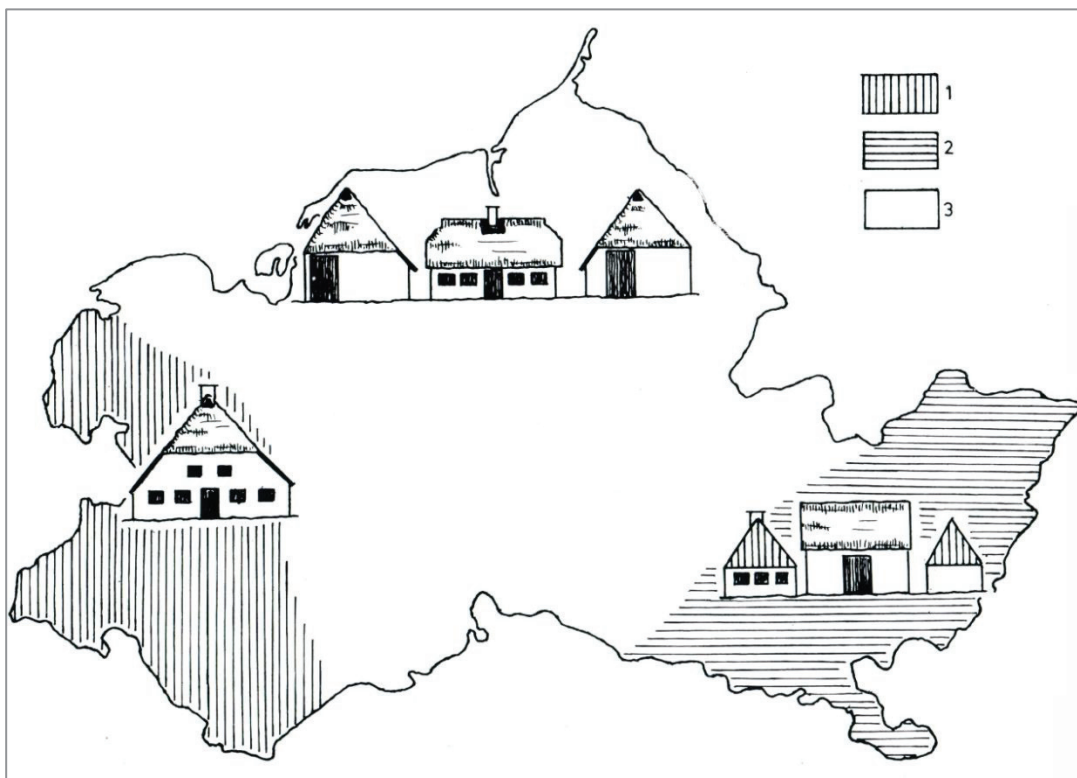


Abb. 33: Dreiteilung der mecklenburgischen Bauernhauslandschaft in der 2. Hälfte des 19. Jh.  
1 = Bereich des Hallenhauses; 2 = Bereich des Ernhauses; 3 = Bereich des bäuerlich Gutshoftyps (BAUMGARTEN 1987: 16)



Lübchow, gelegen im früheren Landesteil Mecklenburg-Schwerin nahe der damaligen Landesgrenze zu Mecklenburg-Strelitz, befindet sich im „Ernhaus-Bereich“ (2).

Die Einführung und Weiterentwicklung des mitteldeutschen Ernhauses im Südosten Mecklenburgs und die typische Anordnung der Gebäude auf den Höfen soll für die Einordnung der Lübckower Bauernhäuser mit den zugehörigen Höfen im Folgenden kurz nachgezeichnet und mit Hilfe von Skizzen verdeutlicht werden.

### 3.2 Das mitteldeutsche Ernhaus im südöstlichen Mecklenburg

In beiden Landesteilen wurden seit dem 18. Jh. Beamte eingesetzt, die sogenannten Landbaumeister, die das gesamte Baugeschehen auf den Dörfern beaufsichtigten, die gesetzlichen Bauvorgaben durchsetzten und u.a. auch Musterentwürfe für ländliche Bauten publizierten (vgl. BAUMGARTEN 1982: 90f). „Allgemein ist diese Zeit in ganz Mecklenburg durch das Bemühen der Regierung gekennzeichnet, stärker als bisher administrativ in das ländliche Bauen einzugreifen ...“ (BAUMGARTEN 1987: 38). Im südöstlichen Mecklenburg trat durch brandenburgisch-preußische Einflüsse an die Stelle der bis dahin verbreiteten niederdeutschen Hallenhäuser etwa ab Mitte des 18.Jh. eine Bauform, die bereits seit Jahrhunderten in Sachsen und Thüringen Tradition war: das *mitteleuropäische Ernhaus*, das häufig auch als *fränkisches Haus* bezeichnet wird. Für diesen quer zum First gegliederten Haustyp ist der mittig liegende Flurbereich - das „Ern“- das in seiner frühen Entwicklung ein Flur-Herd-Raum war, namensgebend (vgl. BAUMGARTEN 1983: 45). In Brandenburg wurde dieser Haustyp ab Mitte des 18. Jh. in der Zeit der Friderizianischen Kolonisation in einer Vielzahl unterschiedlicher Varianten verwendet (vgl. SCHNÖKE Bd. II 2004: 177 ff).

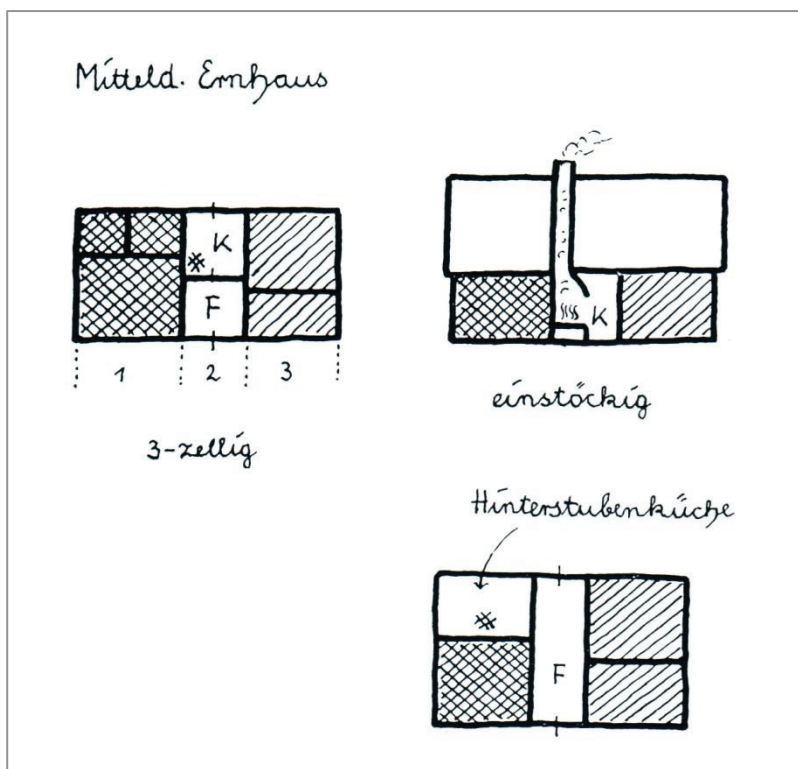


Abb. 34: Skizze Mitteldeutsches Ernhaus  
(BAUMGARTEN 1983, Tafel XIX, Ausschnitt)

Das Ernhaus des 18. Jh. war in drei, meist unterschiedlich große Zellen gegliedert. Der Flur-Küchen-Bereich (das „Ern“) trennte den Wohnbereich vom Stall, also dem Wirtschaftsbereich (vgl. Abb. 34). Ab etwa Anfang des 19. Jh. wurde dieses Bauernhaus nicht mehr giebelig, sondern traufseitig an die Straße gebaut. Außerdem wurde die dritte Zelle nun als

zusätzlicher Wohnraum verwendet, der Stall also in andere Gebäude verlagert. Diese Bauart wird auch als Doppelstubenhaus bezeichnet. Die Grundrisse dieser Häuser fielen auch in Mecklenburg sehr vielfältig aus (vgl. BAUMGARTEN 1987: 39). Die Vorteile der „Häuser nach fränkischer Art“ wurden u.a. wie folgt beschrieben: „... die fränkische Bauweise [besitzt] bedeutende praktische Vorzüge, welche dazu beigetragen haben, seine Einführung allerwärts zu begünstigen. Neben der Möglichkeit, der Feuersbrünste leichter Herr zu werden und der gesundheitlich vorteilhaften Trennung von Wohnung und Stall ist es namentlich die außerordentliche Anpassungsfähigkeit an die verschiedenen Besitzverhältnisse und Wirtschaftsumfänge, welche einen ganz hervorragenden Vorzug [. . .] begründen.“ (GOECKE 1909 In SCHNÖKE 2004: ...)

In mecklenburgischen Ernhäusern treffen wir meist die Küche hinter dem Flur als Hinterflurküche an. „Die Lage hinter der Stube ist seltener [. . .] Bezeichnend für diese Ernhausform mit dem „kalten“ Flur [. . .] ist in der Regel ein weit breiter gelagerter Hauskörper als der von Gebäuden mit Hinterflurküche.“ (BAUMGARTEN 1983: 45).

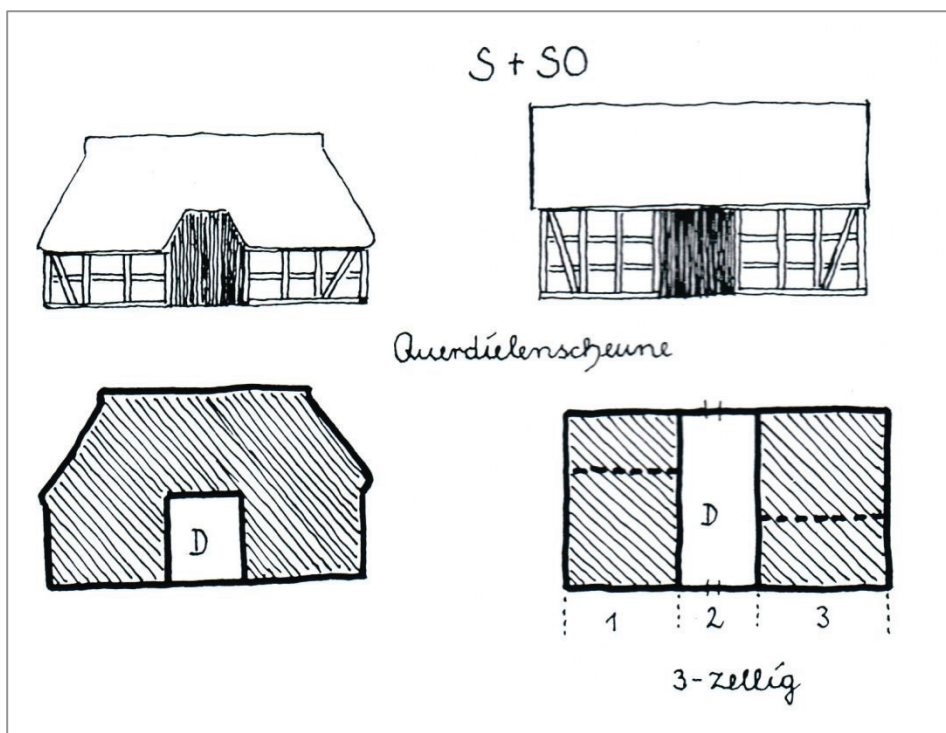


Abb. 35: Typische Querdiehlenscheunen, errichtet im 18. und 19. Jahrhundert (Skizze: BAUMGARTEN 1983, Tafel XXI, Ausschnitt)

Die bäuerliche Wirtschaft brauchte - auch im 18. Jh. als das Ernhaus noch als Wohn-Stall-Haus gebaut wurde - weitere Gebäude. Zum Gehöft gehörten mindestens eine Scheune und ein Stall. „Die Scheune ist durchweg wie das Ernhaus querdreizeilig in eine mittlere Dreschdiele sowie in zwei Bergeräume für das Getreide unterteilt.“ (BAUMGARTEN 1987: 40) Die quer durchfahrbare Scheune erwies sich auch in dieser Region als vorteilhaft. Jedoch erfuhr sie häufig Abwandlungen, indem die beiden Giebel abgewalmt wurden oder hohe Seitenwände durch Ausführungen mit Abseiten („Afsied“) niedriger wurden. Die Traufe über dem Einfahrtstor wurde dann angehoben (vgl. Abb. 35). So entstanden Erweiterungen, die als Stall oder zusätzliches Lager nutzbar waren. Bis ins 19. Jh. hinein wurden die Häuser und Wirtschaftsgebäude in Mecklenburg als Fachwerkbauten hergestellt. „Erst nach dem ersten Drittel des 19. Jahrhunderts finden wir Bauernhäuser in zunehmendem Maße ganz in Stein errichtet.“ (BAUMGARTEN 1985: 112).



### 3.3 Bauernhäuser der ehemaligen Erbpachthöfe in Lübkow

Nach der Erinnerung der heutigen Besitzer oder entsprechend dem z.T. erhaltenen Bestand sind die Grundrisse der bäuerlichen Wohnhäuser (Abb. 36 bis 40) dargestellt. Die Erbpachtverträge wurden im Jahr 1854 abgeschlossen. Die Höfe und sehr wahrscheinlich ein Teil der Wohnhäuser haben zu diesem Zeitpunkt bereits bestanden. Die genaue Bauzeit der einzelnen Häuser ist bisher nicht bekannt.

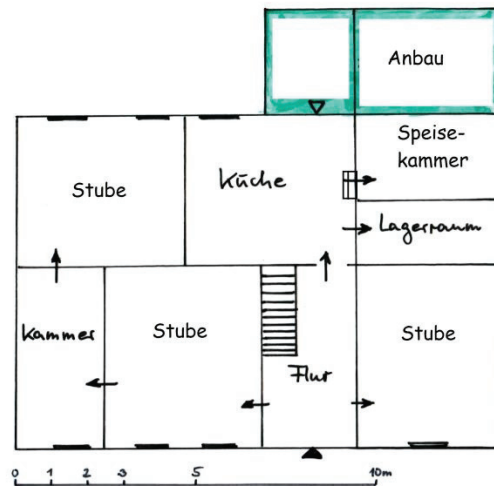


Abb. 36: Grundriss ehemaliges Wohnhaus Familie Lücht, erhaltener Bestand, Haus unbewohnt; nachträglich hergestellter Anbau grün gekennzeichnet

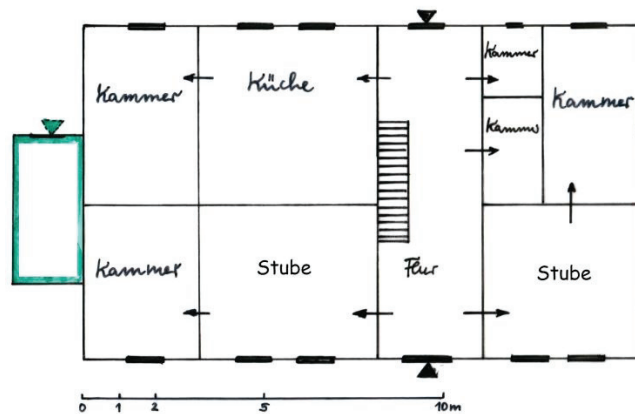


Abb. 37: Grundriss ehemaliges Wohnhaus Familie Kohlmetz; nachträglich Anbau und heutiger Zugang grün gekennzeichnet, Grundriss weitgehend erhalten, bewohnt

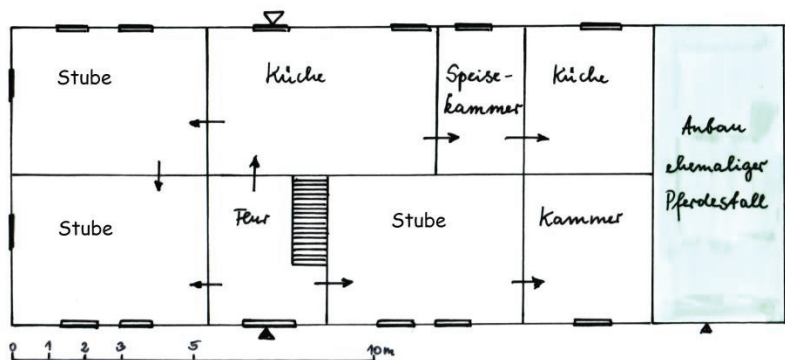


Abb. 38: ehemaliger Grundriss Wohnhaus Knoll, südl. Traufseite weitgehend erhalten, Nord-, Ostseite und Raumaufteilung aktuell verändert, nachträglich Anbau (Pferdestall ca. 1930) hellgrün gekennzeichnet

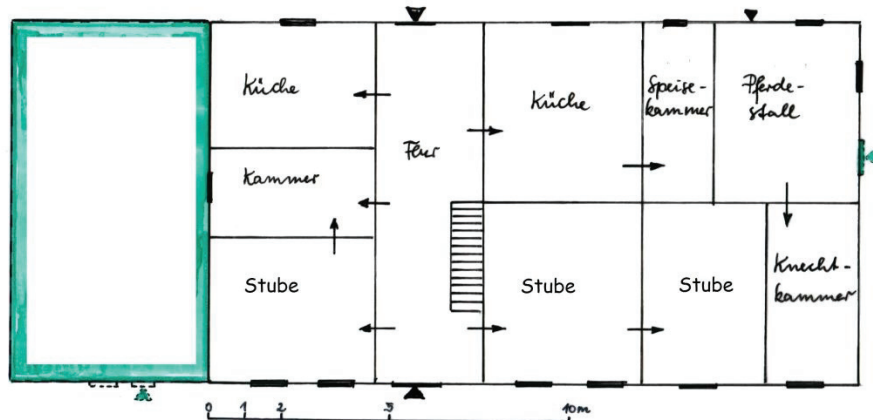


Abb. 39: ehemaliger Grundriss Wohnhaus Röpcke, später Familie Block, grün gekennzeichnet: Erweiterung des Hauses und neuer Eingang, Raumaufteilung aktuell verändert

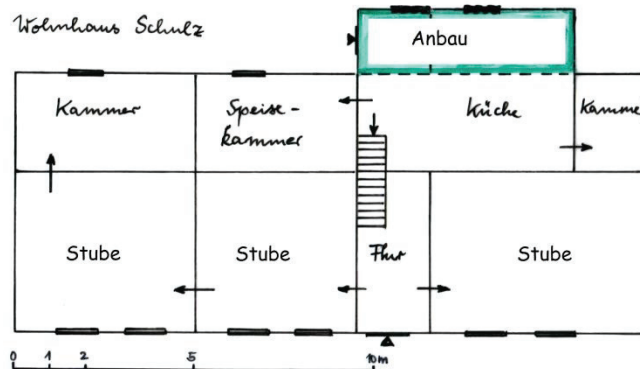


Abb. 40: Grundriss ehemaliges Wohnhaus Schulz, nachträglicher Anbau grün gekennzeichnet, Grundriss erhalten, Haus unbewohnt

Die Häuser der Lübkower Bauern sind traufseitig erschlossen und asymmetrisch gegliedert. Es gab in den Häusern Kohlmetz und Röpcke einen durchlaufenden Flur mit rückseitigem Ausgang und angrenzender Küche (Hinterstuben-Küche) und in den Häusern Schulz, Knoll und Lücht Hinterflurküchen. Die hinten liegenden Küchen hatten immer, mindestens über den Flur, einen Ausgang zum Garten. Die Häuser Röpcke und Knoll hatten je eine zweite kleinere Küche. Durch die auffällig geringe Gesamttiefe von 7,2 m hat Haus Schulz schmale rückseitige Kammern, dagegen weist das Wohnhaus Röpcke eine Tiefe von 10 m auf und hatte früher einen integrierten Stall mit Knecht-Kammer. Dieser Teil des Hauses war jedoch nicht über den Flur erreichbar, sondern von außen zugänglich.



Abb. 41: Haus Kohlmetz, Ansicht der nördlichen Traufseite (Foto ca. 1953)



Abb. 42: Haus ehemals Knoll Hofansicht, Foto 2014

Die Häuser Kohlmetz, Knoll und Röpcke sind ursprüngliche Fachwerkbauten, wie alte Fotografien bzw. die erhaltene Bausubstanz belegen (vgl. Abb. 6 u. 7). Die vordere Traufseite vom Haus Schulz wurde sehr wahrscheinlich im ersten Drittel des 20. Jh. erneuert. Das Haus Lücht ist evtl. in der ersten Hälfte des 20. Jh. äußerlich verändert worden, die sichtbaren Umbaumaßnahmen können nicht genau eingeordnet werden. Wir gehen bisher davon aus, dass die Aufteilung der Räume weitgehend erhalten geblieben ist. Die Fachwerkbauweise wird auch für diese Häuser vermutet, kann aber nicht zweifelsfrei belegt werden. Die Krüppelwalmdächer waren bereits ursprünglich mit Ziegeln gedeckt, der Dachraum wurde durch kleine Fenster in den Schwalbenschwanz-Gauben und im Giebel belichtet. Holz, Torf und auch Getreide wurden auf den Dachböden gelagert, es gab Räucherkamern und Abstellflächen. Ein Raum zum zeitweiligen Wohnen war überwiegend auf den Hausböden ausgebaut (Frau Block, mdl. Auskunft 2014). Die Türen der Lübkower Bauernhäuser waren einheitlich zweiflügelig mit festem Oberlicht. Bei den Fenstern handelte es sich um vierflügelige Drehfenster ohne Sprossen mit Mittelpfosten und Kämpfer (s. Abb. 41).



### 3.4 Die Neubauernstelle Sievert

Im Rahmen der Bodenreform wurde in Lübkow eine Neubauernstelle an die Familie Sievert vergeben. Diese Bauernstelle wurde 1947 mit einem Siedlungshaus und einer Stallscheune bebaut, deren Grundrisse in der Abb. 43 dargestellt sind.

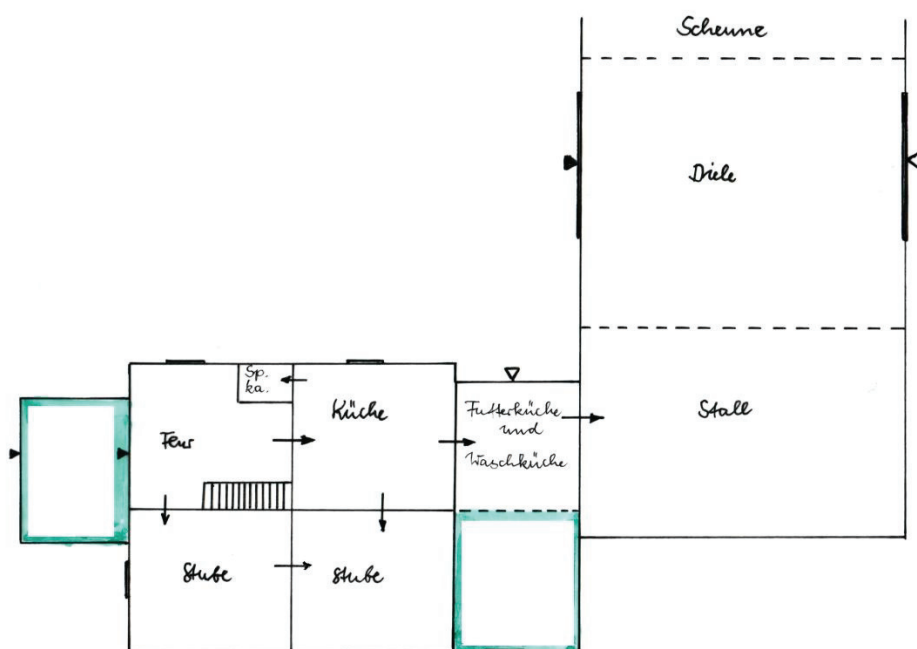


Abb. 43: Skizze der Gebäude auf der Neubauernstelle Sievert, heute Haus 5, nachträgliche Erweiterungen des Wohnhauses grün gekennzeichnet, Scheune als Teildarstellung

Die Bauform des *Winkelhofs* wurde bis dahin im mecklenburgischen Dorf nicht verwendet. Er ist „ . . . eine Anlage aus einem traufseitig zur Straße gelegenen Nur-Haus sowie einer im rechten Winkel daran angefügten, querdieligen Stallscheune, denen als Verbindung meist eine niedrige Wirtschaftsküche zwischengeschaltet wurde.“ (BAUMGARTEN 1988: 282) Siedlungshäuser dieser Bauart wurden in den ersten Nachkriegsjahren sehr häufig errichtet. Im Land Mecklenburg / Vorpommern waren über 77.000 Hofstellen an Neubauern vergeben worden, die nur zum Teil über Gebäude verfügten. Durch die Verordnung Nr. 69 der Landesregierung mit Durchführungsbestimmung (28. Februar / 25. April 1946) waren konkrete Bauauflagen und die Bereitstellung von Krediten für Neubauern geregelt worden. Am 09. September 1947 wurde der SMAD-Befehl Nr. 209 erlassen, der die Bautätigkeit für neu eingerichtete Bauernstellen in der sowjetischen Besatzungszone weiter begünstigte (vgl. WODERICH 1969: 193f). Die Hofstelle der Lübkower Neubauernsiedlung war im 18. und 19. Jh. bebaut, ein zum Gut gehörendes Haus (Tagelöhner-Katen) ist in den 1940er Jahren durch Brand zerstört worden (Frau Block, mdl. Aussage 2014).

Der Winkelhof wird für Brandenburg als mitteldeutsche Hofform (Zweiseithof) beschrieben, die häufig für kleinere Bauernstellen oder für schmale, langgestreckte Grundstücke Verwendung fand (vgl. SCHNÖKE Bd. I 2004: 153f).

### 3.5 Die Schmiede des Landgutes

Über Jahrhunderte war die Schmiede ein wichtiger Platz im Dorf, sie war in Lübkow mit der Gastwirtschaft verbunden. Nach den Erinnerungen verschiedener Personen wurde versucht, den Grundriss dieses nicht mehr erhaltenen Gebäudes zu skizzieren (s. Abb. 44; Frau Block mdl. Aussage 2014; KUNZ-WIEGARD 2014a). Eine Postkarte und die Fotografie

der rückseitigen Ansicht verdeutlichen die frühere Situation (s. Abb. 45, 46). Die Gastwirtschaft wurde ca. Mitte der 1930er Jahre geschlossen (Frau Block, Herr Schulz, Frau Kunz-Wiegard, mdl. Aussagen 2014).

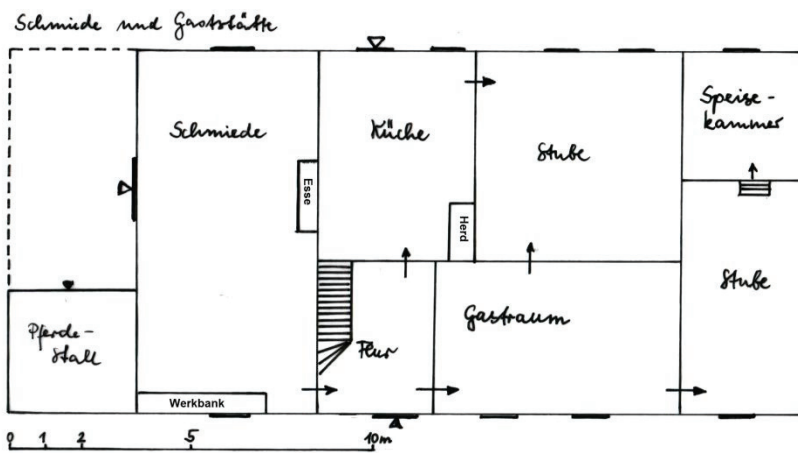


Abb. 44: Skizze des ehemaligen Grundriss der Gutsschmiede in Lübkow



Abb. 45: Rückseite der Schmiede mit Stall, damaliger Teich am Weg nach Werder, in der Bildmitte (Foto ca. 1955)



Abb. 46: Schmiede und Gastwirtschaft, Postkarte aus dem Jahr 1919

Die Schmiede gehörte nach der Einrichtung der Erbpachthöfe weiterhin zum Landgut Lübkow, das ab der ersten Hälfte des 19. Jh. vom Nebengut Siedichum aus bewirtschaftet wurde (s. Kap. 4.5.3). Es handelte sich um ein vermutlich ca. 18 m langes und etwa 10 m tiefes einstöckiges Fachwerkgebäude mit einer teilweise geschlossenen Giebelvorlaube (vgl. Abb. 44 - 46), dem Schmiedeschauer mit sogenanntem „Preisterstall“. Unter der Giebelvorlaube gab es ein zweiflügeliges Tor zur Schmiede, deren Arbeitsbereich mit einer großen Esse, einem großen und einem kleinen Amboss, einer Werkbank für 3 - 4 Handwerker und einer großen Bohrmaschine ausgestattet war. Über den Flur bestand eine Verbindung zu den anderen Bereichen des Hauses. Mit den Wohnräumen war der Gastraum verbunden, hinter dem durch ein Zimmer die Speisekammer über eine 2 - 3 stufige Treppe erreichbar war. Darunter befand sich der Kartoffel- und Gemüsekeller. Die geräumige Hinterflurküche hatte einen direkten Ausgang zum Hof (vgl. Abb. 44). Im Obergeschoss gab es über der Schmiede und der Giebellaube einen Heuboden. Für Lehrlinge und Gesellen waren außerdem drei Schlafräume, ein Raum mit kleiner Kochstelle, ein Raum zum Waschen sowie eine Abstellkammer ausgebaut. Die Räucherammer war ebenfalls hier. Zu diesem Hof gehörte ein Stall mit Platz für zwei Pferde, 3 - 4 Kühe und drei Buchten für Schweine (vgl. KUNZ-WIEGARD 2014a).

Dorfschmieden mit teilweise ähnlichen Merkmalen wurden auch für Brandenburg beschrieben (vgl. SCHNÖKE Bd. III; 2004: 365 ff). Namentlich die Dokumentation der inzwischen abgerissenen Schmiede in Kutzerow (Uckermark) weist interessante Ähnlichkeiten auf (vgl. RACH 2003 In: SCHNÖKE 2004: 367). Die erhaltenen fotografischen Dokumente der Lübkower Schmiede deuten darauf hin, dass dieses Gebäude im gleichen Zeitraum mit den Bauernhäusern des Dorfes errichtet wurde. Eine genaue Einordnung ist bisher nicht möglich, amtliche Bescheide zur Errichtung von Gebäuden wurden nicht aufgefunden. Brandenburgisch-preußische Einflüsse werden auch hier vermutet.



### 3.6 Das Schulhaus

Das Lübkower Schulhaus wurde nachweislich 1909 erneut gebaut, nachdem geplante Reparaturmaßnahmen des riedgedeckten Vorgängerbauwerks nicht zum Erfolg geführt hatten (vgl. LKAS, OKR SPEC. LÜBKOW, 7). Die Fotografie aus den 1930er Jahren zeigt die Traufseite des Wohnhauses, der Gebäudeteil Schule ist nur am linken Bildrand zu erkennen. Die ähnliche Bauweise lässt die Vermutung zu, dass beide Teile des Gebäudes zu Beginn des 20. Jh. erneuert wurden (s. Abb. 47).



Abb. 47: Schulhaus Lübkow ca. 1936

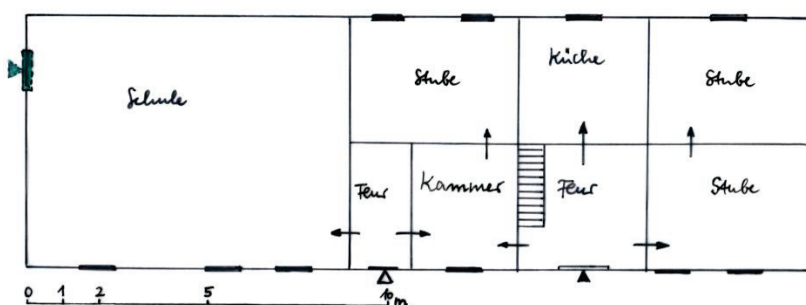


Abb. 48: ehemaliger Grundriss des Schulhauses mit Lehrerwohnung, Eingang zur Schule ab 1960er Jahre grün gekennzeichnet

Der Eingang zur Schule befand sich ursprünglich auf der Traufseite des Hauses neben dem Klassenraum. Durch eine Kammer waren hier auch eine rückseitige beheizbare Stube und die Lehrerwohnung, die aber zusätzlich über einen separaten Eingang verfügte, erreichbar (vgl. Abb. 48). Im Obergeschoss gab es weitere Wohnräume. Anfang der 1960er Jahre wurde der Schuleingang an den südlichen Giebel des Hauses verlegt und der Klassenraum in Unterrichts- und Essenraum geteilt (Frau Seichter, mdl. Auskunft 2014, s. Kap. 5.3).

### 3.7 Wirtschaftsgebäude der Lübkower Bauern

Einige Wirtschaftsgebäude sind bis heute erhalten, bzw. teilweise umgebaut erhalten oder aber fotografisch dokumentiert. Die Entwicklung des Bauernhofs von Familie Block ist durch zahlreiche Fotografien aus der ersten Hälfte des 20. Jh. gut nachvollziehbar. Die Scheune des Hofes hatte zu einem früheren Zeitpunkt (ca. Beginn des 20. Jh.) Abseiten in Fachwerkbauweise, die als Stall genutzt wurden. Ein weiterer Stall (Schweine- als Fachwerkbau) befand sich bis in die 1930er Jahre zwischen Wohnhaus und Scheune (vgl. Abb. 16, Kap. 2.1; Frau Block, mdl. Aussage 2014). Als Ersatz für dieses Gebäude wurde 1936 ein neuer riedgedeckter Stall in massiver Bauweise errichtet, der als Anbau rechtwinklig an der Scheune stand (vgl. Abb. 49, 50). Auch die Scheune ist auf den verfügbaren Fotografien ein riedgedeckter Steinbau.



Abb. 49: Hof der Familie Block (Hufe 3) ca. 1942



Abb. 50: Schweinestall ebenda, 1936 erbaut

Für den Hof Kohlmetz wurde ebenfalls eine Scheune fotografisch dokumentiert, die ca. Ende der 1940er Jahre wegen Baufälligkeit zurückgebaut wurde. Es handelte sich um einen quer erschlossenen, riedgedeckten Fachwerkbau mit durchfahrbarer Diele, der vermutlich im 19. Jh. errichtet wurde. Die Gefache waren mit Lehmstaken gefüllt (vgl. Abb. 51). Mit der Scheune verbunden war der (Schweine-) Stall (hinter der Scheune erkennbar), der die Rückseite des Dreiseit-Hofs bildete (Herr Ulrich, mdl Aussage 2014).



Abb. 51: ehem. Scheune auf dem Hof Kohlmetz (Foto ca.1943)



Abb. 52: Scheune mit ehem. Stallnutzung, Hof Knoll (Foto 2014)

Die zweistöckige Stall-Scheune mit quer durchfahrbarer Diele ist auf dem Hof Knoll (heute Hahn) z.T. als Fachwerkbau bis heute erhalten. Anbauten wurden nachträglich errichtet. Neben der Diele ist der ehemalige Stall an der Traufseite in die Scheune integriert, er nimmt die halbe Tiefe ein. Lagerflächen für Erntegut waren sowohl auf der rückwärtigen Traufseite im Erdgeschoss als auch in der 1. Etage zu beiden Seiten der Diele vorhanden. Das Ge-

bäude war ursprünglich 1,5 m höher (Herr Hahn, mdl. Aussage 2014). Es wird heute als Abstellraum genutzt.

### 3.8 Hofformen in Lübkow

Den Hof- und Haustyp der Lübkower Erbpachtbauern finden wir bei FOLKERS (1961) den „märkischen oder mitteldeutschen Bauernhöfen“ zugeordnet, recht genau beschrieben:

„ . . . auch im Südosten [Mecklenburgs] [herrscht] der Fachwerkbau, und das Haupthaus des Gehöfts ist - wenigstens ursprünglich - ein einstöckiges Wohnstallhaus, das häufig seinen Giebel der Dorfstraße zuwendet. Aber dieser Giebel hat kein Einfahrtstor, ja nicht einmal eine Eingangstür. Der Queraufschluss herrscht so vollkommen, dass man dieses mit dem Wohngiebel an die Straße stoßende Haupthaus, dessen Wohnstube durch ein Seitenfenster auf die Straße zu blicken pflegt, nur betreten kann, indem man zuerst [. . .] den Wirtschaftshof betritt und dann von diesem aus [. . .] der ungefähr in der Mitte der Traufseite befindlichen Wohnungstür sich zuwendet. In sehr altmodischen Häusern dieses Typs, die wenigstens noch den Pferdestall im Haupthause haben und somit noch Wohnstallhäuser sind, lässt sich die urtümliche Raumaufteilung des alten mitteldeutschen Hauses, des sog. Ernhauses, noch erkennen . . .“ (FOLKERS 1961: 41).

„Auf den auch für den Südosten Mecklenburgs kennzeichnenden Großbauernhöfen steht dieses Haus in einem „Gehöft“ von nicht immer gleichmäßiger Gebäudezahl (3-6). Die Bauten umgaben einen Wirtschaftshof, dessen Form nach den alten Dorfplänen recht unregelmäßig . . . war. [. . .] Die Scheune schloss oftmals, wenn auch keineswegs immer, quer gestellt den Wirtschaftshof im Hintergrund ab.“ Sie hatte immer eine Quertenne. „Die Stallgebäude bestanden aus einzelnen, in der Längsrichtung des Gebäudes hintereinander aufgereihten Stallräumen, die ebenso wie die Bansenräume der Scheune von der Vorder- bis zur Hinterwand des stets schmalen Gebäudes durchgingen, das [. . .] keine durchlaufenden Abseiten hatte. Nach dem Inventarwerk der „Kunstdenkmäler des Freistaates Mecklenburg-Strelitz“ war für die Scheunen im nördlichen Teil des Landes Stargard eine „Hufeisenform“ kennzeichnend, die dadurch zustande kam, dass an beiden Enden der dem Hofe zugewandten Langseite, Holzstall, Wagenschauer und dergleichen angeklappt waren. [. . .] in diesem südostmecklenburgischen Gehöft kann das Wohnhaus jede nur denkbare Stellung einnehmen, und es hing anscheinend von den wechselnden Modeströmungen ab, welche Stellung [. . .] bevorzugt wurde. Völlig in sich geschlossene Vierkanthöfe waren in Mecklenburg selten.“ (EBENDA S. 42)

Die Lübkower Erbpachthufen sind in der Karte, die auf der Grundlage der Vermessung von 1851 angefertigt wurde, detailliert dargestellt (vgl. Abb. 53). Die heute verwendete Haus- und Hof-Nummerierung kann wie folgt den Hufen der Erbpachtverträge zugeordnet werden: Hof 1 Lücht = Hufe 1; Hof 3 Kohlmetz = Hufe 4; Hof 6 Knoll = Hufe 5; Hof 7 Block (früher Röpcke) = G.1 (bis 1938 Hufe 3); Hof 8 Schulz = Hufe 2 (vgl. LHA 5.12-9/9, 3888).



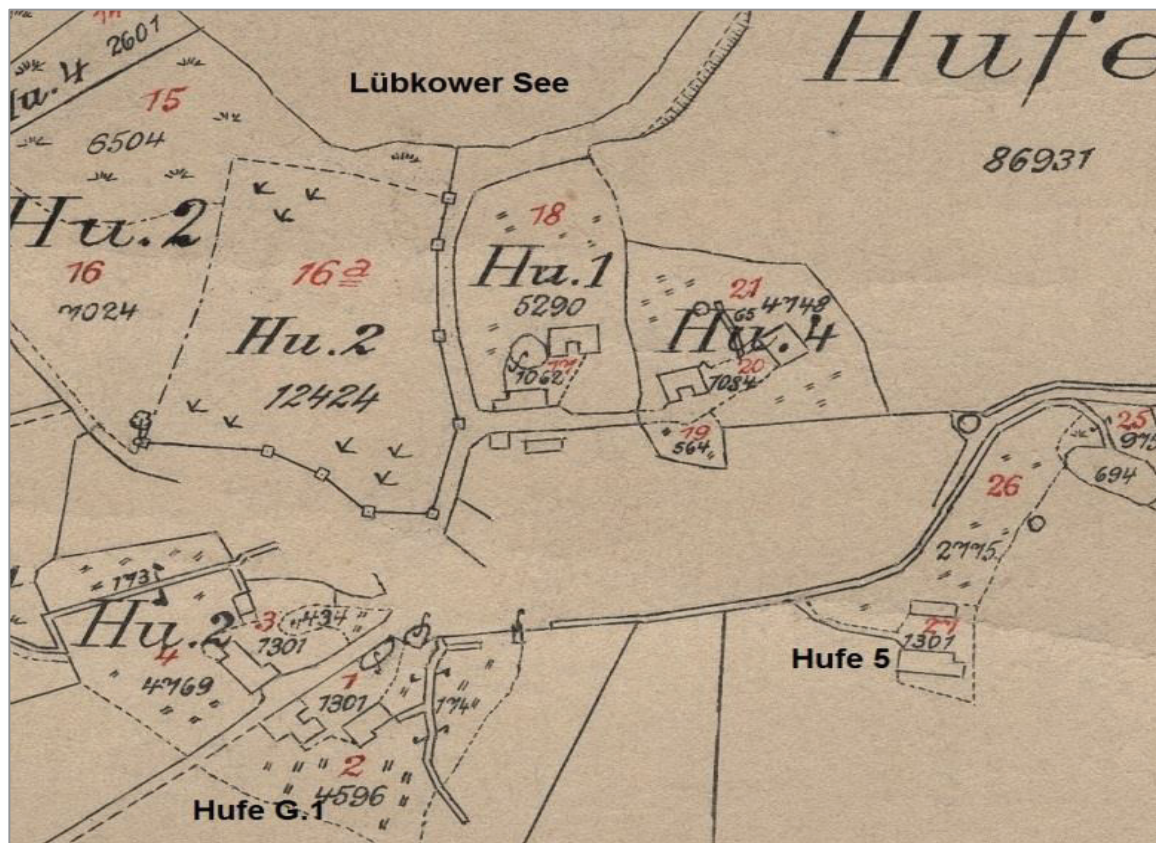


Abb. 53: Ausschnitt aus der Karte nach der Vermessung von 1851 (ohne Maßstab), Ortslage Lübkow ohne Darstellung der Ortsmitte (Kirchhof und Gutsgebäude); („Vermessen im Jahre 1851, angefertigt nach den Plänen vom Jahre 1896, betr. bäuerliche Verhältnisse i.J. 1924“)

Die von FOLKERS beschriebene Hufeisenform der Scheunen entspricht der Darstellung der Hufen 1, 4 und G.1 in dieser Karte. Das Wohnhaus der Hufe 1 (Hof Lücht) wurde hier an einem anderen Standort dargestellt als auf dem Messtischblatt 1888 (vgl. Abb. 54), so dass wir von einer späteren Erneuerung des Hauses ausgehen müssen. Auf dem Hof Kohlmetz wurde am späteren Hausstandort ebenfalls kein Haus verzeichnet. Das östlich zurückgesetzt dargestellte Gebäude könnte auf dieser Hufe das Wohnhaus gewesen sein, das später ebenfalls erneuert werden musste. Die Gebäude auf den südlich der Straße gelegenen Höfen Schulz, Röpcke und Knoll entsprechen weitgehend den Darstellungen im Messtischblatt 1888. Für das sehr klein dargestellte Wohnhaus der Hufe 2 (Schulz) weist eine gestrichelte Linie vermutlich bereits auf anstehende bauliche Veränderungen hin (vgl. Abb. 53). Der Stall in massiver Bauweise wurde hier, wie auf dem Hof der Familie Block, in den 1930er Jahren errichtet (Frau Block, mdl. Aussage 2014).

Die von FOLKERS beschriebenen Bauweisen im 19. Jh. sind demnach nicht auf das damalige Land Mecklenburg-Strelitz beschränkt, sondern treffen - wie auch von BAUMGARTEN beschrieben - auf den südöstlichen Teil des Landes Mecklenburg Schwerin zu (vgl. BAUMGARTEN 1982: 87).

Im Ausschnitt des Messtischblattes (1888) sind die Häuser und Gebäude der bäuerlichen Höfe farbig gekennzeichnet (vgl. Abb. 54). Die teilweise seit der ersten Hälfte des 19. Jh. erhaltenen Bauernhäuser stehen sowohl giebelständig als auch traufständig zu den Zufahrtswegen. Die Höfe waren zum Ende des 19. Jh. mit zwei bis drei Gebäuden bebaut. Nur Hof 3 (Kohlmetz) wurde zu dieser Zeit dreiseitig geschlossen dargestellt. Der Hof 8 von Familie Schulz (Hufe 2) war mit drei Gebäuden durch die traufseitige Stellung des Wohnhauses zur damaligen Zufahrt kein geschlossener Hof (vgl. Abb. 54).

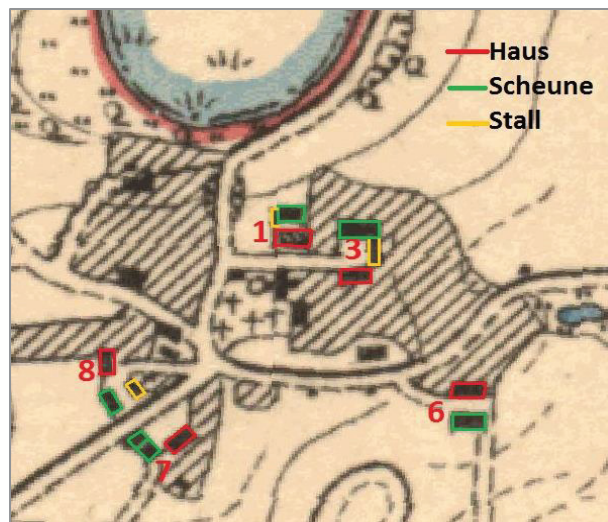


Abb. 54: Messtischblatt (1888) Ausschnitt ohne Maßstab, Ortslage Lübkow; Häuser und Gebäude der bäuerlichen Höfe gekennzeichnet

Zu Beginn des 20. Jh. wurde auf dem Hof Lücht (1) eine Scheune bzw. Stall-Scheune giebelständig zum Weg errichtet (s. Kap. 2.1, heute Grundstück 1C), so dass dann ein Dreiseit-Hof entstand. Durch den Stallanbau 1936 an der Scheune der Familie Block wurde auch diese Hofstelle annähernd dreiseitig bebaut. Wirklich geschlossene Höfe entstanden mit der Anordnung der Gebäude aber nicht.

### 3.9 Ein Versuch der Einordnung der Lübkower Dorf- und Flurform

Die historischen Dorfformen sind seit langem Gegenstand wissenschaftlicher Forschung. Auf der Grundlage von historischen, regionalhistorischen und sozialgeografischen Untersuchungen wurden unterschiedliche Ergebnisse dargestellt (vgl. ELLENBERG 1990: 160ff; FOLKERS 1961: 10ff; ENGEL 1953 In: BENTHIEN 1960: 26; BORN 1977). Nach eingehendem Vergleich ist uns eine sichere Zuordnung Lübkows zu einer typischen Dorfform schwer möglich. RUCHHÖFT beschreibt neben den Planformen, zu denen er die Anger-, Straßen-, Hangendörfer und Rundlinge zählen, auch „unbewusst gewachsene Naturtypen“, denen jedoch „eine gewisse Planmäßigkeit [...] nicht immer abgesprochen werden [kann]“ (RUCHHÖFT 2002: 24 f). In der topografischen Lage ist ein wesentliches Kennzeichen dieser ungeplanten Form zu sehen. Das bedeutet, dass stets eine Abhängigkeit zu Seen, Bächen oder Feuchtgebieten besteht. Auch wenn die regellose Form der Weiler für Mecklenburg-Vorpommern als „sehr selten“ beschrieben wird und Lübkow nach ENGEL als „kleines Angerdorf“ eingeordnet wurde (vgl. ENGEL (1962) in RUCHHÖFT 2002: 25), zeigen uns die Karten von 1731 und 1758 das Dorf eher als weilerartige Ansiedlung mit einem Innenplatz. KRENZLIN beschreibt „Die kleinen, weilerartigen, häufig um einen Innenplatz geordneten Dorfformen mit gewannartig erweiterten Langstreifenfluren Mecklenburgs“, die „sich im Gebiet ehemaliger Einfeldwirtschaft ausgebildet [haben]“ (KRENZLIN (1955) in BENTHIEN 1960: 27). Diese Beschreibung kommt den Darstellungen Lübkows im vorliegenden Kartenmaterial nahe. Die Betrachtung ähnlich angelegter Orte in der Region und ein Vergleich mit dem vorliegenden Material konnte im Rahmen dieser Arbeit nicht vorgenommen werden. Weitere Untersuchungen zu diesem Thema könnten wertvolle Ergebnisse bringen. Die Lübkower Feldmark finden wir im 18. Jh. überwiegend streifig bis langstreifig, in Teilbereichen auch blockartig parzelliert. Die Teilung der Flur in Gewanne ist anzunehmen (vgl. Abb. 4, 5 u. Anhänge). Über die tatsächliche Teilnahme an der Bewirtschaftung und an den Bewirtschaftungsentscheidungen erfahren wir bis zum Ende des 18. Jh. wenig. Die Karte nach der Vermessung von 1758 zeigt uns die Parzellen der Dorfflur den Gütern zugeordnet,



im Gemenge liegend. Ein Vergleich der historischen Flurformen in Lübkow mit den Gütern der Region konnte im Rahmen dieser Arbeit ebenfalls nicht vorgenommen werden. Das häufige Auftreten der Streifenform im Norden und Osten Deutschlands wird von ABEL beschrieben (vgl. ABEL 1978: 79). Die Lübkower Feldmark finden wir im Bereich der Wiesen, Brüche, Sölle u. ä., offenbar zur Allmende gehörend, nicht parzelliert.

#### 4. Zur historischen Entwicklung insbesondere im Hinblick auf die Wirtschafts- und Siedlungsgeschichte auf dem Lande am Beispiel Lübkow

##### 4.1 Frühe Besiedelung der Region um Penzlin

Nach der Zeit der Völkerwanderung hatten sich in den Gebieten des heutigen Mecklenburg und Pommern die Wenden niedergelassen. Auch in der wendischen Gesellschaft hatte sich eine Art der Grund- und Gutsherrschaft entwickelt, ein grundherrlicher wendischer Adel hob sich von den „vormals sozial gleichgestellten bäuerlichen Genossen“ ab (MAGER 1955: 15). Das Land war in dieser Zeit nur dünn besiedelt, die vermutlich überwiegend weilerartigen Siedlungen lagen so zerstreut, dass die Kulturlflächen nicht voneinander abgegrenzt werden mussten (vgl. MAGER 1955: 22). In dem Gebiet um Penzlin siedelten die Stämme der Tolenser und der Redarier (vgl. HEUER 2001:14). Die Region gehörte zum nordöstlichen Grenzgebiet des Heiligen Römischen Reiches, der Nordmark (vorher sächsische Ostmark) die im 12. Jh. zur Mark Brandenburg wurde (vgl. Abb. 55) (vgl. WIKIPEDIA 2014a). Auch in der nahen Umgebung von Lübkow sind Siedlungen aus der Bronzezeit, der römischen Kaiserzeit, der slawischen und frühdeutschen Zeit bekannt. Durch Funde ist diese frühe Besiedelung sehr gut belegt (vgl. MAAß & SCHOKNECHT 1987: 57 ff).



Abb. 55: Heiliges Römisches Reich um 1000, Ausschnitt Nordmark (Allgemeiner historischer Handatlas 1886)



Der Ort Pacelin (Penzlin), der 1263 als östlichste Stadt der Herrschaft Werle-Güstrow die Stadtrechte erhielt, wurde bereits 1182 erstmals urkundlich erwähnt (vgl. HEUER 2001: 18). Über einen Verbindungsweg zwischen Burg Stargard und der Burg Penzlin über Rowa, Groß Nemerow, die Landbrücke zwischen Lieps und Tollensesee und Wustrow wurde bereits vor 1250 berichtet. Diese Verbindung, die nach der Aufstauung des Tollensesees nicht mehr möglich war, soll Teil des damals wichtigen „Hamburger Weges“ gewesen sein (vgl. HEUER 2001: 19 u. SCHMIDT 1995: 26 f.).

Durch den Vertrag von Kremmen (1236) kamen u.a. die Länder Wustrow (später Penzlin) und Stargard zu Brandenburg, wonach die Zuwanderung deutscher Siedler in dieses Gebiet einsetzte (vgl. HEUER 2001: 19, SCHMIDT 1995: 29). In ganz Mecklenburg und Vorpommern wurden im Zuge der sogenannten Ostkolonisation neue Orte planmäßig angelegt und vorhandene slawische Dörfer und Städte erweitert (vgl. HENNING 1985: 112ff, MAGER 1955: 25ff, SCHMIDT 1995: 30). In dieser Zeit finden wir die erste Erwähnung des Gutes Lübkow in einer Urkunde mit dem Wortlaut:

„Der Fürst Nicolaus von Werle verleiht den Brüdern Bernhard und Heinrich von Peccatel, Rittern, zur gesammten Hand ihre in der Vogtei Penzlin gelegenen Güter Lübkow, Ziplow, Hohen-Zieritz, [...] Peccatel [... u.a], so wie den genannten Rittern von Peccatel und dem Ritter Raven zur gesammten Hand die Güter Lübbechow, Vielen und Zahren, mit aller Gerichtsbarkeit, allen Beden und Diensten, allen Freiheiten, Gerechtigkeiten und Kirchenlehen“ [D. d. 1274. März 12.] (LISCH 1845, Bd.10: 209).

Das Gut Lübkow gehörte im 13. Jh. zur Vogtei Penzlin und wurde zusammen mit anderen Gütern, die nicht ausschließlich in unmittelbarer Nachbarschaft lagen, an die Ritter von Peccatel verliehen. Ob die Kirche bereits erbaut war, ob es sich auch für diesen Ort um ein Kirchenlehen handelte, kann nach Ansicht der Verfasserin nicht zweifelsfrei beurteilt werden, auch wenn es bisher vermutet wird. Im Zusammenhang mit der Gründung des Klosters Broda 1170 wurde Lübkow nicht erwähnt, wohl aber eine Vielzahl der Dörfer in der nahen Umgebung westlich des Tollensesees zwischen Broda und Penzlin (vgl. SCHLIE 1902: 228 f). Nach KÜHNEL wird der Ortsname „Lübkow“ mit dem Ursprung ljubû = lieb (altslawisch) (Lubbechowe = Liebdorf, "Ort des Lubêck, Lubik") als Name slawischen Ursprungs eingeordnet (vgl. KÜHNEL 1881: 87). Demnach bleibt zu vermuten, dass Lübkow in der Zeit zwischen 1180 und 1270, wahrscheinlich erst nach 1236 im Zuge der Ostkolonisation aus voriger slawischer Besiedelung gegründet wurde. Für das Verständnis der mittelalterlichen Verhältnisse auf dem Lande sollen im Folgenden die Bedingungen in der Zeit der deutschen Besiedelung in Mecklenburg kurz beschrieben werden.

## **4.2 Deutsche Besiedelung im östlichen Mecklenburg (Ostkolonisation)**

Die Ansiedelung von Bauern aus Altdeutschland wurde von sogenannten Lokatoren durchgeführt, die in zwei Gruppen eingeteilt werden können. Zum einen gab es adelige Lehnsherren (Ritter), die vom Landesherrn mit Grundbesitz beliehen waren und dann im eigenen Interesse Bauern ansiedelten. Zum anderen „gab es Lokatoren, die im unmittelbaren Auftrag des Landesherrn arbeiteten“ (ADAM & HÖFNER 2011: 110). Diese bekamen als Lohn dann zehnt- und zinsfreie sog. „Freihufen“ (auch Settingshufen genannt). Sehr wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass es sich beim Lehen um ein Nutzungsrecht „gegen Dienst und Treue“ handelt. Der oberste Landes- und damit Grundherr war der König, dem die Herzöge / Fürsten unterstanden. Die weiteren Grundherren (der Landadel, die Kirche und die Städte) waren vom Landesherrn mit Grund und Boden beliehene Lehnsherren (vgl. ADAM & HÖFNER 2011: 109 f). „Dem lehnsrechtlich-grundherrlichen Aufbau des Staates und der Gesellschaft hätte der moderne Eigentumsbegriff widersprochen. Eigentümer des Grund und Boden im rechtlichen Sinne war damals nur der Landesherr, dagegen beruhte das Be-

sitzverhältnis zwischen dem letzteren und den übrigen Grundherren einerseits und den Bauern andererseits auf einem privatrechtlichen Leihevertrag, wie ja auch die Grundherren selbst ihre Ländereien nicht eigentümlich besaßen, sondern als Lehen des Landesherrn (vgl. SERAPHIM U. MAYBAUM). Trotzdem konnte, was die Verfügungsgewalt des Beliehenen über seinen Besitz betraf, die Nutznießung und Verwendung desselben Rechte in sich schließen, die dem [heutigen] Eigentumsbegriff sehr nahe kamen, so vor allem das Recht des Verkaufes“ (MAGER 1955: 33).

Die deutsche Ostbesiedlung um 1300 wird in einer Szene aus dem Heidelberger Sachsenpiegel (Anfang 14. Jh.) dargestellt (s. Abb. 56). Im oberen Bildteil erhält ein Lokator eine Gründungsurkunde vom Landesherrn, die Gründung des Dorfes wird mit Rodung und Hausbau gezeigt. Im unteren Teil des Bildes ist der Lokator im fertig gestellten Dorf der Richter.



Abb. 56: Szene aus dem Sachsenpiegel: Vergabe eines Lokationsauftrags durch den Landesherrn, Rodung und Hausbau, Lokator (mit Hut) als Richter (Eike von Repgow - Heidelberger Sachsenpiegel, Cod. Pal. germ. 164)

Im Zuge der Ostkolonisation kam es zur Neuordnung der Rechts- und Besitzverhältnisse, das deutsche Lehnswesen wurde auch in Mecklenburg eingeführt (vgl. HENNING 1985: 39 ff). Zur Zeit der Kolonisation und im 14. Jh. bestimmten überwiegend bäuerliche Wirtschaften die Landnutzung in Mecklenburg. Die Bauern waren Erbpächter oder Erbzeitpächter, d.h. ihre Höfe waren in beiden Fällen vererblich, dem Erbzeitpächter konnte jedoch zu einer angemessenen Frist gekündigt werden. Die Erbpächter hatten zu dieser Zeit neben ihrem vererblichen Besitzrecht meist auch ihre persönliche Freiheit und das Mitwirkungsrecht in der Gemeinde (vgl. ADAM & HÖFNER 2011: 111, MAGER 1955: 59). Nach Ablauf der Freijahre hatten die Bauern Abgaben (Zins in Naturalien und Geld) an den Grundherrn, die Bede



an den Landesherrn und den Zehnt an die Kirche zu zahlen. Hinzu kam die Pflicht zu einigen Diensten beim jeweiligen Grundherrn (vgl. ADAM & HÖFNER 2011: 111f).

### **4.3 Zur Wirtschaftsweise auf dem Lande**

#### **4.3.1 Die Bewirtschaftung der Dorffeldmark**

Die Slawen hatten eine Feldgraswirtschaft betrieben, die überwiegend auf die Viehhaltung mit Grünlandnutzung ausgerichtet war (vgl. MAGER 1955: 20). Die Dreifelderwirtschaft (Wechsel von Winterung, Sommerung, Brache) war durch die neuen Siedler als vorherrschendes Bewirtschaftungsprinzip eingeführt worden (vgl. ADAM & HÖFNER 2011: 110f). Zu einer Hufe gehörte im Mittelalter eine Fläche, die zur Ernährung einer bäuerlichen Familie ausreichte. Damit war das Maß stark von der Bodengüte und den regionalen Bedingungen abhängig und daher sehr verschieden. Wir finden Größenangaben für eine normale Landhufe, die von weniger als 10 ha bis über 30 ha reichen. Laut MAGER entsprach in Mecklenburg eine Hufe ca. 20 ha. Hagenhufen waren doppelt so groß. Neben dem Ackerland gehörten zur Hufe auch die Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Wiesen, Weiden sowie Anteile an der Allmende. Der Begriff der Hufe ist demnach sowohl ein Flächenmaß als auch Ausdruck für die wirtschaftliche Einheit von Haus, Hof und Garten, Acker und Gemeinschaftsanteilen (vgl. GESCHICHTSWERKSTATT E.V. 2007: 283f; MAGER 1955: 57).

Die Feldmark eines Dorfes wurde in mehrere Gewanne eingeteilt. Die Flächen der einzelnen Bauern lagen gemeinsam mit dem der Kirche und des Grundherren im Gemenge über die Feldmark verteilt. Die Gewanne, auch Kamp, Stück oder Feld genannt, waren durch Totholzzäune, Wälle, Wege oder Gräben voneinander getrennt (vgl. MAGER 1955: 58). Innerhalb der Gewanne waren die Streifen der Bauern zueinander nur mit Hilfe einer Grenzfurche abgeteilt. Bestellung, Ernte und Brachennutzung mussten daher nach zeitlich festgelegter Abfolge durchgeführt werden. Die Bewirtschaftung war also durch vorherige Absprache in der Dorfgemeinde oder durch amtliche Festlegung geregelt. Es bestand der sogenannte Flurzwang. Die Weiden und der Wald wurden von den Berechtigten gemeinsam als Allmende genutzt. Das Anlegen und Erhalten von Wegen, Gräben und Zäunen erfolgte ebenfalls durch die Dorfgemeinschaft (vgl. GESCHICHTSWERKSTATT E.V. 2007: 180, 211, 21). Durch die unteilbare Allmende wurden auch die Anteile der Interessenten an einem Gut zusammen gehalten „...Wald, Wiese, Heide, Moor usw. ...[konnten] nur gemeinschaftlich mit den Bauern genutzt werden. Die Allmendenutzung jedes Interessenten richtete sich [...] nach seiner Hufenzahl. Die Grundherrschaft war also [...] [bis in das 16. Jh.] eine gemeinsame Herrschaft über Geteiltes und Unterteiltes, mit anderen Worten auf Teilung und Gemeinschaftsnutzung“ (MAGER 1955: 63).

Für die Dreifelderwirtschaft musste die Ackerflur in drei oder eine durch drei teilbare Anzahl Gewanne geteilt werden. Die Brache wurde als Viehweide gemeinschaftlich genutzt, als Wintergetreide wurde hauptsächlich Roggen, später auch Winterweizen angebaut. Hafer und Gerste waren die wichtigsten Sommergetreidearten (vgl. ABEL 1978: 93). Die Mehrerträge durch das neue Prinzip der Dreifelderwirtschaft kamen vor allem den Grundherren in Form von Abgaben zu Gute (vgl. ADAM & HÖFNER 2011: 110 f).

Zu den bäuerlichen Verhältnissen in Lübkow sind uns bisher keine Urkunden bekannt, so dass wir nichts über die genauen dörflichen Verhältnisse in dieser Zeit wissen. Zu den herrschaftlichen Verhältnissen ist überliefert, dass Lübkow um 1530 zum „größten zusammenhängenden Lehnsbesitz in Mecklenburg“ gehörte, dessen Besitzer Georg Maltzan (1501 - 1562) war. Dieser Grundbesitz umfasste neben den beiden Städten Penzlin und Prillwitz etwa 30 Dörfer und Vorwerke mit ihren Feldmarken (vgl. NOLDEN 1991: 43). Es ist aber durchaus möglich, dass gleichzeitig weitere grundherrliche Rechte an Lübkow bestanden. Laut SCHLIE hatte 1538 die Familie „von Maltzahn einen Katen im Dorfe“, gleichzeitig wer-



den Besitzungen der Familie von Barnefleth genannt. Zum Ende des 16. Jh. sollen die Rechte an Lübkow wieder „ganz und gar in Maltzan`schen Händen gewesen sein“ (SCHLIE 1902: 249).

#### **4.3.2 Die beginnende Herausbildung der Gutsherrschaft in Mecklenburg**

Zunächst bestand das Interesse der Grundherren darin, die mit ihrem Besitz verbundenen Renten und Rechte zu nutzen. Die Hofhufen, die bei der Neubesiedelung des Landes bei den Grundherren verblieben waren, wurden häufig durch Bauern im Zeitpachtverhältnis bewirtschaftet. Aus verschiedenen Gründen fand im 14. und 15. Jh. ein Wandel der herrschaftlichen Wirtschafts- und Besitzstrukturen statt. Durch den Bevölkerungsrückgang in Folge der Pestepidemie im 14. Jh. sank die Nachfrage nach landwirtschaftlichen Produkten. Gleichzeitig übten die Grundherren jetzt mehr Druck auf die bäuerlichen Wirtschaften aus, da ihr finanzieller Bedarf gestiegen war. Einerseits konnten die Bauern ihre Abgaben nur noch schwer erbringen und mussten daher teilweise ihre Bauernstellen aufgeben, andererseits fielen auch in den ländlichen Gebieten auf Grund des Bevölkerungsrückgangs viele Wirtschaften wüst. Es kam zu einer Agrarkrise, durch die sowohl die Einnahmen der Grundherren als auch die der Landesherrn verringert wurden. Die mecklenburgischen Herzöge lebten auf Grund ihrer feudalen Hofhaltung sowie innerer und äußerer Auseinandersetzungen von Anfang an in finanziellen Schwierigkeiten. „Zur Zahlung von Krediten oder zum Beschluss von Sondersteuern mussten jedoch die Städte und Grundherren der Landstände herangezogen werden, die sich die geleisteten Zahlungen und Dienste durch Vergabe von Rechten und Grundbesitz entgelten ließen“ (KAACK 1991: 382 in ADAM & HÖFNER 2001: 114). Dies geschah z.T. bereits im 15. Jh. und wurde 1573 mit den „Sternberger Reversalen“ (Zusicherungsschreiben) endgültig besiegelt. Bereits in der Union der Landstände (1523) hatte sich der Landadel mit den Städten und den hohen Geistlichen zu einer einheitlichen Körperschaft zusammengeschlossen. Die Stände waren für ganz Mecklenburg für unteilbar erklärt worden (vgl. ADAM & HÖFNER 2001: 112 ff u. BEI DER WIEDEN 1994: 6). Mit der Übertragung der Bede und der hohen Gerichtsbarkeit erlangten die landständischen Grundherren im 16. Jh. eine hohe Machtposition, so dass sie „nun die Möglichkeit [hatten,] die Bauern in den gutsherrschaftlichen Gebieten durch sämtliche Dienste und Abgaben zu knechten und zu legen. Das führte in den folgenden Jahrhunderten zu einer maßgeblichen Vernichtung der gutsherrlichen Bauern in Mecklenburg.“ (ADAM & HÖFNER 2001: 115).

#### **4.3.3 Die Entstehung der Gutswirtschaften als Eigenwirtschaften**

Die rechtlichen Grundlagen für das Wachsen des Gutsbesitzes in Mecklenburg wurden im 15./16. Jh. gelegt und in geringem Umfang wurden die Hofhufen der Güter in dieser Zeit bereits als Eigenbetriebe bewirtschaftet. Durch die Angliederung wüst gefallener Bauernhufen und das Einziehen von in Zeitpacht vergebenen Hufen konnte das herrschaftliche Hofland deutlich vergrößert werden. Die Eigenbewirtschaftung des Grundbesitzes wurde im 16. Jh. auf Grund von hohen Getreide- und Wollpreisen zunehmend interessant, hinzu kamen Änderungen der Steuerverfassung. Um 1600 wird die Größe von Gutshöfen bereits als „das Mehrfache einer guten Bauernstelle“ (MAYBAUM 1926 In MAGER 1955: 80) beschrieben. Vielen Gutsherren gehörten mehrere dieser Höfe (vgl. MAGER 1955: 77ff u. ADAM & HÖFNER 2001: 115 ff). Hinzu kommt im 16. Jh. die Einführung des Römischen Rechts, wodurch die bäuerliche Erbpacht nur noch als Zeitpacht beurteilt wurde. In der Land- und Polizeiordnung des Jahres 1572 hieß es: „Jedoch soll einer jeden Obrigkeit (damit auch jeder Gutsherrschaft) ihre Güter und Hufen nach ihrer Gelegenheit und Besten zu verändern unbenommen sein“ (in MAGER 1955: 96). Gleichzeitig wurde bestimmt, dass die bäuerliche Hofwehr, d.h. das Inventar an Vieh und Geräten, der Herrschaft zusteht. Gleichwohl die Bauern Einspruch erhoben und eine bäuerliche Widerstandsbewegung zu Verhandlungen

gen auf den Landtagen von 1609 bis 1621 führten, war das Ergebnis auch verfassungsrechtlich in den Sternberger Reversalen (1621) endgültig festgelegt. „Die Bauern sollten von nun an das erbliche und dingliche Recht an ihrer Hufe nachweisen. Da aber schriftliche Verträge in damaliger Zeit in der Regel nicht vorhanden waren, [...] stand ... [für die Grundherren] ... jetzt nichts mehr im Wege, ihre Bauern ganz nach Willkür zu enteignen und zu „legen“, ...“ (MAGER 1955: 98) (vgl. dazu auch BOLL 1856: 144 f. u. MAGER 1955: 95 ff).

Die Auswirkungen des 30jährigen Krieges (1618 - 1648) waren in Mecklenburg verheerend: die Einwohnerzahl sank von ca. 300 000 vor dem Krieg auf ca. 40 bis 50.000 Einwohner nach dem Krieg. Ganze Dörfer waren verwüstet und die Flächen lagen dauerhaft brach (vgl. BOLL 1856: 134 f). Speziell über das Amt Stavenhagen, zu dem Lübkwow in dieser Zeit gehörte, schreibt Boll, dass dreißig Dörfer im Jahre 1648 gänzlich wüst lagen. „Die Bevölkerung des ganzen Amtes war von ungefähr 5.000 erwachsenen Personen (vor dem Kriege) auf 329 hinabgesunken, also auf etwa den sechzehnten Theil seiner früheren Seelenzahl!“ (BOLL 1856: 132) In der Folge des Krieges kam es zu weiteren Neuordnungen der Besitzverhältnisse mit katastrophalen Nachwirkungen für die Bauern. Die Untertänigkeit wurde nach dem Kriegsende durch eine strenge Leibeigenschaft ersetzt. Dieses landesherrliche Reglement „band die Bauern an die Scholle und führte die Erbuntertänigkeit ein“ (ADAM & HÖFNER 2001: 119). In der Gesinde-, Tagelöhner-, Tax- und Victualordnung von 1654 wurde die Leibeigenschaft endgültig festgeschrieben (vgl. MAYBAUM 1926: 191; BOLL 1856: 146). „Dies bedeutete, dass Haus und Hof, Mensch und Vieh herrschaftliches Eigentum waren. Die Bauern, die noch im Land lebten, waren wirtschaftlich derart geschwächt, dass sie ohne wesentliche Widerstände hörig wurden“ (ADAM & HÖFNER 2001: 120). BOLL beschreibt die Situation der Leibeigenen ausführlich (vgl. BOLL 1856: 146 - 153) und fasst zusammen: „Sie hörten jetzt [ ] in der That auf als Menschen angesehen zu werden, und wurden nun zu den Sachen gerechnet. Als solche durften sie mit dem Gute, welchem sie angehörten, verpfändet und verkauft werden, [ ] [es war] sehr gewöhnlich, daß man mit den Leibeigenen, wie mit Pferden und Kühen, Handel trieb.“ (EBENDA 1856: 148).

In den verbliebenen Gebieten des Domaniums ging die Landesherrschaft ähnlich vor, wenn auch nicht im selben Umfang wie im Bereich der Ritterschaft. Durch ähnlichen Zugriff auf die bäuerlichen Höfe entstanden die Domänenpachthöfe als Eigenwirtschaften (vgl. ADAM & HÖFNER 2001: 116 u. BOLL 1856: 153).

Die feudale herrschaftliche Eigenwirtschaft konnte durch den Grundbesitzer oder seinen Verwalter erfolgen, aber auch die Verpachtung an einen Gutspächter war eine Form der Eigenwirtschaft. In beiden Fällen wurden die Flächen der bäuerlichen Landnutzung entzogen, der vormals darauf wirtschaftende Bauer (auch als Hüfner oder Hauswirt bezeichnet) geriet in ein Abhängigkeitsverhältnis zur Gutswirtschaft (vgl. ADAM & HÖFNER 2001: 112). Die Domänen-Pächterhöfe hießen Meiereien und ähnelten den ritterschaftlichen Gutswirtschaften (vgl. ADAM & HÖFNER 2001: 129). Die Besitzverhältnisse im feudalen Mecklenburg zur Mitte des 18. Jh. können an Hand der Besitzstandskarte (s. Anlage II) nachvollzogen werden.

## 4.4 Das Gut Lübkow und die landwirtschaftlichen Verhältnisse

### 4.4.1 Das Adelige Gut im 17. und in der Ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts

Wie bereits die Urkunde des 13. Jh. gezeigt hat, befand sich Lübkow in ritterschaftlichem Besitz. Über die tatsächliche Zuständigkeit bei der Bewirtschaftung der Feldmark liegen uns keine Urkunden vor. Im Mai des Jahres 1617 kaufte Hans von Blankenburg das Gut Lübkow cum pertinentiis (mit Zubehör) et iuribus in (und die Rechte von) Prillwitz, Rehse, Passentin, Peccatel und Wustrow für 15.000 Gulden. Die landesherrliche Zustimmung erhielt er dazu erst im Dezember des Jahres 1625. Am Ende des 17. Jh. soll das Gut und das Dorf Lübkow wieder in Maltzan'scher Hand (Georg Heinrich v. Maltzan 1625-1692 und sein Sohn Georg Julius 1656-1713) gewesen sein, es wurde aber teilweise verpfändet (vgl. SCHLIE 1902: 249 u. NOLDEN 1991: 76 f). Die zu Penzlin gehörenden Güter beschreibt NOLDEN in den Jahren von 1698 bis 1708 als „total verpfändet“ und die gesamten Immobilien der Familie von Maltzan vermutlich bereits seit 1650 in „desolatem Zustand“ (NOLDEN 1991: 75 ff.). Durch die offenbar tatsächlich schwierige finanzielle Situation und daraus resultierende Übernahmen innerhalb der Familie von Maltzan kam es zu schwerwiegenden Auseinandersetzungen in der Familie. Letztlich gingen die Besitzungen auf Otto Julius von Maltzan (1697-1745) über, blieben aber überwiegend bei den Pfandbesitzern (NOLDEN 1991: 76ff u. 80 ff). Im Falle von Lübkow und Krukow war dies der Kammerjunker Gustav Friedrich von Walsleben, der seit 1702 den Lehnbrief über beide Orte hatte, „da das Geschlecht der von Blankenburg ausgestorben sei“. Er bzw. sein Nachfolger verpfändete beide Güter 1716 an Ernst Friedrich von Kosboth (SCHLIE 1902: 249). Aus diesem Pfandvertrag wurde 1725 ein Verkaufsvertrag (SCHLIE 1902: 258). Die Güter Krukow und Lübkow wurden von Ernst Friedrich von Kosboth, der Preußischer Major war, nicht selbst bewirtschaftet, sondern verpachtet bzw. durch Verwalter bewirtschaftet. In den MECKLENBURGISCHEN NACHRICHTEN unter Fragen und Anzeigen finden wir am 26. Februar 1755 das Gut Krukow zur weiteren Verpachtung ausgeschrieben. Lieut. Ernst Christian von Kosboth, der Erbe des Ernst Friedrich von Kosboth, wird in dieser Ausschreibung als Erbherr von Krukow und Lübkow genannt. Wir erfahren hier über das Krukower Gut „...von 4 und 1 halbe Last Aussaat, wozu in einem Schläge annoch 1 Last Aussaat alt Land beygeleget werden soll, [das] 3 volle Bauern hat, und wobey nebst Mastholzung sich, bis auf Pferde, Schweine und 6 Züge Ochsen, ein completes Viehinventarium befindet, [...]“ Das Gut sollte meistbietend für weitere sechs Jahre verpachtet werden (MECKLENBURGISCHE NACHRICHTEN 1755. 26 Febr.: 86 f).

Der Atlas des Bertram Christian von Hoinckhusen (um 1700) ist das älteste überlieferte Kartenwerk für das gesamte Mecklenburg. Lübkow ist hier als „Adelicher Hof“ verzeichnet (vgl. Abb. 3). In der zugehörigen Beschreibung des Amtes Stavenhagen heißt es, Lübkow gehöre zusammen mit dem Städtchen Penzlin und 15 weiteren Dörfern zur Baronie (Herrschaft) Penzlin. Weitere Angaben zu den wirtschaftlichen Verhältnissen und den im Dorf ansässigen Bauern werden nicht gemacht. Alt Rehse, Mallin und Krukow werden in diesem Zusammenhang als „frühere Bauerdörfer“ beschrieben, Gädebehn mit 10 Bauernstellen und 4 Kossäten, Wustrow als ehemalige Meierei, aber zu dieser Zeit ein verpfändeter adliger Hof mit einer Wassermühle (LANDESVERMESSUNGSAMT M-V: 71 f). Danach vermuten wir, dass die ortsansässigen Bauern in Lübkow bereits seit langer Zeit in Abhängigkeit vom Gut bzw. vom jeweiligen Gutspächter gelebt und gewirtschaftet haben.





Abb. 57: Ausschnitt aus der Karte der Ämter Stavenhagen und Ivenack (Landkarte XX aus dem Atlas des Bertram Christian von Hoinckhusen) ohne Maßstab, Lübkow rot gekennzeichnet

Die älteste detaillierte Karte aus dem Jahr 1731 zeigt uns das Dorf und die Feldmark von Lübkow. Sie ist wie folgt beschriftet: „Delineatio (Zeichnung) des Hoch Adelichen Guths Lübkow Anbeie des daselbst befindlichen ackers und wiesen, wie selbige sich anjetzo in Statu quo befinden davon ein theil der Freiherrl. Burg Pentzlin das andre theil nach Kruckow gehörig. Wie dar solche Specialiter vermessen, und deren Inhalt im Feldregister nach vor bezeichneten Nummern zu finden. 1731.“ (LHA Sign. 636). Demnach befand sich 1731 ein Teil des Gutes Lübkow im Besitz der Familie von Kosboth, der andere Teil wird der Familie von Maltzan zuzuordnen sein. Otto Julius von Maltzan versuchte spätestens ab 1734 sein Erbe zu ordnen und die hohe Verschuldung der Penzliner Güter zu überwinden. Er bemühte sich auch die Güter Lübkow und Werder wieder einzulösen. Beides gelang Otto Julius von Maltzan zeitlebens nicht (vgl. NOLDEN 1991: 82).

Die Karte aus dem Jahre 1731 zeigt uns Lübkow mit der Kirche im Zentrum und dem „Hoff“, der sich durch Größe und Anordnung seiner Gebäude wahrscheinlich als Gutspächterhof deutlich von den sechs bis acht teilweise sehr zerstreut liegenden, kleinen Höfen abhebt (vgl. Abb. 58 und Anlage III a).





Abb. 58: Adeliges Gut Lübkow 1731 (Ausschnitt aus der Gesamtkarte des Feldregisters, ohne Maßstab, genordet), s. auch Anlage III a

In dem kleinen Dorf bildeten die Kirche, sehr wahrscheinlich das Küsterhaus in unmittelbarer Nähe und zwei weitere Gebäude einen kleinen Dorfplatz, welcher von dem geteilten Weg umschlossen wurde. Westlich der Kirche am Weg nach Krukow (bzw. zum See) oder nach Penzlin lag „der Hoff“ mit vier Gebäuden, die den vermuteten Guts-(Pächter) hof einrahmten. Die weiteren bis zu acht kleinen Höfe befanden sich an den Außenseiten des Weges (der geteilten Dorfstraße), zwei davon auf der Innenseite und ein kleiner Hof am Weg nach Werder bzw. Prillwitz (s. Abb. 58). Die Gebäude auf den Höfen waren in dieser Zeit vermutlich niederdeutsche Hallenhäuser, bei denen Scheune, Stall und Wohnnutzung unter einem Dach zu finden war (vgl. BAUMGARTEN 1987: 10). Von Lübkow aus bestanden Wegebeziehungen in alle Richtungen, nach Penzlin und Krukow, nach Werder, Prillwitz, Alt Rehse und nach Wustrow, wo unmittelbar an der Grenze zum Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz nach 1735 eine Glashütte entstand. Otto Julius von Maltzan gestattete 1735 dem aus einer Glasmacherfamilie stammenden Johann Lukas Gundlach bei Wustrow diese Glashütte anzulegen (VON OEYNHAUSEN 1905: 289).

#### 4.4.2 Die mecklenburgischen Verhältnisse im 18. Jahrhundert

Zum Ende des 17. Jh. gingen die Gutswirtschaften zu einer verbesserten Dreifelderwirtschaft über, indem auf einem Teil der Brache Erbsen oder auch Wicken, Lein und Hanf angebaut wurden. Um 1700 wurde die Holsteinische Koppelwirtschaft eingeführt, die sich in ihrer Abwandlung als Mecklenburgische Schlagwirtschaft bis zum Ende des 18. Jh. durchsetzte. Dazu wurde das Gutsland in 7 Schläge unterteilt, die durch kleine Gräben (sogenannte Schlagfurchen) voneinander getrennt waren. Koppelwirtschaft bedeutete, dass der Acker nach der Ernte als sogenannte Dreeschweide (Hutung) genutzt wurde und dadurch gedüngt wurde. Danach wurde ein Brachejahr eingeschoben, die Fruchtfolge war: 1. gedüngte Dreeschbrache, 2. Winterkorn, 3. und 4. Sommerkorn, 5.-7. Dreeschweide. Die Anbaufläche für Getreide verringerte sich, aber der Ertrag stieg durch dieses neue Bewirtschaftungssystem und statt Roggen konnte jetzt auch Weizen angebaut werden. Die Guts-

herren waren daran interessiert, ihre Schläge zusammenzulegen und zu vergrößern. Statt an den Diensten und Abgaben der Bauern waren sie jetzt an den Flächen und an Dienstleistungen interessiert (vgl. ADAM & HÖFNER 2011: 125ff). „Gerade [...] mit der Beseitigung von Drei- und Vierfelderwirtschaften innerhalb der Güter und der Einführung der Mecklenburgischen Schlagwirtschaft, wurde für ein dramatisches Bauernlegen in Mecklenburg gesorgt.“ (ADAM & HÖFNER 2011: 125).

Durch den Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich von 1755 war die Dreiteilung des Landesbesitzes in Domanium, Ritterschaft und Landschaft gefestigt und das Zusammenwirken der Stände geregelt worden. Auf den Landtagen konnten Ritterschaft und Städte weiterhin ihre politische Macht geltend machen. Der Erbvergleich verhinderte endgültig, dass sich in Mecklenburg ein absolutistischer Staat entwickeln konnte, es blieb beim Ständestaat (vgl. KARGE et. al 2011: 101ff). Die Machtposition des Adels (Ritter) war damit gesetzlich festgeschrieben und die Leibeigenschaft der Bauern sowie die Berechtigung der Ritter, Bauernbesitz zu legen, waren bestätigt worden. Die Steuerfreiheit der Ritterhufen blieb erhalten, nur für die ehemaligen Bauernhufen musste die ordentliche Landeskontribution gezahlt werden. Diese Steuer wurde nach dem Hufenkataster, das in den Jahren 1756 bis 1776 durch Vermessung und Bonitierung der Rittergüter hergestellt wurde, erhoben (vgl. KÖRBER 1929: 158 f). In diesem Zusammenhang entstand auch die Karte mit folgender Bezeichnung: „Charte von den Adelichen Communion Dorff Lübckow auf Verordnung Herzoglicher Directorial Commission vermessen Anno 1758“ (s. Kap. 4.4.3, Abb. 59 und Anlage III b).

Von direkten Kriegshandlungen blieb Mecklenburg im Siebenjährigen Krieg (1756 - 1763) überwiegend verschont, aber die wirtschaftlichen Auswirkungen und das Ausmaß der Zerstörung waren dennoch enorm. Nach dem Durchzug von Truppen waren viele Häuser und Höfe abgebrannt, Getreide, Vieh und Bargeld wurden erpresst, Bauern mussten Wagen, Pferde und Knechte bereitstellen. Über 4000 Mecklenburger wurden gewaltsam als Soldaten in die Preußische Armee verschleppt, mehrfach zahlte Mecklenburg Kontribution an Preußen. Die östlichen Landesteile waren von den Plünderungen, Truppenversorgungen und Werbung von Soldaten besonders betroffen (vgl. KARGE et. al 2011: 111ff). Auch die kleine Stadt Penzlin musste Kriegssteuern an die preußische Besatzung zahlen und Bürger der Stadt wurden als Geiseln verschleppt (vgl. HEUER 2001: 38).

#### **4.4.3 Lübckow in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts**

Joseph von Maltzan (1735 – 1805) gelang es zwischen 1764 und 1773 die Herrschaft Penzlin mit den zugehörigen Gütern wieder in seinen Besitz zu bringen. Nach verschiedenen Versuchen der Pfandeinlösung kaufte er Ende des 18. Jh. auch die Güter Lübckow und Krukow zurück. Dazu setzte er sich mit den Erben der Familie von Walsleben (1773) auseinander und später (nach 1786) mit der Familie von Kosboth (vgl. NOLDEN 1991: 83 f, KOSBOTH 1786; v. MALTZAN 2013: 35).





Abb. 59: Ausschnitt aus der „Charte von den Adelichen Communion Dorff Lübkow auf Verordnung Herzoglicher Directorial Commission vermessen Anno 1758“ (Karte genordet), Darstellung der Siedlungen mit Teilen der Dorffeldmark (s.a. Anlage III b)

Die Karte aus dem Jahr 1758 nennt Lübkow „Adeliches Communion Dorff“, d.h. die Familie von Maltzan (Penzlin, Werder) war nicht alleiniger Besitzer. Teilweise gehörte es zur Familie von Kosboth und teilweise auch zur Familie von Walsleben, die mit v. Maltzan verwandt war aber langwierige Auseinandersetzungen führte (vgl. NOLDEN 1991: 67f, 84). Das Dorf hat sich offensichtlich in dieser Zeit deutlich entwickelt. Neue Gebäude, evtl. auch neue Höfe sind entstanden. Ein Gebäude des Lübkower (Guts-) „Hofes“ wurde durch einen Anbau vergrößert, zwei zusätzliche Gebäude sind in diesem Bereich entstanden. Im übrigen Dorf sind vier zusätzliche Gebäude verzeichnet. Um- oder Neubauten von Gebäuden, die bereits 1731 eingezeichnet waren, können zwar vermutet werden, jedoch lassen die Genauigkeit beider Karten und das Fehlen archivarischer Belege keine sicheren Aussagen zu. Die Parzellierung der landwirtschaftlichen Flächen zeigt sich zwar verändert, jedoch mit der überwiegend streifigen Ausbildung der Parzellen der Dorffeldmark des Jahres 1731 ähnlich (vgl. Anlagen III a und III b). Die Parzellen wurden hier eindeutig den Gütern Neuhoff, Werder und dem „Hof“ - also dem Gut Lübkow - zugeordnet, die zu dieser Zeit vermutlich auch von Pächtern bewirtschaftet wurden. Die Karte gibt uns keine Hinweise auf die bäuerlichen Wirtschaften, die sehr wahrscheinlich aber ortsansässig waren.

Ab Ende des 18. Jh. blieb das Gut Lübkow über 150 Jahre im Besitz der Familie von Maltzan. Im Jahre 1805 starb Joseph von Maltzan und wurde als Freimaurer auf dem „Tempelberg“ zwischen Lübkow und Werder beigesetzt. Als Grabmal wurde hier eine Steinpyramide errichtet, die mehrfach restauriert wurde und so bis heute erhalten ist (vgl. HEUER 2001: 49). Joseph von Maltzan hat in der zweiten Hälfte des 18. Jh. den bis dahin verpfändeten erblichen Lehnsbesitz wieder vereint. Um die erneute Zersplitterung zu verhindern, wollte er es in ein Majorat umwandeln, was ihm nicht gelang (KÖHLER; 2011, 9). Sein Sohn Georg Ferdinand von Maltzan (1778-1848), der sich mit der Landwirtschaft beschäftigt hatte und

über Erfahrung in der Bewirtschaftung eines der väterlichen Güter verfügte, übernahm die Herrschaft Penzlin. (vgl. NOLDEN 1991: 86 ff, WIKIPEDIA 2014b).

## **4.5 Reformen zu Beginn des 19. Jh. - Umstrukturierungen in Lübkow**

### **4.5.1 Zu den Reformen in Mecklenburg**

In der Zeit der Aufklärung und unter dem Einfluss der französischen Revolution am Ende des 18. Jh. vollzog sich in Europa ein gesellschaftlicher Wandel, der auch Mecklenburg erfasste. Reformen wurden unabdingbar. Durch die Einführung neuer Feldfrüchte und neuer Wirtschaftsmethoden (Mecklenburgische Schlagwirtschaft) in den Gutswirtschaften wurde die Produktivität gesteigert (vgl. MAGER 1955: 432f; JÜNGEL 1997: 308f). Die spätmittelalterlichen Feudalstrukturen blieben zwar bestehen, aber das feudale gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis wurde in der ersten Hälfte des 19. Jh. abgeschafft und die Leibeigenschaft aufgehoben. Die entsprechende gesetzliche Regelung wurde zu Beginn des Jahres 1820 unterzeichnet, auch wenn Teile der Ritterschaft deren Umsetzung z.T. noch Jahrzehnte verhinderte (vgl. MOLL 1995: 222f). BOLL schrieb dazu: „Die in sittlicher Hinsicht segensreichste Folge des Kampfes gegen Napoleon war für Mecklenburg die Aufhebung der Leibeigenschaft.“ (BOLL 1856: 604). Jedoch besserte sich in der Folgezeit die Lage der arbeitenden Menschen auf dem Lande keinesfalls, vielmehr entwickelte sich die Situation für eine Vielzahl der ritterschaftlich-gutsherrlichen Bauern und Tagelöhner zu einer Tragödie. „Leider hat dieses Gesetz, indem es das eine Uebel aufhob, ein anderes dafür gegeben, die Heimatlosigkeit.“ (EBENDA 606). Der Bauernstand war in den ritterschaftlichen Landesteilen zu Beginn des 19. Jh. durch das „Bauernlegen“ schon beinahe ausgelöscht und Arbeitskräfte zur Bewirtschaftung der Güter waren reichlich vorhanden. So war es für Gutsbesitzer oder Gutspächter günstig, Arbeitskräfte aus benachbarten Dörfern und Städten oder sogar schon aus dem Ausland einzusetzen, „...als die bei ihm angesessenen Tagelöhner, denen er Wohnung, Garten, Feuerung u.s.w. geben muss.“ (EBENDA 608). Die Ordnung des Armenwesens und des Heimatrechts wurde sozusagen als Nachbesserung zur Aufhebung der Leibeigenschaft 1821 und 1823 erlassen. Die Vorschläge der Regierungen zur Schaffung von freiem kleinbäuerlichem Grundbesitz stießen aber immer wieder auf den Widerstand der Ritterschaft (vgl. ADAM & HÖFNER 2011: 139; VITENSE 1920: 430). Für bäuerliche Stellen gab es auch im Gebiet des Domaniums zu dieser Zeit nur die Möglichkeit des Zeitpachtvertrages. Um eine Möglichkeit zu schaffen, die dem freien Besitz näher kam, wurde in Mecklenburg - Schwerin 1822 die Verordnung zur Erbpacht oder Erbzinsleihe unter gleichzeitiger Separation der Bauernhufen beschlossen. „Gegen Zahlung eines Erbstandsgeldes, das im Grunde ein Kaufgeld für die dem Pächter überlassenen Gebäude, das Inventar und die Feldbestellung darstellte, gegen Entrichtung des Kanons, d.h. einer jährlichen, unablösbaren Rente (Geld- oder Naturalzins), und gegen die Verpflichtung, das Gut [den Hof] nicht zu verschlechtern, sondern ordnungsgemäß instand zu halten, wurde die Nutzung des Gutes [des Bauernhofs] für immer von dem Grundeigentümer an den Erbpächter überlassen, und zwar mit dem Recht der freien Vererbung und auch Veräußerung.“ (VITENSE 1920: 430f). Die Regierung in Mecklenburg-Schwerin handelte 1827 mit der Ritterschaft das Erbzinsrecht aus. Jedoch sollten diese „...[Bauern-] Stellen möglichst klein, höchstens 2 Hektar“ (EBENDA: 433) groß sein und weiterhin zum Gutsverband gehören. Eine weitere Bedingung der Ritterschaft war, „daß alle auf früherem Hoffelde errichteten Bauernstellen gelegt werden könnten.“ (EBENDA: 433). So blieben Vererbpachtungen im Gebiet der Rittergüter die Ausnahme. Die Heimatlosigkeit und die Armut führten zwischen 1840 und 1851 unter den Tagelöhnern, Dienstboten und Knechten zu einer hohen Auswanderungsrate. Vor allem nach Amerika wanderten allein aus Mecklenburg-Schwerin 59.000 Menschen aus (vgl. ADAM & HÖFNER 2011: 145). Aus dem kleinen Ackerbürgerstädtchen

Penzlin wanderten zwischen 1851 und 1861 220 Menschen aus und für die Burg Penzlin, zu deren späterer Gemeinde auch Lübkow gehörte, wurden 70 Auswanderer registriert (vgl. HEUER 2001: 61; BAETCKE 1990: 32).

In den Dörfern, in denen ein kleiner Bauernstand erhalten geblieben war und in den dominalen Dörfern fanden durch die Separation der Allmenden und die Regulierung der Feldmarken einschneidende Veränderungen statt. „Die Separation sollte durch die Beseitigung der Gemengelage und die möglichste Zusammenlegung der Hufenanteile den Bauern aus dem Flurzwang befreien und die bodenkulturelle Hebung seiner Wirtschaft erleichtern und war gewissermaßen die technische Voraussetzung der zur Besitzfestigung führenden Vererbpachtung der bäuerlichen Hufen.“ (MAGER 1955: 358). Die alte Einteilung in Gewanne wurde also aufgehoben und das Ackerland eines Bewirtschafters zusammengelegt mit gleichzeitiger Auflösung und Aufteilung der Allmendeweide. In diesem Zusammenhang wurden die Feldmarken neu vermessen und bonitiert. Die Beseitigung der traditionellen Dreifelderwirtschaft und die Einführung der Schlagwirtschaft wurden angeordnet. Damit sollte auch auf den bäuerlichen Flächen der Anbau intensiviert werden (vgl. ADAM & HÖFNER 2011: 142). Hinzu kamen die Einführung neuer Feldfrüchte, die schon Ende des 18. Jh. auf den Gütern begonnen hatte, die Entwicklung neuer Düngemethoden, die landwirtschaftliche Melioration und die beginnende Mechanisierung in der Landwirtschaft (vgl. MAGER 1955: 437ff). Im 19. Jh. wandelte sich die Landwirtschaft in Mecklenburg grundlegend: „Mit der Separation und der damit einhergehenden Intensivierung der Ackerbewirtschaftung und der Auflösung der Gemeinheiten wurde der Wandel von der bäuerlichen Subsistenzwirtschaft zu einer auf Kapital / Geld basierenden und orientierten Agronomie und Agrikultur eingeleitet“ (ADAM & HÖFNER 2011: 144). Die Entwicklungen vollzogen sich in den einzelnen adeligen Gütern unterschiedlich und in diesen wiederum verschieden von den Dörfern in den dominalen Landesteilen.

#### **4.5.2 Lübkower „Bauernbefreiung“ und Vererbpachtungen**

Die neuen Bewirtschaftungsmethoden und neue Feldfrüchte wurden auf den Penzliner Gütern bereits durch Joseph von Maltzan eingeführt (HEUER 2001: 49; v. MALTZAN 2013: 35). Die bäuerlichen Hofstellen auf dem Adeligen Gut Lübkow finden in der zweiten Hälfte des 18. Jh. erstmals Erwähnung im Zusammenhang mit dem Bauernlegen. Für die Zeit von 1781 bis 1790 ist die „Acta Fiscalis betr. die Niederlegung der Bauern zu Lübkow durch den Baron v. Maltzan und Versetzung von Bauern aus Mallin nach Lübkow“ in den Lehnbüchern verzeichnet (vgl. LHA 2.12-4/2-2, Findbuch Lübkow: 9520). Die Zusammenführung der einstigen Güter der Penzliner Herrschaft ging also einher mit radikalen Eingriffen in das Leben der einfachen Menschen in den Dörfern, die durch ihre tägliche Arbeit für die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen sorgten.

Ferdinand von Maltzan (1778 - 1849), der die Penzliner Herrschaft nach dem Tod des Vaters im Jahre 1805 weiterführte, erkannte frühzeitig die Notwendigkeit zu Veränderungen. „Nachdem im benachbarten Preußen die Stein-Hardenbergschen Reformen die verfassten Strukturen stark veränderten, hob Ferdinand 1816 [am 18.Okt.] als erster adliger Großgrundbesitzer die Leibeigenschaft auf seinen Gütern auf; dies gegen den Willen seiner Standesgenossen [...]“ (v. MALTZAN 2013: 36). Vom Großherzog wurde Ferdinand von Maltzan in diesem Zusammenhang zum „Erblandmarschall zu Wenden“ ernannt. An anderen Reformen war er ebenfalls maßgeblich beteiligt (vgl. NOLDEN; 1991: 87f). Für den Zusammenhalt der Penzliner Güter erhielt er 1828 auch als Anerkennung die Erlaubnis des Großherzogs ein Familien-Fideikommiss zu stiften (vgl. v. MALTZAN 2013: 36).

Im Zusammenhang mit der Abschaffung der Leibeigenschaft und der Vererbpachtung veränderten sich auch in Lübkow die bäuerlichen Verhältnisse erneut. Wie auf vielen anderen



ritterschaftlichen Gütern Mecklenburgs, so tritt auch hier das Interesse des Gutsbesitzers zur Neuregulierung nach 1821 zutage. „Für die Bauern in Lübkow (Ritterschaftsamt Stavenhagen) brachte die Vererbpachtung (1823) ganz erhebliche Landverluste. Wie sie ein Viertel Jahrhundert später, am 25.04.1848, schrieben, wurde ihnen vom Gutsherrn, dem Erblandmarschall v. Maltzan, dabei der größte Teil (!) ihres Ackers geraubt. Die Landesregierung hatte auf ihre Beschwerden erst nach 20 Jahren reagiert und einen Commissarius eingesetzt, der obendrein so gut wie nichts tat, um die bäuerlichen Verhältnisse zu ändern. Die lange zurückgehaltene Empörung der Bauern entlud sich nun, im Revolutionsjahr 1848, mit den Worten: „Unsere vieljährige Geduld kann ein Ende nehmen.“ - Die Ritterschaft wies das Gesuch der Lübkower Bauerngemeinde dennoch (10.5.1848) zurück!“ (MOLL 1966: 179). Die Lübkower Verhältnisse sind ein Beispiel für die Art und Weise der Flächenregulierung im Sinne der Gutsherrschaft (vgl. MOLL 1966: 178 ff). Im Auftrag der Bauerngemeinde schrieb der Bauernschulze Knoll: „Wir sind zwar Erbpächter haben aber vielen Acker verloren und so wenig behalten, daß wir nicht bestehen können; wogegen die jährlichen Abgaben, nämlich: an den Baron Erblandmarschall [...] An den Prediger [...] An den Küster [...] Zu groß sind. [...] Wir suchten uns sonst durch Frachtfahren und Personen-Fahren durchzuhelfen. Diese Erwerbszweige sind uns durch Penzliner Einwohner fast gänzlich abgeschnitten, und wir wissen uns jetzt auch durch Nebenverdienst nicht zu helfen. [...] Auch die meisten unserer Gebäude sind dem Einsturze nahe, weil der Obereigenthümer nichts dazu thun mag. Lübkow, den 25. April 1848“ (LHA 3.1-1, 19.325.32).

In den Martinilisten, dem Verzeichnis der Steuerpflichtigen, im Kirchspiel Penzlin wurden ab 1799 namentlich die vier Bauernfamilien Lücht, Kohlmetz, Röpke und Bastian registriert (Kohlmetz auf zwei Höfen an Stelle von Bastian von 1809 bis 1829). Ab 1832 waren in Lübkow fünf Bauern ansässig: Lücht, Kohlmetz, Röpke, Bastian und Knoll. Familie Schulz und zeitweise Sievert sind ab 1854 an Stelle von Bastian als Bauern in Lübkow zu finden (LHA 2.21-4/3, 192). Als Halbhüfner erhielten 1854 die Bauern Lücht, Schulz, Röpcke, Kohlmetz und Knoll Erbpachtverträge zu ihren Höfen, Friedrich Knoll wurde dabei als Bauerschulze bestimmt (vgl. ERBPACHT CONTRACT Knoll 1854 u. LHA 2.21-4/3, 192).

Der Inhalt der vorherigen Erbpachtverträge ist uns nicht überliefert. Auf der Grundlage der Vermessung aus dem Jahr 1851 (s. Abb. 60 u. Anhang IV) erhielten die Lübkower Bauern 1854 (erneut) Erbpachtverträge und blieben Halbhüfner mit einer Fläche von je ca. 12 ha bis 1939 (vgl. LHA 5.12-9/9, 3888). Die „Bauernbefreiung“ durch Ferdinand von Maltzan trug so auch in der Penzliner Herrschaft dazu bei, die Flächen der Gutswirtschaft zu vergrößern. Die Regulierung der Feldmark wurde mit der Vermessung und Vererbpachtung mit neuer Flureinteilung vorerst zu Ende geführt. Im § 7 des Erbpacht-Kontraktes heißt es: „Zu vollem Eigenthum werden dem Erbpächter a) die [...] Gebäude, als das Wohnhaus, die Scheune nebst Stallungen, den Backofen ...; b) sämtliche Saaten; c) die bisherigen Hofwehrstücke, ein beschlagener zweispänniger Wagen, ein Haken, zwei Eggen [usw. ...] und sonstiges etwa früher von der Gutsherrschaft gegebenes Haus- und Wirtschaftsgeräthe unentgeltlich überlassen.“ (ERBPACHT CONTRACT Knoll 1854). Der jährliche unabänderliche Canon wurde für diese Hufe auf 16 Thaler festgesetzt. Die Erbpachthufe gehörte weiterhin zum Gut Lübkow, der Erbpächter hatte Anteile an den Gemeinde- und Kirchenlasten zu tragen und blieb „der Mühle und Schmiede der Gutsherrschaft zwangspflichtig, solange die laufenden Contracte des Müllers und Schmieds bestehen ...“ (ERBPACHT CONTRACT Knoll 1854, §§ 14 - 18). Untersagt war die Zusammenlegung mit anderen Erbpachthufen oder anderem Grundbesitz, die Ausübung eines Handwerks oder Betreiben einer Gastwirtschaft (§19). Der Verkauf der Hufe war unter Wahrung des Vorkaufsrechts der Gutsherrschaft und unter der Bedingung, dass der Erbpächter für sich und seine Familie außerhalb der Penzliner Güter der Familie v. Maltzan „ein anderweitiges Domicil erworben“ hat, erlaubt (§§ 26f). Die Regeln zur Vererbung der Hufe waren umfangreich (§§ 28 - 33), ein teilweiser Verkauf

blieb ausgeschlossen (vgl. EBENDA 1854). Durch diese Kontrakte waren die Bauern nicht mehr vollständig der Willkür des Gutsherrn ausgeliefert und konnten ihre Höfe, wenn auch innerhalb enger Grenzen, wirtschaftlich entwickeln (vgl. LHA 5.12-9/9, 3888; vgl. MOLL 1966: 181). Die Abb. 60 zeigt die bäuerlichen Flächen in der Lübkower Feldmark nach der Separierung. Enthalten sind auch Eintragungen zu Veränderungen, die nach dem Inkrafttreten des Siedlungsgesetzes von 1919 im Jahre 1924 und nach dem Reichserbhofgesetz 1938 vorgenommen wurden (s. Kap. 4.7.1).

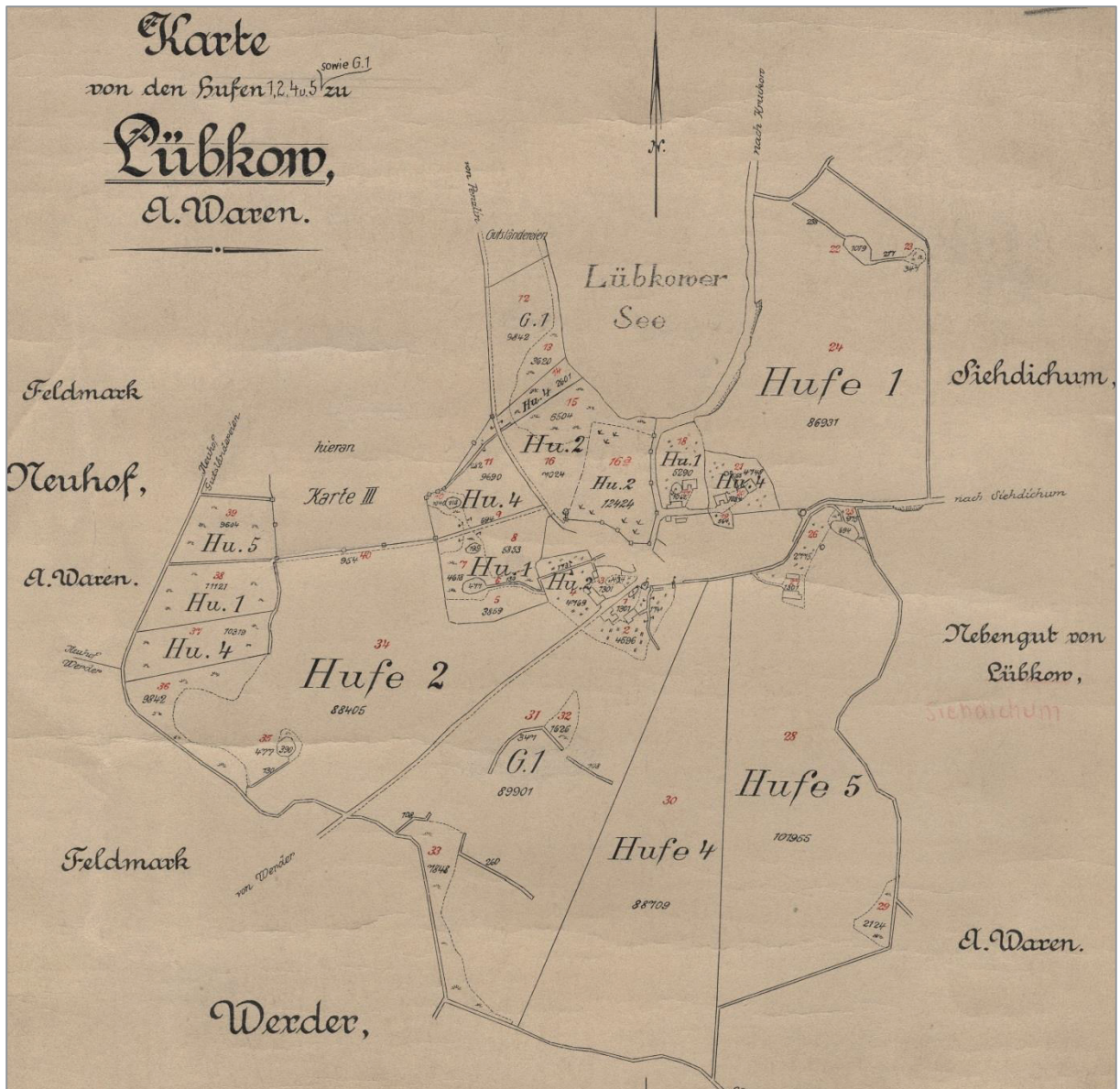


Abb. 60: Die bäuerlichen Hufen in der Feldmark Lübkow nach der Separierung, „Vermessen im Jahre 1851 von H. Siemers. Angefertigt nach den Plänen vom Jahre 1896 von O. Voß zu den Erbpachtverträgen in den Akten betr. bäuerliche Verhältnisse i. J. 1924 im Meckl. Schwer. Messungsbüro.“ (s.a. Anlage IV)

Das „Flurbuch des ritterschaftlichen Landguts Lübkow mit dem Nebengute Sieddichum“ enthielt im Jahr 1900 insgesamt 433,3860 ha, darin enthalten sind die fünf Erbpachthufen:

Hufe I	Hof Lücht	12,1357 ha,
Hufe II	Hof Schulz	12,0403 ha,
Hufe III	Hof Röpcke, später Block	11,9731 ha,
Hufe IV	Hof Kohlmetz	11,9904 ha,
Hufe V	Hof Knoll, später Tiedt	11,9428 ha.



Weiterhin sind die geistlichen Grundstücke der Kirche zu Lübkow mit 8,4763 ha enthalten und 0,4553 ha von der Krukower Pfarrhufe sind hinzugekommen (vgl. LHA 5.12-9/9, 3795).

Die Gründung des Nebengutes Siehdichum und auch der Wiederaufbau der Lübkower Kirche fallen nicht zufällig in die Zeit der sogenannten Bauernbefreiung. Vermutlich sind die Entscheidungen in der Gutsherrschaft Penzlin durch Ferdinand v. Maltzan frühzeitig getroffen und bis zur Mitte des 19. Jh. schrittweise umgesetzt worden - mit allem Für und Wider und unter Ausnutzung der Machtbefugnisse.

#### 4.5.3 Sonstige wirtschaftliche Verhältnisse in Lübkow

Das Handwerk spielte auf dem Lande eine gewisse Rolle, umfasste aber meist nur die Berufe, die besonders eng mit dem Betrieb der Landwirtschaft verbunden waren (vgl. NEUMANN 1988: 188). In Lübkow waren dies der Schmied, der Zimmermann, kurzzeitig ein Maurer, aber auch ein Weber und lange Zeit ebenfalls der Küster, da er gleichzeitig auch Schneider war. Insbesondere die Schmiede stand in Abhängigkeit zur Gutswirtschaft, da sie meist über ein Pachtverhältnis betrieben wurde. In Lübkow wurde die Schmiede des Gutes mindestens im 19. Jh. immer als Pachtschmiede von wechselnden Pächtern geführt, die mit ein bis zwei Gesellen und Lehrlingen arbeiteten. Zu ihr gehörte auch die Dorfschenke, die in den 1930er Jahren durch den Gutsbesitzer geschlossen wurde. Die Schmiede wurde mindestens bis zum Ende der 1950er Jahre weiterhin betrieben (vgl. LHA 2.21-4/3, 192; Frau Block, Frau Kunz-Wiegard, Herr Schulz mdl. Aussage 2014/15).



Abb. 61: „Vor dem Schmiedeschauer“ Foto ca. 1924/25

Der Zimmerergeselle war von 1829 bis 1869 in Lübkow ansässig und arbeitete zeitweise mit weiteren Gesellen. In den Jahren 1843/44 lebte Maurer Buffleben im Ort. Ein Weber (Leinenweber) war als Handwerker seit 1799 bis 1857 ansässig, arbeitete z.T. mit Gesellen oder Gehilfen und wohnte mindestens zeitweise auch in einem Haus des Gutes. Der Küster und Schneider Freiheit lebte mindestens 45 Jahre bis 1838 in Lübkow. Seine Nachfolger Krüger bis 1865 und dann Piette gingen als Küster und Schullehrer keinem Handwerk nach (vgl. LHA 2.21-4/3, 192). Lehrer Filter, der von 1907 bis 1945 in Lübkow unterrichtete und auch kirchliche Aufgaben erfüllte, war gleichzeitig Bienenzüchter (vgl. LHA 5.12-9/9, 3432).



Die langjährige Ansässigkeit der Bauhandwerker im Dorf lässt die Errichtung von Gebäuden im Zusammenhang mit der Entwicklung des Nebengutes Siehdichum vermuten. Die Erneuerung bäuerlicher Gebäude in diesem Zeitraum ist ebenfalls sehr wahrscheinlich. Das Handwerk ging ab Mitte des 19. Jh. in Lübkow deutlich zurück, nur die Schmiede und ein Zimmerer blieben im Dorf (vgl. LHA 2.21-4/3, 192).

Zum Gut gehörten spätestens seit 1793 eine Schäferei und eine Holländerei, d.h. eine größere Milchwirtschaft (vgl. MEYERS KONVERSATIONSLERIKON). Der Schäfer arbeitete zumindest zeitweise auf Pachtbasis. Schäferei und Holländerei waren ab 1838 auf dem Nebengut Siehdichum (vgl. LHA 2.21-4/3, 192).

#### 4.5.4 Entstehung und Entwicklung des Nebengutes Siehdichum

Unter „III. Eingepfarrte Meiereien“ wurde erstmals 1799 „Südiüm“ in den Martinilisten des Kirchspiels Pentzlin aufgeführt. Da ein Tagelöhner und ein Hirte als Bewohner eingetragen wurden, müssen zu dieser Zeit bereits Gebäude vorhanden gewesen sein. Im „Handbuch des Mecklenburger Landes“ finden wir zu „**Lübkow**, am gleichnamigen See, Dorf mit 114 Ew. hat eine im Jahr 1828 erbaute Kirche, Schule und 5 Bauern. [auch:] Die Feldmark [...] gehört größtenteils zu dem neu angelegten Hofe **Siehdichum**, welcher nahe dabei auf einem Berge liegt, und nur 15 Ew. hat, indem die Tagelöhnerkathen in Lübkow sind.“ (HEMPEL 1843: 305). Das Nebengut war zusammen mit Lübkow bis 1811 an Herrn Huth zu Wustrow verpachtet und wurde dann von verschiedenen Wirtschaftern und Pächtern bewirtschaftet, die ab 1814 in Siehdichum wohnten (vgl. LHA 2.21-4/3, 192).



Abb. 62: Ausschnitt aus dem Messtischblatt von 1888, Lübkow mit Nebengut Siehdichum, Tagelöhner-Häuser außerhalb des Gutshofes rot gekennzeichnet

Im Laufe des 19. Jh. wurde Siehdichum (auch „Sydiüm“) als Meierei (landwirtschaftliches Pachtgut) als Nebengut zu Lübkow aufgebaut. Durch die Errichtung weiterer Gebäude entstand ein weitgehend geschlossener ovaler Gutshof. Wohnraum für Tagelöhner und Einlieger wurde in der Nähe des Hofes geschaffen (vgl. Abb. 62, Anlage V a u. b). Größere Stallgebäude wurden ab 1838 nutzbar, da in diesem Jahr die Schäferei und die Holländerei aus Lübkow hierher umzog (vgl. LHA 2.21-4/3, 192). Neben Pächtern und Wirtschaftern wurden in der zweiten Hälfte des 19. Jh. in Siehdichum stets ein Schreiber, der Statthalter, der Schäfer, 8 bis 13 Dienstboten, außerdem ein Lehrling und später eine Erzieherin verzeich-

net (vgl. LHA 2.21-4/3, 192). Durch Volkszählungen und die Martinilisten des Kirchspiels kann die Entwicklung der Einwohnerzahlen in Siehdichum und Lübkow im 19. Jh. nachvollzogen werden. In der Tabelle 1 sind einige Zahlen aus den verfügbaren Quellen zusammengefasst.

Tab. 1: Einwohnerentwicklung in Lübkow und Siehdichum im 19. Jahrhundert

	<b>1819</b>	ca. <b>1840</b> (vgl. HEMPEL)	<b>1867</b>	<b>1900</b>
<b>Lübkow</b>		114	135	86
<b>Siehdichum</b>		15	36	49
Gesamt	111	129	171	135

(vgl. SCHUBERT 1985: 38; HEMPEL 1843: 305; VOLK SZÄHLUNGEN 1819, 1867, 1900)

## 4.6 Gesellschaftliche Veränderungen im Mecklenburg des frühen 20. Jahrhunderts

### 4.6.1 Mecklenburg vor der Novemberrevolution 1918

An den sozialen und politischen Verhältnissen in Mecklenburg hatte sich sowohl nach der Revolution 1848 als auch nach der Reichsgründung 1870/71 wenig verändert. „Die industrielle Entwicklung erfasste das Land erst nach 1869, wobei weitgehend die Landwirtschaft den Trend zur Industrialisierung bestimmte. Sie behielt ihre Funktion als ökonomische Basis des Landes. Insbesondere in den Rittergütern über 100 ha entwickelte sich eine hohe [...] Produktivität, [. . .]. Im Übergang zum 20. Jahrhundert befand sich Mecklenburg auf der Grundlage einer überkommenen Landesverfassung [Landesgrundgesetzlicher Erbvergleich von 1755] - die aufgrund der Engstirnigkeit der Rittergutsbesitzer allen Reformationsversuchen widerstand - sozial und gesellschaftspolitisch wie auch ökonomisch (durch eine überwiegend agrarische, homogene Wirtschaftsstruktur) im Vergleich zu anderen Ländern des Reiches im Hintertreffen.“ (JÜNGEL 1997: 309). In Mecklenburg war „nicht nur ein die Verfassung und Administration prägender Dualismus zwischen den Ständen und dem Landesherrn, sondern auch eine Dreiteilung des Landes“ (BUCHSTEINER 2013: 9) entstanden, da sich bis 1918 auch die staatsrechtlichen Befugnisse aus dem Eigentum an Grund und Boden ableiteten. Somit hatten sich eigenständige Rechtsnormen und unterschiedliche Verwaltungsstrukturen in den einzelnen Gebieten entwickelt. Im Domanium war zwar 1865/69 eine Gemeinde-Ordnung unter Aufsicht der Dominalämter eingeführt worden, jedoch waren diese Ämter mit den ständischen Ämtern „verschachtelt“. In den Gebieten der Ritterschaft war der Gutsbesitzer „in seiner Eigenschaft als Eigentümer zugleich staatliche Obrigkeit“ und „der Privatbetrieb [...] [die Gutsverwaltung zugleich] staatliche Verwaltungseinheit“ (KOCH in BUCHSTEINER 2013: 9) (vgl. BUCHSTEINER 2013: 9f). Eine gemeindliche Struktur gab es hier nicht, die Macht des Gutsbesitzers war in seinem Gebiet beinahe allumfassend. Mit der Reichsgründung von 1871 war Mecklenburg bereits verpflichtet worden, zusätzliche Institutionen zu schaffen, u.a. Amtsgerichte und Medizinal-Behörden waren entstanden. Über eine Kommunalverfassung, die „für das gesamte platte Land gelten sollte“ war erstmals 1916 debattiert worden. Die Ritterschaft lehnte den Regierungsentwurf jedoch ab, zumal vorgesehen war, dass die Gutsbesitzer den Kommunen Land für die Ansiedlung von Arbeitern und Kleinhandwerkern zur Verfügung stellen sollten. Erst nachdem der Schweriner Herzog im November 1918 abgedankt hatte, begann die Entwicklung einer von den Ständen unabhängigen Verwaltung, die entsprechend ganz neu aufgebaut und strukturiert werden musste (vgl. BUCHSTEINER 2013: 116ff).

#### **4.6.2 Gemeindegründungen im ritterschaftlichen Gebiet, z.B. die Gemeinde Burg Penzlin**

Für die Neustrukturierung der Verwaltung mit der Einrichtung ländlicher Gemeinden mit gewählten Oberhäuptern sollte „die Bildung selbständiger Gutsbezirke grundsätzlich vermieden werden“ (BUCHSTEINER 2013: 118). Zu berücksichtigen waren neben den Eigentumsverhältnissen gleichfalls die Verkehrslage und die Bevölkerungszahl. Die Gemeindebildung gestaltete sich entsprechend schwierig, wurde aber bis 1923 auch im ehemals ritterschaftlichen Gebiet abgeschlossen (vgl. BUCHSTEINER 2013: 196ff). In Mecklenburg-Schwerin dominierten schließlich weiterhin doch die Güter das platte Land. Fast 60% aller Gemeinden waren dann bis zur Bodenreform 1945 noch Guts- bzw. Hofgemeinden (vgl. BUCHSTEINER 2013: 210).

Im Erbpachtvertrag des Hauswirts Friedrich Knoll wurden 1854 auch Regelungen die Gemeinde betreffend festgehalten. Im § 19 heißt es: „Als Gemeindeglied ist der Erbpächter der Gutsobrigkeit als Polizeibehörde unterworfen, [...] ..[...er] muß, wenn er dazu von der Gutsherrschaft gewählt wird, das Amt eines Kirchenjuraten, Armenpflegers, Schiedsmanns [...], das Schulzenamt aber unentgeltlich übernehmen und nach der ihm zu gebenden Instruction gewissenhaft verwalten“ (ERBPACHT CONTRACT Knoll 1854). Den Bestätigungen zu diesem Contract ist zu entnehmen, dass Friedrich Knoll zu dieser Zeit das Amt des Schulzen in Lübkow innehatte. Jedoch hatte er die Anweisungen der Gutsherrschaft auszuführen, wie die Ausführungen im § 19 deutlich zeigen.

Durch den Ersten Weltkrieg (1914 - 1918) hatten vier Familien aus Neuhof und zwei Familien aus Siehdichum Opfer zu beklagen (vgl. Gedenkstein in Lübkow). Zu „Unruhen“ kam es in der Zeit der Novemberrevolution 1918 auch in der Kleinstadt Penzlin und es wurde auch hier ein Arbeiter- und Soldatenrat gewählt. Aus sehr verwickelten Verhältnissen innerhalb des Amtsbereichs entstand der Kreis Waren in der folgenden Verwaltungsreform (vgl. HEUER 2001: 86f). Im Bereich der Penzliner Herrschaft der Familie v. Maltzan wurde die Gemeinde Burg Penzlin mit Sitz in Neuhof gegründet, deren Ortssatzung im Nov. 1921 bestätigt wurde. Der erste Gemeindevorsteher war Dr. Freiherr v. Maltzan bis 1929. Zu dieser Gemeinde gehörten neben Neuhof und Lübkow auch Bauhof, Siehdichum und Werder, also genau die Orte, deren Güter bis 1929 zum Maltzanschen Grundbesitz gehörten (vgl. LHA 5.12-3/1, 8058/1; HEUER 2001: 85).

#### **4.6.3 Siedlungsbestrebungen nach dem Reichssiedlungsgesetz**

In Mecklenburg insbesondere in den Gebieten der Ritterschaft war bis zum Ende des 19./Anfang 20. Jh. durch Enteignungen und Umlegungen der Bauernstand weitgehend dezimiert. Die wenigen Bauernhöfe, die nach der Separation noch bestanden, waren in kleinbäuerliche Verhältnisse herabgedrückt worden. Die Höfe bedurften zur Sicherung ihrer Existenz einer zusätzlichen Lohnarbeit (vgl. MAGER 1955: 413 ff; ADAM & HÖFNER 2011: 141 ff). Nachdem durch die Novemberrevolution 1918 die ständische Verfassung beseitigt worden war, wurde 1919 das Reichssiedlungsgesetz erlassen und in Schwerin das Siedlungsamt gebildet. In Mecklenburg-Schwerin wurden bis 1932 ca. 71.000 ha aufgesiedelt, davon ca. 64.000 ha aus dem Bereich der Ritterschaft. Die Vormachtstellung des Großgrundbesitzes konnte damit nicht erschüttert werden. Im Kreis Waren entfiel 1925 ein Anteil von 75,73% an der landwirtschaftlichen Fläche auf Großbetriebe (vgl. MAGER 1955: 419 ff). Im Rahmen der Osthilfe (von der Preußischen Regierung und der Reichsregierung 1926 ins Leben gerufen) wurde im März 1931 ein Gesetz zur Entschuldung der landwirtschaftlichen Betriebe erlassen, das auf die gesamten ostelbischen Gebiete ausgedehnt wurde und somit für die Gutsbetriebe in Mecklenburg von Bedeutung war (vgl. WIKIPEDIA 2015: Osthilfe). Mit der Weltwirtschaftskrise 1929 ging eine Agrarpreiskrise einher, die in dieser Zeit zur



Zwangsversteigerung vieler landwirtschaftlicher Großbetriebe führte. Das abschließende Gesetz der Osthilfe zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse von 1933 sollte den Gutsbesitzern die Möglichkeit geben, durch Landabgabe ihren Besitz zu entschulden (SCHLENKER 2001: 69f).

#### **4.6.4 Eigentumsverhältnisse im Landgut Lübkow bis 1933**

In Lübkow finden wir 1916 neben dem Landgut mit Sitz in Siehdichum mit 433,8 ha (vgl. HEUER 2001: 85), das vom Verwalter in Siehdichum bewirtschaftet wurde, zu den Bauernhöfen zugehörige Wirtschaftsflächen von je ca. 12 ha bis 1938. Neue Ansiedlungen fanden im Bereich des Grundbesitzes von Erblandmarschall Johannes v. Maltzan, der seinen Besitz 1921 auf seinen Sohn Friedrich Franz (1886 - 1952) übertragen hatte, in den 1920er und -30er Jahren nicht statt (vgl. LHA 5.12-4/12, 17500; vgl. NOLDEN 1991: 95f). Mit der Weltwirtschaftskrise im Jahr 1929 musste Friedrich Franz v. Maltzan den Konkurs der Güter beantragen. Zum Penzliner Besitz gehörten 1929 u.a. auch „in Neuhof, Werder und Siehdichum die zwei Höfe [Neuhof u. Siehdichum] mit 3 Wohnhäusern mit je 12 beheizbaren Zimmern, 9 Arbeitshäusern, 12 Stallungen sowie Krug und Schmiede in Lübkow“ (NOLDEN 1991: 97). Das Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse kam für Familie v. Maltzan zu spät. Die Lehensgüter Burg Penzlin, Bauhof, NeuhoF, Werder und Lübkow mit Siehdichum gelangten in den Besitz der Pensionskasse deutscher Privateisenbahnen Berlin als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Pensionskasse beauftragte Fritz Cirsovius, einen Landwirt aus Ostpreußen, mit der Verwaltung der Penzliner Güter (vgl. LHA 5.12-4/12, 17500, MASSENBACH 2013: 19).

Der Lübkower Bauer Schulz beantragte 1931 bei der Güterverwaltung den Zukauf einer Fläche von ca. 1,1 ha (ca. 500 QR). Dieser Kauf wurde 1932 genehmigt und 1933 mit schließlich 1,2424 ha vom Landgut zur Hufe II gelegt, so dass diese Hufe dann 13,2827 ha umfasste (vgl. LHA 5.12-4/12, 17500; u. 5.12-9/9, 3888). Es handelte sich um die westlich des Kirchhofs gelegene ehemalige Hoffläche des Gutes, auf der sich das Denkmal für die Gefallenen des Ersten Weltkrieges befindet.

### **4.7 Die Zeit des Nationalsozialismus in Hinsicht auf die Verhältnisse in der Landwirtschaft**

#### **4.7.1 Das bäuerliche Erbhofrecht ab 1933 und seine Anwendung in Lübkow**

Im Zuge der Machtentwicklung des Nationalsozialismus und eng verbunden mit seiner Blut- und Boden-Ideologie, durch die das Bauerntum zur „sozialen Elite“ emporgehoben werden sollte, entwickelten führende Nationalsozialisten das „Bäuerliche Erbhofrecht“. (vgl. GRUNDMANN 1979: 33 ff). Schon vor der Machtergreifung der NSDAP waren programmatische Äußerungen zum Bodenrecht und zur Agrarpolitik mit rassistischen Elementen verbunden und zeigten die Kriegspläne in Bezug auf die Eroberung östlicher Gebiete. Die Äußerungen waren „auf die Wünsche, Hoffnungen und Bedürfnisse der Landbevölkerung zugeschnitten und verband [en] Propagandathesen [...] mit bestimmten agrarpolitischen Zielen, die wiederum nicht so konkret festgelegt waren, dass kein Raum für eventuell notwendige „Interpretation“ und Modifikation mehr blieb. Der Erfolg, den die NSDAP bei den Reichstagswahlen im Herbst 1930 gerade in ländlichen Bevölkerungskreisen erzielte, gab einer solchen Art programmatischer Politik nur allzu recht.“ (GIES In: GRUNDMANN 1979: 30). Das bäuerliche Erbhofrecht wurde am 15.05.1933 erlassen, musste dann aber überarbeitet werden, da es in weiten Teilen Deutschlands auf erheblichen Widerstand auch aus den Reihen der Bauern stieß. Das Reichserbhofgesetz wurde Ende September desselben Jahres erlassen und bezeichnenderweise mit folgenden Worten vor der Presse angepriesen: „[...] Im Mittelpunkt dieses Rechts steht nicht der liberalistische Begriff vom Eigentum, der

die heilige Scholle des Bauern zu einer beliebig zu veräußerlichenen „Sache“ herabwürdigt, sondern ein blutmäßig gebundener Eigentumsbegriff.“ (W.T.B. In: GRUNDMANN 1979: 43). Sodann wurden Anerbenbehörden eingerichtet, die eine Sonderstellung zwischen Rechtsprechung und Verwaltung einnahmen. Das Anerbengericht, das bei jedem Amtsgericht angesiedelt war, hatte die Aufgabe das Erbhofgesetz in die Praxis umzusetzen (vgl. GRUNDMANN 1979: 49). Die Eintragung in die Erbhöferolle als Grundlage für die Ablösung der bäuerlichen Lasten wurde an definierte Bedingungen geknüpft: z.B. eine bestimmte Größe des Hofes (nur Höfe zwischen 7,5 ha und 125 ha waren Erbhöfe im Sinne des Gesetzes), weiterhin die „Ehrbarkeit“ und „Bauernfähigkeit“ der Inhaber. Dies zielte bereits auf die Abstammung der Hofinhaber und deren Verhalten ab. Die Höfe sollten weitgehend schuldenfrei sein oder es durch Entschuldung gemacht werden. Eine erneute Verschuldung von Erbhöfen sollte nicht zugelassen werden, was den Bauern den Zugang zu Krediten verwehrte. Ein wichtiger Punkt, der insbesondere in den bisherigen Realteilungsgebieten auf Widerstand stieß, waren die Bestimmungen zur Erbteilung bzw. das Verbot der Teilung (Anerbenrecht) (GRUNDMANN 1979: 44 - 47).

Die Lübkower Bauern nutzten sofort die Möglichkeiten des neuen Erbhofgesetzes als Chance, um ihre Höfe wieder zu vergrößern. Im Mai 1933 stellten die fünf ritterschaftlichen Erbpächter einen Antrag auf Erwerb einer Ackerfläche von je 30 bis 40 Morgen (8,5 - 10ha) aus dem Landgut. In der Stellungnahme des Gemeindevorstands in Neuhof zu diesem Antrag hieß es wörtlich: „Die Lübkower Erbpachtstellen sind 12 ha groß, die Hufe II ca. 12,5 ha. Der Boden ist kleefähig, kann daher Grünfutter und Heu genügend produzieren.

Nach der letzten Viehzählung halten die Erbpächter an Vieh:

	Pferde	Kühe	Jungvieh	Schweine
Kohlmetz	2	4	6	9
Schulz	3	8	9	5
Tiedt	2	6	6	10
Block	2	4	8	5
Lücht	3	5	4	11

Dadurch, dass die Erbpächter die kritischen Jahre für die Landwirtschaft gut überstanden haben (sie sind nicht oder nur wenig verschuldet), kann von einer Unrentabilität der Wirtschaften wohl nicht gesprochen werden. Andererseits liegt es klar auf der Hand, dass ein landwirtschaftlicher Betrieb, der in Ordnung ist, in einer Größe von 80 Morgen rentabler ist, als einer von 48 Morgen.

Neuhof, den 14. Juni 1933 Der Gemeindevorstand (M. Neitzel)“ (s. LHA 5.12-9/9, 642).

Der Reichsnährstand war während der Zeit der NS - Herrschaft die Organisation des bäuerlichen Berufsstandes in ganz Deutschland. Er wurde durch das entsprechende Gesetz ebenfalls 1933 gegründet. Alle Personen, die sich beruflich mit der Erzeugung, Verarbeitung und dem Handel landwirtschaftlicher Produkte beschäftigten, mussten Mitglied dieser Organisation sein. Mit der Einrichtung des Reichsnährstandes wurden zugleich alle bisherigen staatlichen und privaten Einrichtungen, Organisationen und Verbände beseitigt. Auf der Gemeindeebene überwachten die „Ortsbauernführer“ die Produktion in den Betrieben (vgl. HENNING 1988: 215 ff).

#### 4.7.2 Die bäuerlichen und gutswirtschaftlichen Verhältnisse in Lübkow von 1933 bis 1945

In der mecklenburgischen Zeitung „Niederdeutscher Beobachter“ finden wir im Dezember 1935 den Hinweis auf die „Ablösung der bäuerlichen Lasten“. Es wurde (nochmal) aufmerksam gemacht, dass bis zum 31.12.1935 alle Erklärungen zur Einigung zwischen Obereigentümern und Nutzereigentümern sowie Berechnungen der Hypotheken bei der Ablösungsbehörde einzureichen sind bzw. der Antrag auf Entscheidung der Streitigkeiten bei der Behörde (zuständiges Anerbengericht) zu stellen ist (vgl. NIEDERDEUTSCHER BEOBACHTER v. 28.12.1935). Die Güterverwaltung der Herrschaft Penzlin mit Sitz in Neuhof beantragte die Entscheidung auf gesetzlichem Wege, da bis zum 28. Dezember 1935 keine Einigung erzielt wurde (vgl. LHA 5.12-9/9, 642).

Im April 1936 kaufte Gudrun Freifrau von Massenbach die Begüterung Penzlin mit den Lehensgütern Burg Penzlin, Bauhof, Neuhof, Werder und Lübkow mit Siehdichum, die zusammen 1.497 ha umfassten. Eine Bedingung für die grundbuchliche Eintragung der Güter war ihre Allodifikation, also die Überführung vom Lehensrecht in Privateigentum. Der Landwirt und Ehemann der Eigentümerin, Bechtold Freiherr von Massenbach, übernahm die Leitung der Güter selbst (vgl. MASSENBACH 2013: 19ff).

Dem Antrag der fünf Erbpächter auf Erwerb zusätzlicher Ackerfläche wurde in deutlich geringerem Umfang zugestimmt. Mit dem Veränderungsnachweis im Grundbuch aus dem Jahre 1938 (Gemarkung Lübkow mit Siehdichum, Kreis Waren) wurde zunächst vom Landgut eine Fläche von 2,9412 ha als Eigentumsgrundstück 1001 abgetrennt und zur Hufe III gelegt, die mit 11,9731 ha als Eigentumsgrundstück 1 ebenfalls vom Landgut abgetrennt wurde. Die Hufe III gehörte inzwischen der Familie Block, sie umfasste nun 14,9143 ha. Die Genehmigung zur Ablösung erhielt der Landwirt 1938 im Rahmen eines Siedlungsverfahrens (vgl. LHA 5.12-9/9, 3888). Für den Ankauf der Flächen musste ein Kredit aufgenommen werden (vgl. LHA 5.12-9/9, 2059). Dieser Hof war dann kein Erbhof mehr und im Sinne des Erbhofgesetzes war der Bauer damit ein Landwirt (vgl. GRUNDMANN 1979: 45).

Tab. 2: Flächen der bäuerlichen Erbpachthufen und Flächenzukaufe 1938

Erbpachthufen in Lübkow	Bisheriger Flächenbestand	Zugang	Hufen-Flächen ab 1938
I Fam. Lücht	12,1357 ha	3,1803 ha	15,3160 ha
II Fam. Schulz	13,2827 ha	2,9332 ha	16,2159 ha
IV Fam. Kohlmetz	11,9904 ha	3,4444 ha	15,4348 ha
V Fam. Tiedt	11,9428 ha	3,4153 ha	15,3581 ha

(vgl. LHA Sign. 5.12-9/9, Akte: 3888, 5. Okt. u. 2. Nov. 1938)

Einen Monat später wurden zu den verbleibenden vier Erbpachthufen jeweils ca. 3 ha, wie in Tabelle 2 dargestellt, hinzugelegt. Die neuen Größen der fünf Höfe entsprachen dann den durchschnittlichen Hofgrößen von Neubauernstellen im Jahre 1934. Diese Aufstockung von kleinen Anliegersiedlungen zu „voller Ackernahrung“ wurde bis 1939 häufiger vorgenommen (vgl. GRUNDMANN 1979: 66).





Abb. 63: Bauer Block (Foto 1941)

Die vier verbliebenen Erbpachthöfe erhielten lt. Ausfertigung der Beschlüsse „zur Regelung der erbpachtrechtlichen Verhältnisse zwischen Frau Gudrun Freifrau von Massenbach in Neuhoft bei Penzlin als Obereigentümerin und [den Bauern] als Nutzereigentümer nach Anhörung des Landrats und des Kreisbauernführers gemäß dem Erbhofausführungsgesetz vom 5. Mai 1938“ im März 1939 die Zustimmung zur Ablösung des Kanons aus den Erbpacht Contracten vom 4. Okt. 1854. Die Kontrakte wurden gleichzeitig aufgehoben. (vgl. LHA 5.12.9/9: 2057, 2058, 2060, 2061). Im Juli 1942 wurde der Veränderungsnachweis im Grundbuch eingetragen (vgl. LHA 5.12-9/9, 3888).

Die Ablösung der Erbpachthöfe aus dem weiter bestehenden Gut erfolgte in Lübkow auf der Grundlage von zwei verschiedenen Gesetzen, letztlich mit dem einheitlichen Ergebnis des persönlichen Eigentums. Die Eintragung in die Erbhöferolle brachte diesen Höfen steuerliche Vergünstigungen. Die Erbregelungen in Mecklenburg bestanden bereits vor dem Erlass des Reichserbhofgesetzes und stellten daher für die Bauern keinen Grund zur Ablehnung dar.

Zum (Neben-) Gut Siehdichum gehörten vor der Regulierung insgesamt 433,3860 ha, für die vererbpachteten Hufen in Lübkow gingen 1939 Flächen ab (vgl. LHA 5.12-9/9, 3888). Nach Berichtigungen einer im Jahr 1879 erfolgten, bis dahin nicht fortgeführten Flächenzulassung vom Landgut Alt Rehse sowie Abtretung von Flächen an Wustrow verblieben beim Gut Lübkow mit Siehdichum ca. 363,5 ha (vgl. LHA 5.12-9/9, 3795).

#### **4.8 Umstrukturierungen in der Landwirtschaft nach dem 2. Weltkrieg**

Nach der Zerschlagung des nationalsozialistischen Regimes ging in Deutschland die oberste Regierungsgewalt an die Alliierten Mächte über und es herrschten die Bedingungen der militärischen Besetzung. Im alliierten Besetzungsprogramm „zählte die Bodenreform zu jenem Maßnahmenbündel, das die Demilitarisierung, Entnazifizierung und Demokratisierung Deutschlands sicher stellen sollte“ (KUNTSCHKE 1996: 51), obwohl sie im Potsdamer Abkommen nicht enthalten war. Im Frühjahr 1947 vereinbarten die vier Siegermächte auf der Moskauer Außenministerkonferenz „die Bodenreform in allen Besetzungszonen Deutschlands im Jahre 1947 sicherzustellen.“ (Europa-Archiv 1947 Bd. 2: 736 In: KUNTSCHKE 1996: 51). Unter dem maßgeblichen Einfluss der sowjetischen Führung und nach deutlichen Anweisungen Stalins wurde in der sowjetischen Besetzungszone (SBZ) schon im August 1945 ein Maßnahmenplan zur Durchführung der Bodenreform beschlossen und am 3. Sept. nach kontroversen Diskussionen und Abstimmungen mit der Moskauer Führung die Verordnung verabschiedet, die sich dann „prinzipiell vollständig mit dem sowjetischen Entwurf deckte. Die Hoffnung, die Verordnung flexibel anwenden zu können, erfüllte sich nicht.“ (LAUFER 1996: 32).

Für die Bodenreform in der SBZ galt einheitlich Folgendes:

- Enteignung aller Betriebe mit mehr als 100 ha Gesamtfläche, ohne Belassung eines Resthofes, ohne Übereignung einer Neubauernstelle für die bäuerliche Existenz, ohne Zusicherung einer Entschädigung und ohne Berücksichtigung des individuellen Verhaltens (außer antifaschistische Widerständler)
- Ausweisung der enteigneten Familien aus dem Gutsdorf - teilweise mit Polizeigewalt
- Bäuerlicher Landbesitz von Naziaktivisten wurde grundsätzlich enteignet (auch unter 100 ha).

Es ist nachweisbar, dass einzelne Landräte und ihre Verwaltungen versucht haben, der Pauschalisierung entgegenzuwirken. Jedoch dürfte dies nur im Ausnahmefall von Erfolg gewesen sein (vgl. KUNTSCHKE 1996: 52).

#### **4.8.1 Die Bodenreform 1945 in Mecklenburg**

Die Gesetzgebung in Mecklenburg-Vorpommern folgte den zentralen Vorgaben. Im Herbst 1945 wurde die Reform durchgeführt. Die Besonderheiten ergaben sich aus der speziellen Agrar- und Sozialstruktur, der wirtschaftlichen Situation und dem Kräfteverhältnis der Parteien. Durch das Bauernlegen und den enormen Ausbau der Gutswirtschaften zu kapitalistischen Großunternehmen war eine deutliche Dominanz in der Agrarstruktur entstanden. Durch das Reichssiedlungsgesetz nach der Novemberrevolution traten zwar in manchen Gegenden Veränderungen ein, die jedoch keinen grundlegenden Charakter hatten. Aber fast 9.000 Bauernstellen waren entstanden, so dass es 1939 in Mecklenburg und Vorpommern fast 39.500 bäuerliche Betriebe mit 5 bis 100 ha gab (vgl. KUNTSCHKE 1996: 52ff).

Mit einem Anteil von 54 % Bodenreformfläche an der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Landes erfuhr Mecklenburg-Vorpommern von allen Ländern der SBZ den stärksten Wandel. Neben den fast 2.200 Gütern privater Besitzer wurden u.a. auch Domänen, Staatswälder und landwirtschaftliche Flächen von Industriebetrieben, Städten und Reichsinstitutionen einbezogen, insgesamt 1,1 Millionen Hektar. Kirchlicher Besitz wurde nicht angetastet. Aus dieser Reform gingen 77.178 Neubauernstellen mit einer durchschnittlichen Wirtschaftsfläche von 9,5 ha hervor, die überwiegend an Landarbeiter und Flüchtlinge bzw. Zwangsumgesiedelte übergeben wurden. Außerdem bekamen Kleinbauern Aufstockungsland, Dorfhandwerker Nebenerwerbsstellen und Kleingartenparzellen wurden auf stadtnahen Fluren vergeben. Mecklenburg-Vorpommern war 1949 im Ergebnis ein kleinbäuerlich dominiertes Agrarland (vgl. KUNTSCHKE 1996: 53ff). Aber in fast allen Bereichen fehlten natürlich die Grundlagen für die Ausstattung der Bauernstellen und es mangelte vielfach an fachlichen Kenntnissen. Ein beträchtlicher Teil der Neubauern scheiterte aus verschiedenen Gründen (vgl. KUNTSCHKE 1996: 64ff).

#### **4.8.2 Veränderungen in Lübkow und Siehdichum 1945/46**

Durch den Zukauf einer Fläche von 35,37 ha von Alt Rhese (lt. Vermessung) im Jahr 1944 gehörten 1945 insgesamt ca. 399 ha zum „Landgut Lübkow m.N.“ (mit Nebengut). (vgl. LHA 5.12-99, 3795). Freifrau Gudrun von Massenbach verließ in den letzten Kriegstagen mit ihren Kindern das Gut in Neuhof. Die Gutsanlage, bestehend aus 8 Wirtschaftsgebäuden und dem Gutshaus in geschlossener ovaler Anordnung, wurde am 30.04.1945 mit Ausnahme des Gutshauses zerstört (vgl. MASSENBACH 2013: 23f).

Der Erste Befehl des russischen Kommandanten in Penzlin lautete: „Die Arbeiten in der Landwirtschaft sind wieder aufzunehmen. Jeder hat auf sein Gehöft oder seine Arbeitsstelle zurückzukehren. Herumlaufendes Vieh ist einzufangen und sicherzustellen. Kühe sind auszumelken. Die Saatbestellung ist zu beenden und dafür zu sorgen, dass die Saatkartoffeln in die Erde kommen.“ (FISCHER 2013: 78). Die Bodenreform wurde im Penzliner Amtsbe-

reich durch Dr. Oskar Bahmann umgesetzt, der seine Erinnerungen später niedergeschrieben und dem Penzliner Archiv zugänglich machte (vgl. FISCHER 2013: 78; vgl. BAHMANN). Laut Flächenregister der Bodenreform in Siehdichum wurden zunächst 39 Siedlungen vergeben, 38 Neusiedlungen mit einer durchschnittlichen Fläche von 9,73 ha und eine Nebenerwerbsstelle mit 5,93 ha an den damaligen Schmied August Sievert in Lübkow. Zusätzlich gab es die Gemeinschaftsweiden mit 28,5 ha, Gemeindeflächen, Schuldienstland und Flächen der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfen (VdgB). Die Gutsgebäude wurden überwiegend in je drei Grundstücke geteilt. Der Aufteilungsplan der Gemarkung Siehdichum wurde 1946 vermessen (vgl. LHA 5.12-9/9, 3795 u. Hans-Jürgen Kunz zur Nebenerwerbsstelle, mdl. Aussage 2015). Die ehemaligen Lübkower Erbpachthöfe blieben 1945/46 in den bisherigen Größen bestehen (vgl. LHA 5.12-9/9, 3888).

Von den 38 Neubauernstellen waren beim Grundbuchvergleich 1955 10 Parzellen nicht mehr besetzt. Der Neubauer Wilhelm Sievert erhielt seine Siedlung in Lübkow und errichtete hier 1947 seine Gebäude (vgl. Kap. 3.4, Herr Marek mdl. Aussage 2014). Die Bauernwirtschaft der Familie Kohlmetz (Hufe 4) musste 1948 verpachtet werden. Als Anlage zu diesem Pachtvertrag wurde eine Inventarliste erstellt, durch die wir Informationen zum Tierbestand und zum Stand der Technik auf diesem seit mehr als 150 Jahren im Familienbesitz befindlichen Hof kurz nach dem Krieg haben. Der Hof wurde u.a. mit zwei Pferden, drei Milchkühen und zwei Jungrindern an eine Umsiedlerfamilie verpachtet (vgl. LHA 5.12.9/9, 2060; s. Anlage IX). In den meisten Dörfern in der Penzliner Region fehlte es nach dem Krieg gänzlich an Zug- und Nutzvieh. Zur Aufstockung der Viehbestände wurden später (1947) Tiere in anderen Bundesländern aufgekauft (vgl. BAHMANN 31).



Abb. 64: Hof der Familie Block (Foto ca. 1955)

### 4.8.3 Kollektivierung in der Landwirtschaft

Die ehemaligen Erbpachthöfe und die einzige Neubauernsiedlung in Lübkow wurden bis zur Kollektivierung der Landwirtschaft der DDR eigenständig bewirtschaftet. Die „LPG Typ I Siehdichum“ (Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft, in der die Flächen gemeinsam bewirtschaftet wurden, die Tiere aber individuell auf den Höfen blieben) wurde am 01.04.1960 gegründet. Ihr traten die Bauern Warnke (ehem. Hof Lücht) und Ulrich (ehem. Hof Kohlmetz) bei. Ab 01.01.1962 wurde diese LPG in Typ III umgewandelt, d.h. dass dann auch das Vieh und die Stallungen in die Genossenschaft eingebracht wurden (Frau Zastrow, mdl. Aussage 2015, vgl. DDR-LEXIKON). Die Altbauern Block, Schulz und Röpcke und der Neubauer Sievert schlossen sich 1960 der LPG „Neues Leben“ Penzlin an (Frau Zastrow, Herr Marek mdl. Aussage 2015). Zusätzliche Gebäude für die genossenschaftliche Produktion wurden in Lübkow auch bis 1989 nicht errichtet. In Siehdichum entstanden ca. Mitte der 1960er Jahre ein Kuhstall und ein Bergeraum / Lagerhalle (Frau Zastrow, mdl. Aussage 2015).



## 5. Entwicklung des ländlichen Schulwesens in Mecklenburg und das Beispiel Lübkow

### 5.1 Das mecklenburgische Schulwesen bis 1920

Erste Schulen entstanden bereits im 13. und 14. Jh. an den Klöstern, an den Dom- und Kollegiatstiften für die Ausbildung von Geistlichen. Für die Oberschicht, die Adeligen, wurden in den Städten Pfarr- und Kirchspielschulen gegründet. Über Schulen auf dem Land gibt es für die Zeit vor der Reformation nur wenige Nachweise. In den evangelischen Kirchenordnungen zu Beginn des 16. Jh. waren Schulordnungen enthalten. Prediger und Küster erteilten Unterricht, um die Lehre des christlichen Glaubens auch auf dem Lande zu verbreiten. Bereits für die Zeit bis 1625 wurden in Mecklenburg über 60 dieser Küsterschulen nachgewiesen, jedoch kam während des Dreißigjährigen Krieges das Schulwesen insgesamt fast völlig zum Erliegen (vgl. GESCHICHTSWERKSTATT 2007: 588). Als eigentlicher Beginn des Landschulwesens in Mecklenburg kann die „Revidierte Kirchenordnung“ aus dem Jahre 1650 angesehen werden, in der es heißt: „Auff den Dörffern sol der Pastor oder Custer samt ihren Frawen auch Schul halten und etliche Knaben und Mägdlein im Catechismo, im Gebete, im Lesen, im Schreiben und Nehen unterweisen, damit die junge Leute nicht aufwachsen wie das unvernünftige Vieh, sondern neben ihrer Arbeit auch Gott dienen mögen, der seine Kirche auch daselbst sammeln will, in welcher er will erkannt, geehrt und gepriesen werden.“ (In KOSTOLNIK 2006: 12).

Land- und Küsterschulen entstanden in der 2. Hälfte des 17. Jh. zunächst im Bereich des Domaniums, dann auch in den Dörfern der Ritterschaft, zuerst in Orten, die auch eine Kirche und damit einen Küster hatten. Unterrichtet wurde Glaubenslehre, Lesen und Schreiben für Knaben und Mädchen ausschließlich im Winter, da die Kinder bei der Feldarbeit benötigt wurden. Ein Schulzwang wurde durch die Landesherrschaft zwar eingeführt, konnte aber nicht durchgesetzt werden (vgl. GESCHICHTSWERKSTATT 2007: 590). Die Landesteilung (1701) und vor allem der Landesgrundgesetzliche Erbvergleich von 1755 führten in den ritterschaftlichen Gebieten zu Verhältnissen, die VITENSE wie folgt beschreibt: „Dann aber kam die ritterschaftliche Schule ganz und gar unter die Willkür der Gutsherren und nahm seitdem einen ungünstigen, ja unwürdigen Fortgang“ (VITENSE 1920: 291). Während durch das „Schwerinsche Reglement“ von 1771 und die „Patent-Verordnung zum Schulwesen“ 1823 die Situation im Domanium verbessert wurde, scheiterten Veränderungen für die Schulen der ritterschaftlichen Dörfer fast immer am Widerstand der Gutsherren, die seit dem Erbvergleich das Schulpatronat inne hatten. Einmal mehr wird in diesem Zusammenhang der Umfang der Macht der Rittergutsbesitzer deutlich. Sie waren sowohl Arbeitgeber und Gerichtsherren, hatten die Verwaltung inne und konnten über die Bildung der Kinder in ihren Dörfern entscheiden (vgl. KOSTOLNIK 2006: 13). Mit den Verordnungen des Herzogs im 18. Jh. waren immerhin folgende Veränderungen verbunden: Die Schule wurde auch im Sommer „für einige Tage“ (im Domanium ab 1768) eingeführt, das Lehrerseminar in Ludwigslust wurde gegründet und für Landschulen ein Schulreglement festgelegt. Trotzdem ergab eine Revision im Jahre 1826 folgendes Bild: „Überfüllung der Schulen, gesundheitswidrige Lage derselben, Mangel an Bänken und Tischen, ungeprüfte und ungenügend besoldete Lehrer, Bevormundung derselben durch den Gutsherrn u.a. mehr“ (VITENSE 1920: 442). Selbst gerichtliche Klagen gegen das Verhalten von Gutsbesitzern brachten keine nachhaltige Verbesserung. Änderungen auf den Gütern wurden einzig auf Grund der persönlichen Einsicht einzelner Gutsbesitzer vorgenommen, wie z.B. J.H. v. Thünen in Tellow und Graf Plessen auf Ivenack (vgl. VITENSE 1920: 442). Der Unterricht beschränkte sich weiterhin meist auf das Auswendiglernen religiöser Texte und Grundkenntnisse in Lesen, Schreiben und Rechnen. Die alten Verordnungen blieben - bis auf geringfügige Anpassun-

gen - in Mecklenburg bis zum Beginn des 20. Jh. in Kraft, obwohl die Notwendigkeit für Veränderungen spätestens seit Aufhebung der Leibeigenschaft offensichtlich war (vgl. GESCHICHTSWERKSTATT 2007: 591f u. VITENSE 1920: 441f). Erst 1912 wurde in Mecklenburg - Schwerin die „Verordnung, betreffend den Unterricht in den ritter- und landschaftlichen Landschulen“ erlassen, nachdem ein Jahr zuvor erstmals das Dienst Einkommen der Lehrer dieses Bereichs verordnet wurde (vgl. KOSTOLNIK 2006, 50ff).

## 5.2 Die Entwicklung auf dem Lande ab 1920 im ehemals ritterschaftlichen Bereich

Nachdem die Monarchie durch die Abdankung von Herzog Friedrich Franz IV. auch in Mecklenburg im November 1918 endete und 1920 die „Verfassung des Freistaates Mecklenburg - Schwerin“ in Kraft gesetzt wurde, waren damit u.a. strukturelle Veränderungen des Schulsystems verbunden (vgl. VERFASSUNG 1920). Von besonderer Bedeutung für das Volksschulwesen war, dass die rechtliche Abhängigkeit des Lehrers vom Gutsherrn aufgehoben wurde und statt der geistlichen Schulaufsicht eine staatliche Aufsicht durch Fachleute eingeführt wurde (vgl. VERFASSUNG 1920 § 19 u. 20). Landgemeinden wurden gegründet, denen Dorfschulzen vorstanden. Für die materiellen Belange der Schulen waren die Gemeinden, aber auch die Gutsverwaltung zuständig (vgl. KOSTOLNIK 2006: 63f). Für die ländlichen Volksschulen blieb die einklassige Schule weiterhin die Hauptform, auch wenn die Schulfächer, der Stundenumfang und die Lehrmittel in den Landesteilen angeglichen und ab 1922 neue Lehrpläne eingeführt wurden (vgl. GESCHICHTSWERKSTATT 2007: 592). Für

**Verteilung  
der Stunden auf die Unterrichtsfächer.**

**1. Die einklassige Schule.**

**Plan A.**

**Bei gemeinsamem Unterricht aller acht Jahrgänge:**

	Sommerhalbjahr:	Winterhalbjahr:
1. Religion . . . . .	2 Stunden	2 Stunden
2. Deutsch . . . . .	9 „	10 „
3. Rechnen und Raumlehre . . . . .	5 „	5 „
4. Geschichte und Staatsbürgerkunde . . . . .	2 „	2 „
5. Erdkunde . . . . .	2 „	2 „
6. Naturgeschichte . . . . .	1 „	2 „
7. Naturlehre . . . . .	1 „	1 „
8. Zeichnen . . . . .	1 „	2 „
9. Singen . . . . .	1 „	2 „
10. Turnen (nur für Knaben) (2) „	—	—
11. Weibliche Handarbeiten (für Mädchen) . . . . .	(4) „	(4) „
	<b>24 Stunden</b>	<b>28 Stunden</b>
	(+ 2 Stdn. Turnen für Knaben)	(+ 4 Stdn. weibliche Handarbeiten für Mädchen).
	(+ 4 Stdn. weibliche Handarbeiten für Mädchen).	

**Bemerkung 1:** Im Sommer und im Winter auf der Unterstufe etwa viermal wöchentlich eine halbe Stunde für heimatkundlichen Anschauungsunterricht im Rahmen der Deutschstunde.

die Einrichtung und Erhaltung der Schulstellen bildete das „Volksschulunterhaltungsgesetz“ vom 10. Dezember 1920 die Grundlage. Im damaligen Kreis Waren gab es 1926 insgesamt 66 Dorfschulen, von denen über 80 % einklassig waren. Nach langen Verhandlungen zwischen der Landeskirche und dem Ministerium für Unterricht in Schwerin wurden die ehemaligen Küsterschulen ab 1929 aus dem Kirchenbesitz an die Gemeinden verkauft (vgl. KOSTOLNIK 2006: 65f).

Abb. 65: Lehrplan für einklassige Landschulen in Mecklenburg - Schwerin ab 1924

Nach der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten wurden alle Bildungsfragen durch das neue Reichsministerium für Erziehung bestimmt. Die Landeslehrervereine, die sich als



Träger zur freiwilligen Weiterbildung gegründet hatten, wurden aufgelöst und missliebige Lehrer aus dem Schuldienst entlassen. Der Unterricht diente zu dieser Zeit auch der Verbreitung des nationalsozialistischen Gedankenguts. Zum Ende des 2. Weltkriegs fand der Unterricht unregelmäßig und spätestens ab April 1945 nicht mehr statt (vgl. GESCHICHTSWERKSTATT 2007: 593).

Entsprechend dem Befehl Nr. 40 der SMAD „über den Schulbeginn und die Säuberung der Schule und der Lehrerschaft von faschistischen Einflüssen“ (DDR-LEXIKON: Chronik der DDR 1945) wurde an allen Schulen der sowjetischen Besatzungszone der Schulbetrieb ab 1. Oktober 1945 wieder aufgenommen. Das „Gesetz zur Demokratisierung der deutschen Schule“ von 1946 führte die achtklassige Volksschule als Einheitsschule für alle Kinder ein (vgl. KOSTOLNIK 2006: 106). Ein großes Problem in der frühen Nachkriegszeit war der Lehrermangel. „Durch Kriegsverluste und Entnazifizierung fehlten in der SBZ rund 40.000 Lehrer. [...] 15.000 Neulehrer [waren 1946] für den Schuldienst zu gewinnen. Sie wurden [...] in wenigen Wochen für ihre neue Aufgabe vorbereitet. Anfang 1946 begannen für weitere Neulehrer Achtmonatskurse, die ab Herbst 1946 zusätzlich eingesetzt werden konnten.“ (PROKOP 2010: 55). Für die Kinder der Klassen 1 bis 4 wurde ab Mitte der 1950er Jahre die Hortbetreuung eingeführt. In der folgenden Zeit sollten die einklassigen Landschulen überwunden werden. Das Gesetz zur Schaffung der Allgemeinbildenden zehnklassigen polytechnischen Oberschulen (POS) trat 1959 in Kraft (vgl. GESCHICHTSWERKSTATT 2007: 593).

### 5.3 Die Lübkower Schule

Die Karte „des Hoch Adelichen Guths Lübkow“ aus dem Jahr 1731 zeigt uns die Kirche eindeutig. Vermutlich war das südöstlich befindliche und evtl. durch einen Weg mit der Kirche verbundene Gebäude das damalige Küsterhaus (vgl. Abb. 66). In der Karte des „Adelichen Communion's Dorff Lübkow“ von 1758 vermuten wir diese beiden Gebäude wie in der Abb. 67 gekennzeichnet.



Abb. 66: Ausschnitt aus der Karte v. 1731



Abb. 67: Ausschnitt aus der Karte v. 1758 (Kirche = Pfeil schwarz, vermutl. Küsterhaus = Pfeil orange)



Nach der Zerstörung der Kirche durch ein Feuer fanden bis 1787 Gottesdienste in der Schulstube des Küsterhauses statt (vgl. FREIMÜTHIGES ABENDBLATT 1828). In einem Schreiben des Superintendenten Sostmann (Malchin, 18. Febr. 1890) an den Hohen Oberkirchenrat zu Schwerin finden wir: „Das in Rede stehende [Küster-] Haus ist Eigenthum der Kirche in Lübkow, anno 1777 aus der Lübkower Kirchenkasse erbaut, anno 1841 auf Kosten des Ärars (Kirchenkasse) umgebaut.“ u. a. hieß es weiter: „Das Küsterhaus in Lübkow ist [jetzt] theilweise durchgebaut, auch zur Herstellung passender Wohnungsräumlichkeiten mit einem Anbau versehen.“ Pastor Synwold berichtete im Schreiben vom 13. Okt. 1909 an den Superintendenten in Malchin: „Es vernetwendigte sich nach dem Urteil Sachverständiger, in diesem Sommer einen Durchbau des alten rohgedeckten Küsterhauses in Lübkow vorzunehmen. Als dasselbe nun in Angriff genommen wurde, da stellte sich heraus, dass ein Neubau ausgeführt werden müsse. Das ist nun geschehen und wird daselbst in aller nächster Zeit beziehbar. [...]“ (LKAS, OKR Spec. Lübkow, 7 Akte). Demnach ist 1777 ein neues Küsterhaus errichtet worden, welches 1841 und 1890 umgebaut und nun mit einem Anbau versehen werden musste. 1909 war wieder ein Neubau nötig, der ebenfalls aus der Kirchenkasse bezahlt wurde. Die gleichzeitige Nutzung als Schule seit ca. Mitte des 18. Jh. wird für die gesamte Zeit angenommen und ist überwiegend belegt (vgl. LKAS, OKR Spec. Lübkow, 7; vgl. LHA 2.21-4/3, 192). Folgende Küster, die sicher gleichzeitig als Lehrer in Lübkow arbeiteten, sind bekannt: Johan Jochen Freiheit, Küster und Schneider mind. seit 1793 bis 1838, Friedrich Krüger, Küster und Schullehrer von 1840 bis 1864, Friedrich Piette, Küster und Schullehrer von 1865 bis 1871, Küster und Lehrer Pommerenke ab 1872 (vgl. LHA 2.21-4/3, 192). Albert Utesch war zur Jahrhundertwende Küster und Lehrer in Lübkow, genaue Daten sind nicht bekannt (vgl. VOLKSZÄHLUNG 1900). Der Unterhalt für den Witwer Küster Krüger und die Küsterwitwe Pommerenke (zus. 117 Mark und 28 Pfennige) wurde 1890 aus dem Ärar der Kirche Lübkow bezahlt (LKAS, OKR Spec. Lübkow, 7). Lehrer Wilhelm Filter (geb. 1886) hatte von 1907 (24. Okt.) bis 1945 die Schulstelle in Lübkow inne, von 1915 bis 1918 war er jedoch im Kriegsdienst. Lehrer Filter unterrichtete zeitweise auch in Alt Rehse und war als Imker / Bienenzüchter tätig. Die Entlohnung des Lehrpersonals in Lübkow ist ab den 1920er Jahren belegt. Eine genaue Auflistung zum „Diensteinkommen der Küsterschulstelle in Lübkow“ für 1929 ist im Anhang zu finden (s. Anhang VIII). Dabei handelte es sich ausschließlich um Naturalien, die von den verschiedenen Gütern und den Erbpächtern in Lübkow zu liefern waren. Kirchliche Aufgaben und Einnahmen der Küsterschulstelle sind 1926 festgehalten worden. Die Lieferungen für Kirche und Schule wurden lt. Freiherrn v. Maltzan streng getrennt gehalten (1923), aber die Belieferung mit Feuerungsmaterial war 1923 strittig. Im Zusammenhang mit weiteren Streitigkeiten mit dem Gemeindevorstand (Frhr. v. Maltzan) wegen Holzlieferungen für die Lübkower Schule im Dez. 1924 / Jan. 1925 schrieb Lehrer Filter: „[...] Zum Schluß kann ich nur noch bemerken, daß der Gemeindevorstand in keiner Weise das geringste Interesse für die Schule zeigt. gez. W. Filter 7.1.1925“ (s. LHA 5.12-9/9, 3430). Die Übertragung der Schulstelle Lübkow an die Gemeinde erfolgte 1930 durch die Auseinandersetzungsbehörde für Kirchen- und Schulstellen (vgl. LHA 5.12-9/9, 3432).

Für die Ausübung der staatlichen Schulaufsicht wurden 1920 Schulaufsichtsbezirke festgesetzt. Lübkow gehörte zum Amtsbezirk 8 für Stavenhagen, Penzlin, Röbel und Malchow mit Schulrat Neick (vgl. KOSTOLNIK 2006: 64f). Im „Klassenbericht“ aus dem Jahr 1920 (27. Januar) wird die einklassige Lübkower Schule mit 12 Knaben und 23 Mädchen (zwei Einheimische, 33 Kinder aus den umliegenden Orten) eingeschätzt: „Die auswärtigen Kinder sind aus Neuhof 1,5 km, Werder 2 km, Siehdichum 1km. Sie fehlen oft bei ungünstigem Wetter und werden auch oft von der Schule zurückgehalten. [...] Zustand der Gebäude: gut. Die Aborte sind unbenutzbar, weil sie nicht gereinigt werden. Sie sind in einem schlechten Zustand. Zwei einsitzige Aborte. Rinne fehlt.“

Beschaffenheit der Klassenräume: Der Anstrich muß erneuert werden, zuletzt ist 1913 aus-  
geweißt worden. Der Ofen raucht oft. Der Schornstein muß gereinigt werden. Lüftung fehlt.  
Die Schule mißt 9,5 x 6,5 m. Sie ist übermäßig belegt (je Kind 1,7 m<sup>2</sup>).

Schüler und Lehrerbibliothek: fehlt

Lehrmittel: fehlen in mehreren Bereichen

Weibliche Handarbeit: wird nicht vermittelt

Turnunterricht: Turnplatz und Turngeräte fehlen

Beschaffenheit der Lehrerwohnung: gut.“ (s. LHA 5.12-7/1, 4697).

Zum Zustand der Lübkower Schule finden wir weiter u.a. die Schulvisitation 1925 (28.10.):  
„Es empfiehlt sich dringend, das an der Westseite befindliche Fenster zuzumauern und da-  
für das dritte Fenster an der Ostwand mit Doppelfenster zu versehen. Für die Fenster des  
Schulzimmers müssen unbedingt Vorhänge angeschafft werden. Es fehlt ein Pissoir. [...]“  
(LHA 5.12-7/1, 4697). Das Wohlfahrtsamt schrieb an den Schulrat Herrn Neick  
(29.06.1926): „Die Kinder sind zum großen Teil unsauber und unterernährt.“ (s. LHA 5.12-  
9/9, 3430). Ein Turnplatz wurde 1927 eingerichtet: „1.500 m<sup>2</sup> groß, 150 m von der Schule  
entfernt, Bodenbeschaffenheit: Sumpf, bewachsen mit Gras und Büschen, Turngeräte: 2  
Barren, 1 Bock.“ Außerdem gab einen Spielplatz (650 m<sup>2</sup>), der zugleich als Schulhof diente.  
(vgl. LHA 5.12-9/9, 3433).

Der Handarbeitsunterricht wurde 1921 eingeführt, Handarbeitslehrerinnen waren: 1921  
Frau Erna Jochens aus Neuhof, 1922 Frl. Frieda Penzhorn aus Penzlin, ab 1923 Frl. Hed-  
wig Kohlmetz (Verdienst 19 Reichsmark im Monat). Frl. Kohlmetz verstarb 1935, dann führ-  
te Frau Johanna Gibb aus Penzlin den Handarbeitsunterricht fort bis sie Ende 1950 aus  
gesundheitlichen Gründen diese Arbeit aufgab. Der Unterricht fand ein bis zwei Mal in der  
Woche statt (vgl. LHA 5.12-9/9, 3434).

In der Lübkower Schule änderten sich die Zustände in den 1930er Jahren langsam, 1932  
wurden neue Bänke angeschafft. Die Fächer Heimatkunde, Rechnen, Deutsch, Lesen, Bio-  
logie und Musik standen 1934 auf dem Lehrplan. Von den 39 Schülern kamen aus Lübkow  
5, aus Neuhof 10, aus Werder 13 und aus Siehdichum 11 Kinder (vgl. LHA 5.12-9/9, 3434).  
Auch 1936 wurden 39 Kinder von der 1. bis zur 8. Klasse gemeinsam unterrichtet (Frau  
Block mdl. Aussage, 2014).



Abb. 68: Schüler des Jahrgangs 1936 mit Lehrer Filter in Lübkow

Die Lübkower Schule finden wir 1930 und 1938 als „Familienschulstelle Lübkow in der früheren Küsterschulstelle im ehem. ritterschaftlichen Landesteil“, aber auch als „Volkschule Lübkow“. Zur Schulstelle gehörten 2,1 ha Schuldienstland und die Dienstwohnung. Die landwirtschaftlichen Flächen wurden von Lehrer Filter 1939 an Freiherrn v. Massenbach und 1944 an Familie Block verpachtet. Dem Lehrer standen weiterhin die Dienstwohnung, der Dienstgarten, Feuerung und Naturalleistungen vom Gut Siehdichum zu. Auf Grund seiner nationalsozialistische Gesinnung wurde Lehrer Filter 1945 aus dem Schuldienst entlassen (vgl. LHA 5.12-9/9, 3432; MASSENBACH 2013: 24f).

Ab Dezember 1945 unterrichtete Frau Tews in Lübkow. Sie bewohnte zwei Zimmer, in den übrigen Räumen des Schulhauses wohnten im April 1946 die Flüchtlingsehepaare Hardt und Eder. Die Schule wurde im Dezember 1949 wieder instand gesetzt (LHA 5.12-9/9, 3432). Ab 1945 fand in Lübkow der Unterricht für die Kinder bis zur 4. Klasse statt, ab der 5. Klasse fuhren sie nach Penzlin (Frau Zastrow, mdl. Aussage 2015). Die vier Jahrgänge wurden bis zur Schließung der Schule in einer Klasse unterrichtet. Es gab einen Sportplatz und einen Schulgarten vor der Schule (heutiges Grundstück 4A). Durch Frau Krause, die im oberen Teil des Schulhauses wohnte, wurden die Schulkinder mit einem warmen Mittagessen versorgt, später übernahmen Martha Sievert und Emma Kuhrt diese Aufgabe (Frau Block, Frau Kunz-Wiegard mdl. Aussage 2014). Ab Juni 1954 bis zum Sommer 1957 war Irmgard Kunz als nebenamtliche Lehrerin (Handarbeitslehrerin) einmal wöchentlich in der Grundschule Lübkow beschäftigt (Kunz-Wiegard mdl. Aussage 2015). Frau Tews unterrichtete in Lübkow ca. bis 1960/61, dann kamen Lehrer Popp und später Lehrerin Burkhard. Frau Burkhard blieb hier Lehrerin bis zur Schließung der kleinen Dorfschule (Frau Seichter, Horst Lüdemann mdl. Aussage, 2014)



Abb. 69: Schüler in Lübkow mit Lehrerin Tews 1947

Zu Beginn der 1960er Jahre wurde die Schule durch Lehrer Popp nochmals umgebaut. Der Eingang zum Schulraum wurde an den südlichen Giebel verlegt. Durch eine Trennwand entstanden zwei Räume, ein Unterrichtsraum und ein zweiter Raum, der als Hort, Essen- und Aufenthaltsraum genutzt wurde (mdl. Aussage Frau Seichter 2015). Der letzte Schultag in der Lübkower Grundschule war der 29.02.1968 (Erika Bauer, ehem. Hortnerin, Eintragung im SVK - Ausweis).



## 6. Zur Geschichte der Lübkower Kirche

### 6.1 Kirche und Kirchhof

Das Bestehen einer Kirche in Lübkow nimmt SCHLIE bereits für das Jahr 1274 an (vgl. SCHLIE 1902: 249). Nach dem Wortlaut der Urkunde kann die Richtigkeit dieser Annahme jedoch angezweifelt werden (vgl. LISCH 1845 Bd. 10: 209, s. Kap. 4.1, S. 36). Der Zeitraum der Errichtung der ersten Kirche in Lübkow kann nicht genau benannt werden, da hierzu mittelalterliche Urkunden fehlen. Die ersten Kirchen in Lapitz und Puchow, welche gleichfalls Filialkirchen zu Penzlin waren, sind in Urkunden von 1326 erwähnt (vgl. AMT PENZLINER LAND 2014). Auch Krukow hatte im 14. Jh. bereits eine erste Kirche (vgl. MEßNER 2004: 115), so dass der Bau der Lübkower Kirche ebenfalls in der ersten Hälfte des 14. Jh. vermutet werden kann.

Urkundlich erwähnt wurde die Lübkower Kirche als Tochterkirche der Penzliner Nikolai-Kirche „im Jahre 1582 bei Gelegenheit der vom Herzog Ulrich angeordneten Visitation“ (SCHLIE 1902: 242). Diese kirchliche Beziehung Lübkows zu Penzlin wird schon für das 14. Jh. vermutet, da es im Falle von Puchow bestätigt ist (vgl. SCHLIE 1902: 242). Das Patronatsrecht der Kirche zu Penzlin lag 1273 beim Prämonstratenser-Kloster Broda bei Neubrandenburg. Vor 1552 wurde dieses Kloster aufgehoben. Die Familie von Maltzan beanspruchte das Penzliner Kirchenpatronat schon im 16. und 17. Jh. für sich, jedoch wurde es erst 1702 dem Baron Hans Heinrich von Maltzan erteilt (vgl. SCHLIE 1902: 239f).

In der Beschreibung der Ämter zum Atlas des Bertram Christian von Hoinckhusen (um 1700) werden bei den Pfarren unter Penzlin („dort sind 2 Prediger“) Lübkow, Puchow und Rahnenfelde als Tochterkirchen von Penzlin aufgeführt. Das Patronatsrecht wurde hier der Burg Penzlin zugeschrieben. In Penzlin waren zu dieser Zeit eingepfarrt: Stadt und Burg Penzlin, Lübkow, Puchow, Wokuhl, Rahnenfelde, die beiden Werder und Neuhof. Zu den Küsterstellen und evtl. vorhandenen Schulstellen gibt es hier keine Angaben (vgl. LANDESMESSTAMM M-V: 74).

Auch 1873 wurde die Lübkower Kirche als zur Parochie (Pfarre) Penzlin gehörig beschrieben, wobei „Lübkow, Neuhof, Werder und Siehdichum die Specialgemeinde des zweiten Predigers“ (DANNEIL 1873: 61) von Penzlin waren. Bis zum Jahre 1848 gehörte diese Parochie zur Superintendentur Güstrow, dann zur neu errichteten Superintendentur in Malchin (vgl. DANNEIL 1873: 61). Das Kirchenpatronat für Penzlin -und damit auch für die Filial- (oder Tochter-) Kirche in Lübkow- blieb weiter bei den jeweiligen Eigentümern der Burg Penzlin (Familie v. Maltzan) mindestens bis zum Konkurs der Penzliner Güter 1929. Nachdem Frau von Massenbach 1936 Eigentümerin dieser Güter wurde, war das Kirchenpatronat strittig (vgl. NOLDEN 1991: 96; LKAS, OKR Spec. Lübkow, 7; MASSENBACH 2002: 419).

Als Patron der Lübkower Kirche unternahm Otto Julius v. Maltzan im Jahre 1745 einen Versuch, Gelder für die Instandsetzung der Lübkower Kirche zu bekommen. In seinem Brief vom 17. März 1745 beschrieb er die Notwendigkeit, die Inneneinrichtung der Kirche zu erneuern und das gesamte Erscheinungsbild zu verbessern. Gleichzeitig bat er den Herzog um eine doppelte Landeskollekte für diese Kirche (LKAS, OKR Spec. Lübkow, 7). Jedoch starb Otto Julius v. Maltzan schon am 30. März 1745 im Alter von 48 Jahren (NOLDEN: 1991: 82). Ob die beantragten Maßnahmen später umgesetzt wurden, ist nicht bekannt. Am 14. September 1760 wurde die Kirche durch einen Brand zerstört. Mehr als 60 Jahre später erfolgte in mehrjähriger Arbeit der Wiederaufbau (Neubau), so dass die kleine Kirche 1828 fertig gestellt und geweiht werden konnte. Als Baumeister wurde „der Herr Patron selbst, unter Konkurrenz des kompetierenden Parochus (zuständigen Pfarrers)...“ genannt (FREIMÜTHIGES ABENDBLATT 1828). SCHLIE beschrieb „Die Kapelle [...] von fast quadratischer Anlage aus dem Jahre 1827, welcher von Ziegeln mit eingemischten Granitsteinen, wie sie

besonders im Sockel verwandt sind, aufgeführt ist und der damals herrschenden Zopfgothik folgt.“ (SCHLIE 1902: 249f). Eine „bauliche Überholung der Kirche Lübkow“ wurde im Sommer 1937 vorgenommen, nachdem bei einer Inspektion 1936 der dringende Reparaturbedarf festgestellt wurde. Dabei wurden Veränderungen an der Kirche vorgenommen: „Durch die Vergrößerung der Fenster ist nunmehr die Kirche vom Licht durchflutet, u.a. ist über dem Haupteingang ein Rundfenster geschaffen worden, geschmückt mit dem Wahrzeichen des deutschen Bauernstandes.“ (LKAS, OKR Spec. Lübkow, 7, Sept. 1937). Die Mittel für „die Beschaffung einer Kirchenheizung“ und „die Legung des Fußbodens“ wurden 1938 beantragt (vgl. LKAS, OKR Spec. Lübkow, 7). Vermutlich wurden Ofen, Schornstein und die Holzpodeste unter den Bänken dann zeitnah hergestellt. Die Neugestaltung des Altarraumes und Maßnahmen zur Elektrifizierung sind in den Jahren 1962/63 vorgenommen worden (vgl. LKAS, OKR Spec. Lübkow, 7). Mit dieser Inneneinrichtung ist die Lübkower Kirche bis heute erhalten (vgl. Kap. 2.3, S. 16).

Im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau und der Kirchenweihe 1828 wurde der „... Kirchhof [...] vergrößert, geebnet, mit Blumen und Sträuchern bepflanzt, mit gereinigten Gängen und gartenartigen Anlagen versehen“ (FREIMÜTHIGES ABENDBLATT 1828). Durch oberbischöfliche Commission wurde der Kirchhof in Lübkow 1881 (15. Jan.) erneut vergrößert. Für die Umzäunung des Kirchhofs sind Ausgaben im Jahr 1901 belegt, eine „Herstellung“ (Aufräumung) des Friedhofs, die vermutlich umfangreiche Maßnahmen umfasste, wurde 1938 durchgeführt (vgl. LKAS, OKR Spec. Lübkow, 7). Zur Einfriedung berichtete Hans-Jürgen Kunz: „an der Seite zur Dorfstraße hin [war der Kirchhof in den 1940er Jahren] von einer mannshohen Hecke aus Holunder und weißlich-rosa Heckenrosen umgeben. [...] in den frühen 1950er Jahren [wurde] die Hecke entfernt und ein Holzzaun gesetzt. [...] Ca. Mitte der 1970er Jahre wurde im Rahmen einer weiteren Erneuerung der beschriebene Holzzaun [...] durch den jetzigen Zaun ersetzt und zeitgleich das 2. Eingangstor, hin zur Dorfstraße, eingebaut [...]“ (vgl. KUNZ-WIEGARD 2014).

## **6.2 Die ehemalige Grabkapelle**

Im nordwestlichen Teil des Kirchhofs stand die Grabkapelle der Gutspächterfamilie Fick. In der ersten Hälfte des 19. Jh. lebte die Familie in Werder und in Krukow. Gutspächter in Krukow waren 1839 Friedrich Fick, 1854 Helmut Sohst (vgl. VOLKSZÄHLUNG 1819; GEMEINDELISTEN VON KRUKOW 1839, 1854). Das Baujahr der Grabkapelle ist nicht belegt, jedoch sind neben der Tür des kleinen Gebäudes, das später an Stelle der Grabkapelle errichtet wurde, noch heute ein geschmiedetes HF und die Jahreszahl 1837 zu finden. Im Mess-tischblatt von 1888 ist das Gebäude verzeichnet (s. Anlage VI).



Abb. 70: Zeichnung der Lübkower Kirche mit Grabkapelle 1949 (W. Lettigau)

Die Familie des Gutspächters Heinrich Fick lebte 1867 in Neuhoof. Zum Haushalt gehörten neben Erzieherinnen, Gärtner, der Wirtschafter mit Lehrling, zwei Nähmädchen, ein Stubenmädchen, eine Köchin, auch Kutscher, Pferdeknecht, Hufknecht, Stallknecht u.a. insgesamt 21 Personen (vgl. VOLKSZÄHLUNG 1867). Offenbar war die Familie angesehen und so wohlhabend, dass sie die Möglichkeit hatte, eine Grabkapelle auf dem Lübkower Kirchhof errichten zu lassen. Familie Fick übereignete das Gebäude der Kirche zu Lübkow, die es mindestens in den 1940er Jahren zum Unterstellen der Särge bis zur Beerdigung nutzte. Die ehemalige Grabkapelle wurde 1951 wegen Baufälligkeit abgetragen und an gleicher Stelle das heutige kleine Gebäude als Leichenhalle errichtet (vgl. LKAS, OKR Spec. Lübkow, 7). Eine Erinnerungstafel, vermutlich die ehemalige Grabplatte mit den Inschriften:

Heinrich Fick. Loitz	Franziska Fick, geb. Sohst
* 31.07.1810	* 27.05.1824
+ 23.04.1877	+ 23.09.1886

befindet sich noch heute in dem kleinen Gebäude. Die Zeichnung von W. Lettigau zeigt die ehemalige Grabkapelle und die Kirche sowie das nahe Umfeld. Vergleiche mit Fotografien in der Nähe des Kirchhofs haben gezeigt, dass die tatsächliche örtliche Situation dieser Zeichnung vermutlich sehr ähnlich gewesen ist (s. Abb. 70).



## 7. Wandel und Beständigkeit in Lübkow

Ausgehend von der Beschreibung der heutigen Siedlungsstruktur haben wir uns der Geschichte dieses kleinen Dorfes angenähert, seine Wandlungen in Teilbereichen beschreiben und verstehen können. Aus der mittelalterlichen bäuerlichen Wirtschaftsweise entwickelte sich im 17. Jh. die Gutsherrschaft. Wie eng Lübkow mit dem ehemals ortsansässigen Adeligen Gut verknüpft war, das über lange Zeit zu den Penzliner Gütern der Familie v. Maltzan gehörte, können wir in der Historie des Dorfes lesen. Die Entwicklung im 18. Jh. finden wir mit den Karten von 1731 und 1758 gut dokumentiert. Zur Verdeutlichung wurden beide Karten übereinandergelegt, der Gebäudebestand 1758 ist rot nachgezeichnet (s. Abb. 71).



Abb. 71: Ortslage Lübkow, Ausschnitte der Karten aus den Jahren 1731 und 1758 übereinander gelegt; Gebäude in der Karte von 1758 rot gekennzeichnet (Abb. ohne Maßstab)

Die Zahl der Gebäude im Dorf hat in der Zeit von 1731 zu 1758 zugenommen. Die beiden gelb markierten Gebäude, deren Funktion uns nicht bekannt ist, stellen vermutlich die deutlichste Veränderung in dieser Zeit dar. Die Ortsform mit der zentral gelegenen Kirche, dem kompakt angeordneten (Guts-) „Hoff“ und den etwas zerstreut liegenden kleinen Höfen blieb weitgehend erhalten. Somit gehen wir davon aus, dass sich Lübkow als Guttdorf mit zugehörigen bäuerlichen Wirtschaften in diesem Zeitraum weiterentwickelte (Verschiebungen sind sehr wahrscheinlich auf Ungenauigkeiten in der Darstellung zurückzuführen). Diese Karten bilden Lübkow im zeitlichen Abstand von nur 27 Jahren ab, was bei allen Überlegungen zu berücksichtigen bleibt.

Spätestens seit dem Ende des 18. Jh. wurde das Landgut von anderen Orten aus bewirtschaftet, der Pächter oder Wirtschaftler lebte nicht im Dorf. Der Gutshof verlor damit seine Bedeutung und wurde später ganz aufgegeben. Das Ortsbild veränderte sich im Laufe der Zeit. Am früheren Standort des Gutshofes gab es spätestens ab den 1920er Jahren keine Gebäude mehr. Die Flächen wurden dann landwirtschaftlich genutzt.

Nachdem die Lübkower Bauern am Ende des 18. Jh. gelegt und Bauern von Mallin hierher umgesiedelt wurden, wandelte sich Lübkow im 19. Jh. zum Bauerndorf. Die fünf Höfe der Lübkower Erbpächter wurden bis 1960 eigenständig bewirtschaftet. Über viele Jahre waren die Höfe für die Familien eine stabile wirtschaftliche Basis. Das Landgut Lübkow wurde ab

1814 durch die neu gegründete Meierei in Siehdichum bewirtschaftet. Die Pächter / Wirtschaftler des Gutes wechselten im 19. Jh. häufig.

Nachweislich mindestens seit dem 16. Jh. gibt es in Lübkow eine Kirche. Die Darstellung in der Karte von 1731 zeigt uns ihren Standort eindeutig in der Ortsmitte mit Kirchhof und nahe gelegenen Haus, vermutlich dem Küsterhaus. Diesen Standort haben Kirche und Kirchhof beibehalten, wie uns auch das jüngere Kartenmaterial zeigt. In unmittelbarer Nähe ist die Schule (früher das Küsterhaus) wieder errichtet worden. Ihre Beständigkeit ist nach vielen Generationen Ende der 1960er Jahre abgebrochen.

In der zweiten Hälfte des 18. Jh. brannte die Lübkower Kirche ab. Erst ca. 60 Jahre später wurde sie vermutlich am selben Standort oder in unmittelbarer Nähe wieder errichtet. Trotz umfänglichem Wandel in der umgebenden Siedlungsstruktur und trotz Zerstörung der Kirche wurde der Lübkower Kirchhof auch über diese Zeit beibehalten und im 19. Jh. vergrößert und gestaltet. Seine jahrhundertelange Beständigkeit macht auf die Bedeutung aufmerksam, die dieser Ort für Lübkow und die umliegenden Dörfer hat. Der Kirchgemeinde fällt mit der Pflege und Erhaltung ihres Kirchhofs eine Aufgabe zu, die maßgeblich auch zur Beständigkeit in dieser Region beiträgt. Der Pflege dieses kommunalen Ortes sollte trotz finanzieller Zwänge große Aufmerksamkeit geschenkt werden. Mit dem Pflegeplan wollen wir die Arbeit der Kirchengemeinde unterstützen.

## 8. Quellen

- ABEL, WILHELM (1978): Geschichte der deutschen Landwirtschaft vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert. Dritte neubearbeitete Auflage. Verlag Eugen Ulmer Stuttgart. 370 S.
- ADAM, PETER & HÖFNER, JEANETTE (2011): Auf Sand gebaut. In: Neubrandenburger Skizzen 11. LPG Neubrandenburg. 190 S.
- AMT PENZLINER LAND. Bauamt (Astrid Lehmann): Auskunft zu Baugenehmigungen (2014)
- BAETHCKE, HEINRICH (1990): Aus der Landwirtschaft im alten Mecklenburg. Bauern, Gutsbesitzer und Landarbeiter des Kreises Waren (Müritz). 96 S.
- BAHMANN, OSKAR: Meine persönlichen Erlebnisse während meiner Tätigkeit in der Stadt Penzlin in den Jahren 1945 - 1951.
- BAUMGARTEN, KARL & HEIM, ANGELIKA (1987): Landschaft und Bauernhaus in Mecklenburg. Verlag für Bauwesen Berlin. 168 S.
- BAUMGARTEN, KARL (1982): Zur Frage der Reglementierung ländlichen Bauens im Mecklenburg des 18. Jahrhunderts. In: Vom Bauen und Wohnen. Hrsg.:Rach, H.-J. Akademie-Verlag Bln. 1982. S. 86 - 92
- BAUMGARTEN, KARL (1983): Kleine Mecklenburgische Bauernhaus-Fibel. Mecklenburgisches Folklorenzentrum für die drei Nordbezirke. 168 S.
- BAUMGARTEN, KARL (1988): Bauen und Wohnen. In: Mecklenburgische Volkskunde. Bentzien, Ulrich & Neumann, Siegfried. VEB Hinstorff Verlag Rostock. S. 254 - 284
- BEI DER WIEDEN, HELGE In Landeskundliche Hefte (1994): Kurzer Abriss der Mecklenburgischen Verfassungsgeschichte. Sechshundert Jahre mecklenburgische Verfassungen. Landeszentrale für politische Bildung Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.). 23 S.
- BENTHIEN, BRUNO (1960): Die historischen Flurformen des südwestlichen Mecklenburg. Eine Studie zum Problem Dorf, Feld und Wirtschaft, zugleich ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte der ländlichen Siedlungen im Bezirk Schwerin. Petermänken-Verlag Schwerin. 182 S.
- BOLL, ERNST (1856): Geschichte Mecklenburgs mit besonderer Berücksichtigung der Culturgeschichte, Zweiter Theil. Im Selbstverlag des Verfassers. Neubrandenburg.
- BORN, MARTIN (1977): Geographie der ländlichen Siedlungen. 1. Die Genese der Siedlungsformen in Mitteleuropa. Teubner-Studienbücher. 228 S.
- BRANDENBURGISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE (1994): Brandenburgische Denkmalpflege. Heft 1. S. 16 In: Schnöke Bd. III (2004) S. 341
- BUCHSTEINER, MARTIN (2013): Von Städten, Gütern und Dörfern. Kommunale Strukturen in Mecklenburg - Schwerin 1918 - 1945. Böhlau Verlag Köln Weimar Wien. 428 S.
- ELLENBERG, HEINZ (1990): Bauernhaus und Landschaft in ökologischer und historischer Sicht. Verlag Eugen Ulmer Stuttgart. S. 160 - 189
- ENGEL, FRANZ (1953): Erläuterungen zur historischen Siedlungsformenkarte Mecklenburgs und Pommerns. Z. f. Ostforschung 2. In: BENTHIEN 1960. S. 26



- ENGEL, FRANZ (1962): Historischer Atlas von Mecklenburg. Karte 4: Karte der historischen Dorfformen. In: RUCHHÖFT 2002: 25
- ERBPACHT CONTRACT über die Hufe No. V des Erbpächters Friedrich Knoll zu Lübkow (1854)
- FOLKERS, JOHANN ULRICH (1961): Haus und Hof deutscher Bauern. Bd. 3 Mecklenburg. Münster. 109 S.
- FREIHERR VON UND ZU MASSENBACH, HEIKO (2013): Die Freiherrn von Massenbach in Penzlin. In: Magische Momente in Penzlin. Hrsg.: Stadt Penzlin. S. 16 - 25
- FREIMÜTHIGES ABENDBLATT NR. 513. (31. Oktober 1828): Neubau und Weihe der Kirche zu Lübkow, bei Penzlin. Zehnter Jahrgang. Schwerin (unbekannter Autor)
- GEMEINDELISTEN VON KRUKOW 1839, 1854: bei Rudolf Krug in Alt Rehse zu finden
- GESCHICHTSWERKSTATT ROSTOCK E.V. Hrsg. (2007): Landeskundlich-historisches Lexikon Mecklenburg-Vorpommern. Hinstorff Verlag Rostock. 765 S.
- GIES, HORST (1965): Richard Walter Darre` und die nationalsozialistische Bauernpolitik in den Jahren 1930 bis 1933. Diss. Frankfurt. In: GRUNDMANN 1979.
- GOECKE, T. (1909): Die Kunstdenkmäler des Kreises Westprignitz. In: SCHNÖKE Bd. II (2004) S. 177
- GRUNDMANN, FRIEDRICH (1979): Agrarpolitik im „Dritten Reich“. Anspruch und Wirklichkeit des Reichserbhofgesetzes. In: Reihe Historische Perspektiven 14. Hoffmann und Campe Verlag Hamburg. 232 S.
- HENNING, FRIEDRICH-WILHELM (1985): Landwirtschaft und ländliche Gesellschaft in Deutschland. Bd. 1. 800 - 1750. UTB 894 Paderborn München Zürich. S. 112 - 126
- HENNING, FRIEDRICH-WILHELM (1988): Landwirtschaft und ländliche Gesellschaft in Deutschland. Bd. 2. 1750 - 1986. UTB 774 Paderborn München Zürich. S. 211 - 220
- HEUER, SIEGFRIED (2001): Chronik der Stadt Penzlin - eine Dokumentation - von der Slawenzeit bis zur Gründung des Amtes Penzliner Land. Penzlin. 153 S.
- HÖPPNER, FRANZ (1966): Dokumente zur Geschichte der demokratischen Schulreform in Mecklenburg. Zusammengestellt und herausgegeben vom Staatsarchiv Schwerin. Mai 1966. In: KOSTOLNIK 2006: 67.
- JÜNGEL, ERWIN (1997): Mecklenburg-Vorpommern. In: Handbuch der deutschen Bundesländer. Hrsg. Jürgen Hartmann. Bundeszentrale für politische Bildung. S. 306 - 347
- KAACK, HEINRICH (1991): Die Gutsherrschaft. Theoriegeschichtliche Untersuchungen zum Agrarwesen im ostelbischen Raum. Berlin New York.
- KARGE, WOLF; SCHMIED, HARTMUT; MÜNCH, ERNST (2011): Die Geschichte Mecklenburgs. 5. Auflage. Hinstorff Verlag Rostock. 264 S.
- KÖHLER, MARCUS (2011): Rekonstruktion und Neudeutung der Maltzan'schen Parklandschaft im Penzliner Land. Forschungsprojekt der Hochschule Neubrandenburg im Auftrage des Amtes Penzliner Land. In: Schlussbericht. Thomas Oyen / Marcus Köhler. Neubrandenburg.

- KOSTOLNIK, CHRISTA (2006): 300 Jahre mecklenburgische Landschulgeschichte. Von der Küsterschule zur Polytechnischen Oberschule im Kirchspiel Ankershagen. Verlag Stefan GmbH. Friedland/Meckl. 307 S.
- KRENZLIN, ANNELIESE (1955): Historische und wirtschaftliche Züge im Siedlungsformenbild des westlichen Ostdeutschland unter besonderer Berücksichtigung von Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen. Frankf. Geogr. Hefte
- KUNTSCHKE, SIEGFRIED (1996): Bodenreform in einem Kernland des Großgrundbesitzes: Mecklenburg-Vorpommern. In: Bauerkämper, Arnd (Hg.): „Junkerland in Bauernhand“? Durchführung, Auswirkungen und Stellenwert der Bodenreform in der Sowjetischen Besatzungszone. Franz Steiner Verlag Stuttgart. S. 51-68
- KUNZ-WIEGARD, MARLEN (2014): Gespräch mit Hans-Jürgen Kunz am 25.09.2014 zum Friedhof Lübkow (private Aufzeichnungen)
- KUNZ-WIEGARD, MARLEN (2014a): Beschreibung der Schmiedegebäude in Lübkow. und 3 Skizzen.
- LANDESHAUPTARCHIV SCHWERIN (LHA): Kartenabteilung - 12.12-1; Ort Lübkow, Jahr 1731, Sign. 636
- LANDESHAUPTARCHIV SCHWERIN (LHA): Kartenabteilung - Gemarkungskarten - Dorffeldmarken; Ort Lübkow, Kreis Waren, Sign. I a (1758)
- LANDESHAUPTARCHIV SCHWERIN (LHA): Lehnsbücher Sign. 2.12-4/2-2, Findbuch Lübkow
- LANDESHAUPTARCHIV SCHWERIN (LHA): Sign. 2.21-4/3 Martinilisten, Kirchspiel: Penzlin. Akte 192
- LANDESHAUPTARCHIV SCHWERIN (LHA): Sign. 3.1-1 Meckl. Landstände mit Engerem Ausschuß ... Akte 19.325.32. Akta [...] Antrag der Bauerngemeinde zu Lübkow wegen der Regulierung ihrer bäuerlichen und contractlichen Verhältnisse April 1848.
- LANDESHAUPTARCHIV SCHWERIN (LHA): Sign. 5.12-3/1, Akte 8058/1 Meckl. Schw. Ministerium des Innern (1849 - 1945) Amt Waren, Burg Penzlin
- LANDESHAUPTARCHIV SCHWERIN (LHA): Sign. 5.12-4/12, Akte 17500: Ministerium f. Lw., Domänen und Forsten
- LANDESHAUPTARCHIV SCHWERIN (LHA): Sign. 5.12-7/1, Akte: 4697 (Schule)
- LANDESHAUPTARCHIV SCHWERIN (LHA): Sign. 5.12-9/9, Akte 3888 (Landratsamt Waren)
- LANDESHAUPTARCHIV SCHWERIN (LHA): Sign. 5.12-9/9, Akte 642, Landratsamt Waren: Akte betrifft die Erbpächter in Lübkow Jahrgang 1923 bis ...
- LANDESHAUPTARCHIV SCHWERIN (LHA): Sign. 5.12-9/9; Landratsamt Waren Akte 3432 (Schule)
- LANDESHAUPTARCHIV SCHWERIN (LHA): Signatur 5.12-9/9, Akte 3433 (Turnplatz 1928)
- LANDESHAUPTARCHIV SCHWERIN (LHA): Signatur: 5.12-9/9, Akte: 3434 („Industrieschule“)

- LANDESKIRCHLICHES ARCHIV SCHWERIN (LKAS): Akte Oberkirchenrat Specialia Lübkow Nr. 7 (Bauten 1745, 1890-1990)
- LANDESVERMESSUNGSAMT MECKLENBURG-VORPOMMERN (Hrsg.) in Zusammenarbeit mit dem Mecklenburgischen Landeshauptarchiv (1995): Atlas des Bertram Christian von Hoinckhusen (um 1700) mit Beschreibung der Ämter (in bearbeiteter Fassung). Amt Stavenhagen S. 69 - 74. Wort- und Begriffserklärungen S. 77 ff.
- LAUFER, JOCHEN (1996): Die UdSSR und die Einleitung der Bodenreform in der Sowjetischen Besatzungszone. In: BAUERKÄMPER, ARND (Hg.): „Junkerland in Bauernhand“? Durchführung, Auswirkungen und Stellenwert der Bodenreform in der Sowjetischen Besatzungszone. Franz Steiner Verlag Stuttgart. S. 21- 35
- MAAß, WALTER & SCHOKNECHT, ULRICH (1987): Kaiserzeitliche Siedlungsfunde und ein mittelalterlicher Keller von Lübkow, Kreis Waren. In: Mitteilungen des Bezirksfachausschusses für Ur- und Frühgeschichte Neubrandenburg. Druckerei „Erich Weinert“ Neubrandenburg. S. 57 – 62
- MALTZAN, BERND-A. VON (2013): Geschichte der Maltzan in Penzlin. In: Magische Momente in Penzlin. Hrsg.: Stadt Penzlin. Arbeitskreis Stadtgeschichte. S. 32 - 39
- MASSENBACH, GUDRUN FREIFRAU VON (2002): Die Begüterung Penzlin. In: Mecklenburgische Gutsherren im 20. Jahrhundert: Erinnerungen und Biografien. Hrsg. Mario Niemann. Koch Verlag Rostock. S. 415 - 424
- MASSENBACH, HEIKO VON UND ZU (2013): Die Freiherrn von Massenbach in Penzlin. In: Magische Momente in Penzlin. Hrsg. Stadt Penzlin. S. 16 - 25
- MAYBAUM, HEINZ (1926): Die Entstehung der Gutsherrschaft im nordwestlichen Mecklenburg. Beiheft z. Vierteljahrsschrift f. Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte. Stuttgart. 269 S. In: MAGER 1955.
- MECKL.-SCHW. VOLKSZÄHLUNG 1819: [www. Ancestry.de-Meckl.-Schw.Volkszählung1819.de](http://www.Ancestry.de-Meckl.-Schw.Volkszählung1819.de)
- MECKLENBURGISCHE NACHRICHTEN Fragen und Anzeigen, Sonnabend den 15. Martii 1755, 11. Stück. V. Was zu verpachten. S. 86 f. In: Mecklenburgische Nachrichten. Mecklenburg-Schwerin. Schwerin. (1749 - 1806)
- MEßNER, GERHILD; EVERS, ERNST-LUDWIG; ACHTENHAGEN, MANFRED (2004): Gutsdörfer im Müritzkreis. Hrsg. Verein „Historisches Gutsensemble Ludorf e.V.“ Schwerin. 266 S.
- MOLL, GEORG (1966): Zur kapitalistischen Bauernbefreiung im Gebiet des heutigen Bezirks Neubrandenburg. In: Heimatkundliches Jahrbuch Bezirk Neubrandenburg, Bd. I/1966, Hrsg. Aktiv Museen/Denkmalpflege, Neubrandenburg 1966, S. 174 - 183
- MOLL, GEORG (1995): Der Weg der mecklenburgischen Bauern aus feudaler Abhängigkeit. In: Ein Jahrtausend Mecklenburg und Vorpommern. Biografie einer norddeutschen Region in Einzeldarstellungen. Hrsg. Wolf Karge u.a. Hinstorff Verlag GmbH Rostock. S. 222 - 225
- NEUMANN, SIEGFRIED (1988): Handwerker. In: Mecklenburgische Volkskunde. Hinstorff Verlag Rostock. S. 169 - 205
- NIEDERDEUTSCHER BEOBACHTER (28.12.1935): Ablösung der bäuerlichen Lasten (Artikel)



- NOLDEN, DIETER (1991): Geschichte und Geheimnisse der Burg Maltzan oder Die unendliche Geschichte einer Ritterburg. rundum Verlag Schwerin. 143 S.
- PROKOP, SIEGFRIED (2010): Intellektuelle in den Wirren der Nachkriegszeit. Die soziale Schicht der Intelligenz der SBZ/DDR von 1945-1955. Teil I. Berlin 2010. 280 S.
- RACH, HANS-JÜRGEN (2003): Festschrift anlässlich des 65. Geburtstages von Prof. Dr.-Ing. Hartmut Wenzel. In: Schnöke Bd. III; 2004 S. 367.
- RACH, HANS-JÜRGEN(1988): Die Dörfer in Berlin. Ein Handbuch der ehemaligen Landgemeinden im Stadtgebiet von Berlin. VEB Verlag für Bauwesen Berlin. 392 S.
- RUCHHÖFT, FRED (2002): Die Ortsformen in Mecklenburg-Strelitz als historische Quelle. In: Mecklenburg-Strelitz - Beiträge zur Geschichte einer Region. Bd. 2. Hrsg. Landkreis Mecklenburg-Strelitz. Verlag Druckerei Steffen GmbH Friedland/Meckl. S. 24 - 35
- SCHLENKER, KATJA (2001): Mecklenburgische Gutsanlagen vor dem Zweiten Weltkrieg zwischen Aufsiedlung und Denkmalschutz. In: Nationalsozialismus in Mecklenburg und Vorpommern. Hrsg. Bispinck, Henrik; van Melis, Damian; Wagner, Andreas (2001) Thomas Helms Verlag Schwerin. S. 67 - 85
- SCHLIE, FRIEDRICH (1902): Die Kunst- und Geschichts- Denkmäler des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin. Bd. V. Schwerin i. M. S. 238 - 250
- SCHLIE, FRIEDRICH (1902): Die Kunst- und Geschichts-Denkmäler des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin. Bd. V. Schwerin i.M. S. 228 - 258
- SCHMIDT, VOLKER (1995): Slawen und Deutsche - zur Eroberung, Besiedlung und Christianisierung Mecklenburgs im 11. und 12. Jh. In: Ein Jahrtausend Mecklenburg und Vorpommern. Biografie einer norddeutschen Region in Einzeldarstellungen. Hrsg. Wolf Karge u.a. Hinstorff Verlag GmbH Rostock. S. 23 - 30
- SCHNÖKE, VOLKMAR (2004): Brandenburger Bauernhöfe. Handbuch für Architekten und Bauherren. Teil1 bis 1870 in drei Bänden. Verlag Volkmar Schnöke. Berlin
- SCHUBERT, FRANZ (1985): Quellen und Schriften zur Bevölkerungsgeschichte Norddeutschlands. Mecklenburg - Schwerin Volkszählung 1819. Register der Familiennamen. Teil II: Die Ämter. Im Selbstverlag Göttingen
- SEICHTER, MANFRED & WEYERSTRAß, LARS (2008): Die Dorfkirche zu Lübkow bei Penzlin gestern und heute. 2. Auflage WeyTeCon® GmbH Penzlin. 57 S.
- SERAPHIM, HANS-JÜRGEN (1935): Bauernschicksal in Mecklenburg. Eine wirtschaftliche Betrachtung vom Werden, Vergehen und Wiederentstehen des mecklenburgischen Bauern. Schwerin i.M. 1935
- SERAPHIM, HANS-JÜRGEN (1930): Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in den beiden Mecklenburg. Schr. Ver. f. Sozialpol. Bd. 178. In: MAGER 1955.
- VITENSE, OTTO (1920): Geschichte von Mecklenburg. Weidlich Reprints Würzburg 1990. 610 S.
- W. T. B. WOLFS TELEGRAFISCHES BÜRO - Mitt. 2464 v. 6.10.1933, BA: R 43I/1301. In: GRUNDMANN 1979.

## Internetquellen

AMT PENZLINER LAND (2014): Gemeinden: Puchow, Lapitz. <http://www.amt-penzliner-land.de/Amt-Penzliner-Land/Gemeinden/Kuckssee/Ortsteile/Puchow> [Zugriff 06.03.2015]

AMT PENZLINER LAND: <http://www.amt-penzliner-land.de/Amt-Penzliner-Land/Gemeinden> [Zugriff: 10.03.2015]

DAS GROÙE KUNSTLEXIKON VON P.W HARTMANN  
[http://www.beyars.com/kunstlexikon/lexikon\\_9818.html](http://www.beyars.com/kunstlexikon/lexikon_9818.html) ) [Zugriff 18.12.2014]

DDR-LEXIKON: [http://www.ddr-lexikon.de/Chronik\\_der\\_DDR\\_1945](http://www.ddr-lexikon.de/Chronik_der_DDR_1945) [Zugriff: 29.01.2015]

DDR-LEXIKON (2007): <http://www.ddr-wissen.de/wiki/ddr.pl?LPG> [Zugriff 10.03.2015]

HEMPEL, GUSTAV (1843): Geographisch-statistisch-historisches Handbuch des Mecklenburger Landes. 2. Theil. Güstrow. [http://reader.digitale-sammlungen.de/de/fs1/object/display/bsb10019450\\_00321.html](http://reader.digitale-sammlungen.de/de/fs1/object/display/bsb10019450_00321.html)

KLEINES KONVERSATIONS-LEXIKON:  
[http://de.academic.ru/contents.nsf/konversations\\_lexikon/](http://de.academic.ru/contents.nsf/konversations_lexikon/)

KÜHNEL, PAUL (1881): Die slavischen Ortsnamen in Meklenburg. In: Jahrbücher des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde, Band 46 (1881), S. 3-168  
[http://mvdok.lbm.de/mjbrenderer?id=mvdok\\_document\\_00002845](http://mvdok.lbm.de/mjbrenderer?id=mvdok_document_00002845)

KÖRBER, GERHARD (1929): Das Kreditwesen des ritterschaftlichen Grundbesitzes in Mecklenburg nach dem Siebenjährigen Kriege bis zur Gründung des Ritterschaftlichen Kreditvereins im Jahre 1819. In: Jahrbücher des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde. Band 93. S. 153-266  
[http://mvdok.lbm.de/mjbrenderer?id=mvdok\\_document\\_00003605](http://mvdok.lbm.de/mjbrenderer?id=mvdok_document_00003605) [Zugriff: 16.01.2015]

KUNZEL, MICHAEL In: Deutsches Historisches Museum Berlin (2010):  
<https://www.dhm.de/lemo/kapitel/weimarer-republik/innenpolitik/inflation-1923.html>

LISCH, GEORG CHRISTIAN FRIEDRICH (1845): Vermischte Urkunden. In: Jahrbücher des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde. Band 10, S. 209  
[http://mvdok.lbm.de/mjbrenderer?id=mvdok\\_document\\_00000708](http://mvdok.lbm.de/mjbrenderer?id=mvdok_document_00000708) [D. d. 1274. März 12. Nach dem Originale im pommerschen Archive zu Stettin, mitgetheilt vom Herrn Bagmihl zu Stettin.] (Vgl. Jahrb. III, S. 13 u. 30, und Urk. zur Gesch. des Geschl. Maltzan II, Nr. 386 u. 393, und unten Nr. XVIII.) [Zugriff: 12.01.2015]

MEYERS KONVERSATIONSLEXIKON. Autorenkollektiv. Verlag des Bibliographischen Instituts. Leipzig und Wien. Vierte Aufl. 1885-1892. In: Retro-Bibliothek. Nachschlagewerke zum Ende des 19. Jahrhunderts: <http://www.retrobibliothek.de/retrobib/seite.html?id=108196>

KRÜGER, JOHANN FRIEDR. (1830): Vollständiges Handbuch der Münzen, Maße und Gewichte aller Länder der Erde. Verlag von Gottfr. Basse. Quedlinburg und Leipzig. 379 S.  
[https://books.google.de/books?id=iro2AAAAMAAJ&dq=scheffel+aussaat&hl=de&source=gbs\\_navlinks\\_s](https://books.google.de/books?id=iro2AAAAMAAJ&dq=scheffel+aussaat&hl=de&source=gbs_navlinks_s) [Zugriff 27.03.2015]

SMAD-BEFEHLE: <http://volkerschoene.de/wp-content/uploads/SMAD-Befehle-Auszug.pdf>  
[Zugriff: 2. 12.2014]

- UNIVERSAL-LEXIKON (2012): [http://universal\\_lexikon.deacademic.com/324477/Allodifikation](http://universal_lexikon.deacademic.com/324477/Allodifikation)  
[Zugriff 29.01.2015]
- VERFASSUNG (1920): Verfassung des Freistaates Mecklenburg-Schwerin vom 17. Mai 1920.  
<http://www.verfassungen.de/de/mv/mecklenburg-schwerin/mecklenburg20-index.htm>  
[Zugriff 29.01.2015]
- VOLKSZÄHLUNGEN (1819, 1867, 1900); VOLKSZÄHLUNG 1867: Sammelblatt Lübkow und  
Siehdichum <https://familysearch.org/pal:MM9.3.1/TH-1-18101-89393-6?cc=1883733>  
[Zugriff: 03.10.2014]
- VON OEYNHAUSEN, ULRICH (1905): Glashütten in Mecklenburg. In: Jahrbücher des Vereins  
für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde, Band 70, S. 267-312.  
[http://mvdok.lbm.de/mjbrenderer?id=mvdok\\_document\\_00003390](http://mvdok.lbm.de/mjbrenderer?id=mvdok_document_00003390) [Zugriff:  
16.01.2015]
- WIKIPEDIA (2014 a): Entstehung der Mark Brandenburg.  
[http://www.google.de/imgres?imgurl=http%3A%2F%2Fupload.wikimedia.org%2Fwikipedia%2Fcommons%2Fthumb%2Fb%2Fbc%2FNordmark\\_1000.PNG%2F330px-Nord-mark\\_1000.PNG&imgrefurl=http%3A%2F%2Fde.wikipedia.org%2Fwiki%2FEntstehung\\_der\\_Mark\\_Brandenburg&h=256&w=330&tbid=MztEMKR0Om7oDM%3A&zoom=1&dovid=Xt753EkhxUAqYM&ei=lcuyVNKWDcfBPNTtgagL&tbn=isch&iact=rc&uact=3&dur=1635&page=1&start=0&ndsp=67&ved=0CCIQRQMwAA](http://www.google.de/imgres?imgurl=http%3A%2F%2Fupload.wikimedia.org%2Fwikipedia%2Fcommons%2Fthumb%2Fb%2Fbc%2FNordmark_1000.PNG%2F330px-Nord-mark_1000.PNG&imgrefurl=http%3A%2F%2Fde.wikipedia.org%2Fwiki%2FEntstehung_der_Mark_Brandenburg&h=256&w=330&tbid=MztEMKR0Om7oDM%3A&zoom=1&dovid=Xt753EkhxUAqYM&ei=lcuyVNKWDcfBPNTtgagL&tbn=isch&iact=rc&uact=3&dur=1635&page=1&start=0&ndsp=67&ved=0CCIQRQMwAA) [Zugriff: 26.01. 2015]
- WIKIPEDIA (2014 b): Ferdinand von Maltzan.  
[http://de.wikipedia.org/wiki/Ferdinand\\_von\\_Maltzan](http://de.wikipedia.org/wiki/Ferdinand_von_Maltzan)
- WIKIPEDIA (2015): Osthilfe (Deutsches Reich)  
[http://de.wikipedia.org/wiki/Osthilfe\\_%28Deutsches\\_Reich%29](http://de.wikipedia.org/wiki/Osthilfe_%28Deutsches_Reich%29)
- WODERICH, RUDOLF (1969): Über die Rolle des SMA-Befehls Nr. 209 bei der Festigung der  
demokratischen Bodenreform. In: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 1969/IV. S. 193  
bis 196. [www.digitalis.uni-koeln.de/JWG/jwg\\_40\\_193-203.pdf](http://www.digitalis.uni-koeln.de/JWG/jwg_40_193-203.pdf) [Zugriff 02.12.2014]



## Abbildungsverzeichnis

- Abb. 1: Ausschnitt aus der topografischen Karte MV; (Geoportal MV: <https://www.gaia-mv.de/gaia/gaia.php> [Zugriff 30.10.2014])
- Abb. 2: Badestelle bei Lübkow (Foto der Verfasserin, 2014)
- Abb. 3: Eingang zum Friedhof (Foto der Verfasserin, 2014)
- Abb. 4: Grundstücke und Gebäude in Lübkow, Skizze auf Grundlage des ALK Landkreis Mecklenburgische Seenplatte (Geoportal MV [Zugriff 20.11.2014], Verfasserin)
- Abb. 5: Haus Lücht, 2014 unbewohnt (Foto der Verfasserin, 2014)
- Abb. 6: Lübkow Haus-Nr. 1 A/B (Foto der Verfasserin, 2014)
- Abb. 7: Skizze ehemaliger Hof Lücht mit Grundriss des früheren Wohnhauses (Verfasserin)
- Abb. 8: Lübkow Nr. 1C, am Weg zum See (Foto der Verfasserin, 2014)
- Abb. 9: Wohnhaus ehemals Familie Kohlmetz (Foto der Verfasserin, 2014)
- Abb. 10: Skizze Grundstück 3, ehemaliger Hof Kohlmetz mit Hausgrundriss (Verfasserin)
- Abb. 11: Skizze Grundstück 5; ehemaliger Grundriss Wohnhaus/Stallscheune (Verfasserin)
- Abb. 12: Grundstück 5, Stallscheune der Neubauern-Siedlung (Foto der Verfasserin, 2014)
- Abb. 13: Skizze Grundstück 6, ehemaliger Hof Knoll mit Gebäudegrundrissen (Verfasserin)
- Abb. 14: Grundstück 6, Ansicht von der Straße (Foto der Verfasserin, 2014)
- Abb. 15: Rückseite ehem. Hof Knoll mit Hühnerstall (Foto der Verfasserin, 2014)
- Abb. 16: Skizze der Grundstücke 7 und 8, heutige Zufahrten rot gekennzeichnet; ehemalige Bebauung gestrichelte Linien (Verfasserin)
- Abb. 17: Wohnhaus Familie Block 2014 (Foto der Verfasserin, 2014)
- Abb. 18: Wohnhaus Schulz, 2014 unbewohnt (Foto der Verfasserin, 2014)
- Abb. 19: ehemaliger Stall, Hof Schulz (Foto der Verfasserin, 2014)
- Abb. 20: Lageplan Kirchhof Lübkow (Skizze ohne Maßstab) mit Grundriss der ehem. Schule (Verfasserin)
- Abb. 21: Denkstein für die Gefallenen des Ersten Weltkrieges (Foto Tobias Starkloff, 2014)
- Abb. 22: Dorfkirche Lübkow, Herbst 2014 (Foto der Verfasserin, 2014)
- Abb. 23: Ansicht Westgiebel der Kirche (Foto der Verfasserin, 2014)
- Abb. 24: Skizze der Lübkower Kirche mit Inventar (nach SEICHTER & WEYERSTRAß 2008: 12, wenig verändert)
- Abb. 25: Abstellraum des Friedhofs (Foto der Verfasserin, 2014)
- Abb. 26: ehemaliges Schulhaus, südliche Giebelansicht 2014 (Foto der Verfasserin)

- Abb. 27: Lübchow, Haus Nr. 4 A (Foto der Verfasserin, 2014)
- Abb. 28: Eingangsbereich und Haus, Grundstück 6D (Foto der Verfasserin, 2014)
- Abb. 29: Haus und Nebengebäude, Grundstück 6C (Foto der Verfasserin, 2014)
- Abb. 30: Kleingartenanlage, Weg zu den Parzellen (Foto der Verfasserin, 2014)
- Abb. 31: Grundstück 9, Eingangsbereich (Foto der Verfasserin, 2014)
- Abb. 32: brach liegende Fläche gegenüber der Gartenanlage, Herbst 2014 (Foto der Verfasserin)
- Abb. 33: Dreiteilung der mecklenburgischen Bauernhauslandschaft in der 2. Hälfte des 19. Jh. (BAUMGARTEN 1987: 16)
- Abb. 34: Skizze Mitteldeutsches Ernhaus (BAUMGARTEN 1983, Tafel XIX, Ausschnitt)
- Abb. 35: Typische Querdielenscheunen, errichtet im 18. und 19. Jahrhundert (BAUMGARTEN 1983, Tafel XXI, Ausschnitt)
- Abb. 36: Grundriss ehemaliges Wohnhaus Familie Lücht, erhaltener Bestand (Skizze der Verfasserin)
- Abb. 37: Grundriss ehemaliges Wohnhaus Familie Kohlmetz (Skizze der Verfasserin)
- Abb. 38: ehemaliger Grundriss Wohnhaus Knoll, nach mdl. Aussagen Herr Hahn 2014 (Skizze der Verfasserin)
- Abb. 39: ehemaliger Grundriss Wohnhaus Röpcke, seit Anfang des 20. Jh. Familie Block (Skizze der Verfasserin)
- Abb. 40: Grundriss ehemaliges Wohnhaus Schulz, z.T. nach mdl. Aussagen Herr Schulz 2014 (Skizze der Verfasserin)
- Abb. 41: Wohnhaus Kohlmetz, Foto der nördlichen Traufseite (ca. 1953), (Foto privat Herr Ulrich)
- Abb. 42: Wohnhaus des ehemaligen Hofes Knoll (heute Herr Hahn), Ansicht der Hofseite (Foto der Verfasserin, 2014)
- Abb. 43: ehemalige Grundrisse der Gebäude auf der Neubauernstelle Sievert, heute Haus Nr. 5 (Skizze der Verfasserin nach mdl. Auskunft Frau Block 2014)
- Abb. 44: ehemaliger Grundriss der Gutsschmiede in Lübchow (Skizze der Verfasserin nach mdl. Aussagen von Frau Kunz-Wiegard, Frau Block, Herr Marek 2014)
- Abb. 45: Rückseite der Schmiede mit Stall, damaliger Teich am Weg nach Werder in der Bildmitte (Foto ca. 1955, privat Frau Block)
- Abb. 46: Schmiede und Gastwirtschaft, Postkarte aus dem Jahr 1919 (Frau Kunz-Wiegard privater Bestand)
- Abb. 47: Schulhaus Lübchow ca. 1936 (Foto privat, Frau Block)

- Abb. 48: ehemaliger Grundriss des Schulhauses mit Lehrerwohnung (Skizze der Verfasserin nach mdl. Aussagen Frau Seichter, Frau Block)
- Abb. 49: Hof der Familie Block (Hufe 3) (Foto ca. 1942, Frau Block privat)
- Abb. 50: Schweinestall Hof Block, 1936 erbaut (Foto ca. 1938; Frau Block privat)
- Abb. 51: ehem. Scheune auf dem Hof Kohlmetz (Foto ca. 1943; Herr Ulrich privat)
- Abb. 52: Scheune mit ehem. Stallnutzung auf dem Hof Knoll (Foto der Verfasserin 2014)
- Abb. 53: Ausschnitt aus der Karte nach der Vermessung von 1851 (ohne Maßstab), Ortslage Lübkow ohne Darstellung des Ortskerns („Vermessen im Jahre 1851, angefertigt nach den Plänen vom Jahre 1896, betr. bäuerliche Verhältnisse i.J. 1924“). (LHA Sign. 5.12-9/9, Akte 3888)
- Abb. 54: Messtischblatt (1888) Ausschnitt ohne Maßstab, Ortslage Lübkow; Gebäude gekennzeichnet (Geoportal MV 2014)
- Abb. 55: Heiliges Römisches Reich um 1000, Ausschnitt Nordmark (Allgemeiner historischer Handatlas 1886) [http://de.wikipedia.org/wiki/Datei:Nordmark\\_1000.PNG](http://de.wikipedia.org/wiki/Datei:Nordmark_1000.PNG) [Zugriff 14.01.2015]
- Abb. 56: Szene aus dem Heidelberger Sachsenspiegel - Ostmitteledeutschland (Anfang 14. Jh.) Seite: 26v: <http://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/cpg164/0066> [Zugriff 14.01.2015]
- Abb. 57: Ausschnitt der Karte der Ämter Stavenhagen und Ivenack (Landkarte XX) LANDESVERMESSUNGSAMT MECKLENBURG-VORPOMMERN (Hrsg.) in Zus. arbeit mit dem Meckl. Landeshauptarchiv (1995): Atlas des Bertram Christian von Hoinckhusen
- Abb. 58: LHA Kartenabteilung-12.12-1; Ort Lübkow, Jahr 1731, Sign. 636 (Ausschnitt)
- Abb. 59: LHA Kartenabteilung - Gemarkungskarten - Dorffeldmarken; Ort Lübkow, Kreis Waren, Sign. I a (1758) (Ausschnitt)
- Abb. 60: Die bäuerlichen Hufen in der Feldmark Lübkow nach der Separierung, „Vermessen im Jahre 1851 von H. Siemers. Angefertigt nach den Plänen vom Jahre 1896 von O. Voß zu den Erbpachtverträgen in den Akten betr. bäuerliche Verhältnisse i. J. 1924 im Meckl. Schwer. Messungsbüro. Quelle: Landeshauptarchiv Schwerin (LHA) Sign. 5.12-9/9, Akte 3888
- Abb. 61: „Vor dem Schmiedeschauer“ (Foto ca. 1924/25 aus dem Nachlass Frau Irmgard Kunz)
- Abb. 62: Ausschnitt aus dem Messtischblatt von 1888, Lübkow mit Nebengut Siehdichum (Geoportal MV)
- Abb. 63: Bauer Block (Foto Frau Block 1941)
- Abb. 64: Hof der Familie Block (Foto Frau Block ca. 1955)
- Abb. 65: Lehrplan für einklassige Landschulen in Mecklenburg Schwerin ab 1924 (HÖPPNER, FRANZ 1966. In: KOSTOLNIK 2006: 67.)



- Abb. 66: Ausschnitt aus der Karte v. 1731 (LHA Kartenabteilung-12.12-1; Ort Lübkow, Jahr 1731, Sign. 636)
- Abb. 67: Ausschnitt aus der Karte v. 1758 (LHA Kartenabteilung - Gemarkungskarten - Dorffeldmarken; Ort Lübkow, Kreis Waren, Sign. I a 1758)
- Abb. 68: Schüler des Jahrgangs 1936 mit Lehrer Filter in Lübkow (Foto privat Frau Block)
- Abb. 69: Schüler in Lübkow mit Lehrerin Tews 1947 (Foto privat Frau Brigitte Bauer)
- Abb. 70: Zeichnung der Lübkower Kirche mit Grabkapelle 1949 (W. Lettigau) (Zeichnung privat Frau Block)
- Abb. 71: Ortslage Lübkow, Ausschnitte der Karten aus den Jahren 1731 und 1758 übereinander gelegt (LHA: Kartenabteilung-12.12-1; Ort Lübkow, Jahr 1731, Sign. 636 u. LHA: Gemarkungskarten - Dorffeldmarken; Ort Lübkow, Kreis Waren, Sign. Ia, 1758)

## 9. Glossar

- Allodifikation** Umwandlung von Lehen in freies Eigentum unter Mitwirkung der Belehnten und gegen Abfindung des Lehnsherrn (UNIVERSAL-LEXIKON 2012)
- Allmende** (mittelhochdeutsch Gemeindefrucht) Flächen, meist Weide u. Wald, deren Nutzung durch die Gemeinde geregelt wurde, wichtiger Teil der Lw. in der Dreifelderwirtschaft (GESCHICHTSWERKSTATT ROSTOCK 2007)
- Anerbenrecht** ist ein vom allgemeinen Erbrecht abweichendes Sonderrecht des ländlichen Grundbesitzes, welches seinen ungeteilten Übergang auf einen Erben unter angemessener Abfindung der Miterben ([...] weichende Erben) sicherstellen soll (RENDTORFF 1956 In: Grundmann 1979).
- Bede** bäuerliche (Geld-) Abgabepflicht an den Landesherrn; bis zum 12. Jh. in allen Territorien eingeführt, ging ab dem 14. Jh. an weltliche und geistliche Grundherren sowie Städte über (GESCHICHTSWERKSTATT ROSTOCK 2007)
- Büdner** Besitzer eines kleinen Anwesens innerhalb des Domaniums, ursprünglich gehörten zu den ab 1753 errichteten Büdnereien 100 QR Land, ein Haus sowie die Weidefreiheit für eine Kuh und „geringes“ Vieh. Nach 1809 umfassten sie „ein verschieden großes Areal von Acker, Wiesen und Weiden, theils auf Erbstand, theils in Zeitpacht zugetheilt“. Grundsätzlich waren sie „auf weniger als 37 ½ Scheffel Aussaat bonitiert“ (BUCHSTEINER 2013).
- Diele** auch „Tenne“ genannt, Flur in der Scheune in den die Wagen ein und/oder durchfahren können und auf dem gedroschen wurde
- Domanium** Gebiet, in dem der Landesherr zugleich Grundherr war und unmittelbar, ohne Mitwirkung der Stände, Recht sprechen konnte (BUCHSTEINER 2013)
- Domäne** land- oder forstwirtschaftlicher Grundbesitz, der dem Landesherrn bzw. dem Staat (Königs- oder Fürstenhaus) gehörte und zur Erwirtschaftung von Staatseinkünften diente (GESCHICHTSWERKSTATT ROSTOCK 2007)
- Einhaus** Gebäude mit Wohn- und Wirtschaftszonen unter einem Dach mit durchlaufendem First (SCHNÖKE Bd. III 2004)
- Einlieger** meist in Tagelohn stehender Landarbeiter oder Dorfhandwerker ohne eigenes Haus und Grundbesitz, hatte bis zum 19. Jh. im Dorf keine gemeindepolitischen Rechte (GESCHICHTSWERKSTATT ROSTOCK 2007)
- Ern** Bezeichnung für den Flur; zentraler Bereich durch den man das Haus betritt und von dem aus man in weitere Wohn- und/oder Wirtschaftsräume gelangt, zuerst enthielt das Ern gleichzeitig die Feuer- und Kochstelle des Hauses (SCHNÖKE Bd. III 2004)
- Ernhaus** (auch mitteldeutsches Ernhaus) quergegliederter Haustyp mit zunächst drei Zonen: Wohn- Flur- und Stallzone, es wurde auch als „fränkisches Haus“ bezeichnet (SCHNÖKE Bd. III 2004)
- Fideikommiss** Unter einem Fideikommiss versteht man ein Vermögen (vornehmlich, aber nicht allein ein Grundvermögen), das nach dem Willen seines Stifters einer bestimmten Erbfolgeordnung (gewöhnlich dem Majorat unter den männlichen Erben) sowie Verfügungsbeschränkungen der jeweils Nutzberechtigten im Verkehr unter Lebenden, i.d.R. dem Verbot der Teilung, Veräuße-

rung, Belastung unterworfen ist. Das Fideikommiss dient der Erhaltung des Vermögens in der Hand einer Familie (ABEL 1967: 179).

- Filialkirchen, Tochterkirche** Zur Erleichterung des Kirchgangs wurden in großen Kirchspielen Tochterkirchen angelegt, die der Pfarrkirche unterstanden. Taufe und Beichte blieben stets bei der Pfarre, die Tochterkirchen unterhielten eigene Friedhöfe (LANDESVERMESSUNGSAMT MV 1995)
- Gemarkung** Gesamtheit der zu einer Gemeinde gehörenden Fläche, bestehend aus der Feldmark mit Allmende, Wiesen, Weiden, Acker und Ödland sowie der Siedlung, dem Wald und den Gewässern (RACH 1988)
- Gewann** unter den Bedingungen der im Feudalismus vorherrschenden Dreifelderwirtschaft wurde der größte Teil der Ackerfläche in drei zusammenhängende Komplexe, die Gewanne geteilt. Innerhalb jedes Gewannes hatte jeder Bauer, entsprechend seiner Hufenzahl, eine oder mehrere Parzellen. Diese lagen mit den anderen meist streifenförmigen Ackerflurstücken im Gemenge. Daraus ergab sich die Verpflichtung der einheitlichen und gemeinsamen Bewirtschaftung des gesamten Ackers (RACH 1988: 381).
- Grundherr** mittelalterliche Bezeichnung für die Besitzer an Grund und Boden, denen Bauern leistungspflichtig waren; auch Feudalherr oder Fronherr genannt (SCHNÖKE Bd. III 2004)
- Grundherrschaft** Herrschaft über Land und die darauf ansässigen Menschen, ausgeübt von König, Adel, Kirche, Städten; sie vereinigte grund-, leib- und gerichtsherrliche Elemente (SCHNÖKE Bd. III 2004)
- Gutsherrschaft** Weiterentwicklung der Grundherrschaft, ist durch Grund- Leib- und Gerichtsherrschaft gekennzeichnet; entstand in der frühen Neuzeit, bildete vom 16. bis zum 19. Jh. die charakteristische Agrarverfassung Mecklenburgs, mit einzelnen Aspekten bis ins 20. Jh. (GESCHICHTSWERKSTATT ROSTOCK 2007)
- Gutswirtschaft** Bewirtschaftung von lw. Großgrundbesitz, der Gutsbesitzer (als Grundherr) nahm die Bewirtschaftung auf eigene Rechnung vor; die Arbeitskräfte wurden als Tagelöhner bezeichnet (SCHNÖKE Bd. III 2004)
- Hufe** Bezeichnung für den Wirtschaftsbetrieb eines Bauern (Hufners) mit dem Anteil am Dorfgebiet: Weide-, Wald-, Wiesen-, Gewässernutzung, Wirtschafts- und Wohngebäude, Acker- oder Saatland, Gartenland. Es ist auch ein Landstück, das bei der Aufsiedlung einem Bauern-Siedler (Hüfner) zur Nutzung übergeben wurde, das für eine bäuerliche Familie zur Ernährung benötigt wurde und das sie allein bewirtschaften konnte. Die Hufe war kein festes Flächenmaß, es gab die Hagenhufe in Waldrodungs-siedlungen (größte Hufe), die Landhufe („Hufe“) und die normale Bauernhufe. Die wendische oder Sandhufe hatte nur die halbe Größe einer deutschen Landhufe. BENTHIEN beschreibt die Hufengröße (deutsche Landhufe) für Meckl. mit ca. 20 ha (LANDESVERMESSUNGSAMT M-V 1995: 77f; BENTHIEN 1960: 102ff)
- Hüfner** Bezeichnung für einen Bauern, der einen Hof mit Spannvieh (Pferde, Ochsen) bewirtschaftet und mit einer Hufe ausgestattet war (Vollhüfner); durch Teilung auch Halb- oder Viertelhüfner (SCHNÖKE Bd. III 2004)



<b>Kammer</b>	ungeheizter Raum im Wohnhaus oder im Stallgebäude (SCHNÖKE Bd. III 2004)
<b>Kapelle</b>	Bezeichnung für einen kleinen Kirchenraum, seit der Christianisierung in Mecklenburg auch als selbstständiger Bau, Anbau oder im Seitenschiff abgetrennter Raum, oft nicht allg. zugänglich (GESCHICHTSWERKSTATT ROSTOCK 2007)
<b>Kommuniendorf</b>	Dorf in Gemeinschaftsbesitz, z.B. mehrere ritterschaftliche Besitzer oder Landesherren und ritterschaftliche Besitzer teilten sich die Rechte (LANDESVERMESSUNGSAmt MV 1995)
<b>Lehen</b>	Nutzungsrecht zumeist über ein Gut mit dazugehörigem Boden und Herrschaftsrechten über die dort lebenden Untertanen; der Besitz des Lehen verpflichtete den Belehnten (Vasall) zur Treue und Dienstleistung gegenüber dem Lehnsherrn und letzteren zum Schutz seines Vasallen (SCHNÖKE Bd. III)
<b>Leibeigenschaft</b>	persönliche erbliche Abhängigkeit der ländlichen Bevölkerung im mittelalterlichen Grundherrschaftssystem, offiziell in Mecklenburg 1820 aufgehoben (s. GESCHICHTSWERKSTATT ROSTOCK 2007)
<b>Lokator</b>	vom Grundherrn beauftragter Unternehmer, der während der sog. deutschen Ostkolonisation Siedler anwarb und diese mit Neuland ausstattete, als Lohn erhielten sie meist einen größeren Landanteil und/oder verschiedene Privilegien z.B. das Amt des Schulzen, der die niedere Gerichtsbarkeit ausübte (Freischulzen) (RACH 1988)
<b>LPG Typ I</b>	Abkürzung für Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft, entstanden in der DDR ab 1952 als "freiwilliger" Zusammenschluss von Bauern zur gemeinsamen Produktion als Genossenschaft; das eingebrachte Land wurde gemeinsam bearbeitet, blieb aber Eigentum der Bauern. [...] im Typ I blieb die Tierhaltung in eigener Verantwortung (DDR-LEXIKON 2014)
<b>LPG Typ III</b>	s. o. aber im Typ III wurden Land und Vieh gemeinsam bewirtschaftet. In den 1970er Jahren wurden zunächst alle LPG in den Typ III überführt (DDR-LEXIKON 2014).
<b>Patronatsrecht</b>	Gesamtheit der Rechte und Pflichten eines Grundherrn über eine meist auf seinem Gebiet befindliche Kirche. Der Patron sorgte für baulichen und finanziellen Unterhalt der Kirche, Besoldung und Schutz der Amtsträger, er hatte ein Vorschlags- oder Vetorecht bei der Pastorenberufung u. Patronatsstuhl in der Kirche (GESCHICHTSWERKSTATT ROSTOCK 2007).
<b>Rittergut</b>	zunächst Güter, deren Besitzer Ritterdienste zu leisten hatten und dafür von der Landessteuer befreit waren, Dienste wurden später in Geldleistungen umgewandelt; später feudaler Großgrundbesitz, i.d.R. aus dem Lehen entstanden, mit besonderen Privilegien ausgestattet (u.a. Steuerbefreiung, politische Mitbestimmung in den Landtagen, Patronatsrecht), i.d.R. konnten nur Adlige ein Rittergut besitzen (SCHNÖKE Bd. III 2004)
<b>Ritterschaft</b>	Gesamtheit der Rittergutsbesitzer als ständisches Korps. Im Großherzogtum Meckl.-Schwerin gehörten ca. 600 sogen. landstandsfähige Güter zur Ritterschaft. Die Ritterschaft wurde 1918 als öffentlich-rechtliche Korporation aufgehoben (BUCHSTEINER 2013)

<b>Scheffel</b>	Getreidemaß mit regional verschiedener Größe, z.B. preußischer (Berliner) Scheffel = 54,9 Liter, Dresdener Scheffel = 107,3 Liter, Rostock = mecklenburgischer Scheffel = 88,85 Liter, Neu-Strelitz in Mecklenburg Strelitz = 51,6 Liter (vgl. KRÜGER 1830: 296 ff)
<b>Scheffel Aussaat</b>	Ackermaß in verschiedenen Gegenden Deutschlands, um die Größe des Ackerlandes nach der Körner-Einsaat zu bestimmen. Diese Größenangaben sind wenig genau, auf gutem Ackerboden werden weniger Körner gesät als auf schlechtem. [...] Auch ist die Einsaat für verschiedene Getreidearten unterschiedlich. [...] Auch ist der Scheffel nicht in allen Orten gleich. [...] In Mecklenburg z.B. rechnet man 96 Scheffel Aussaat auf eine Last Aussaat und zu einem Scheffel Aussaat 60 bis 80 Geviertruthen [...] (KRÜGER 1830: 294)
<b>Schulze</b>	Dorfgemeindevorsteher, Bauerschulze in Bauerndörfern, ab der frühen Neuzeit durch die (Guts-) Herrschaft eingesetzt (GESCHICHTSWERKSTATT ROSTOCK 2007)
<b>Tagelöhner</b>	Grundbesitzloser Landarbeiter, der gegen Lohn oder ein Deputat auf Gütern und Höfen beschäftigt wurde (BUCHSTEINER 2013)
<b>Tenne</b>	siehe „Diele“
<b>Walmdach</b>	aus dem Satteldach entstanden, an den Enden der Firstlinie sind quer zu dieser ebenfalls Dachflächen (Walme) angeordnet
<b>Zehnt</b>	Kirchenzehnt, regelmäßige Abgabe des zehnten Teils von lw. Erzeugnissen an ursprünglich kirchliche Zehntbesitzer (GESCHICHTSWERKSTATT ROSTOCK 2007)
<b>Zopfgothik</b>	Verwendung des Begriffs bei Friedrich Schlie: „Die Kunst- und Geschichts-Denkmäler des Grossherzogtums Mecklenburg-Schwerin.“; gemeint ist sehr wahrscheinlich der sog. Zopfstil, in der Zeit des Übergangs vom Rokoko zum reifen Klassizismus am Anfang des 19. Jh. (s. DAS GROßE KUNSTLEXIKON VON P.W HARTMANN)

## 10. Anlagen